



Bericht

der Landesregierung

**Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2003**

Federführend ist die Ministerpräsidentin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	7
1.1 Grundlagen	7
1.2 Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland und Monitoring	10
2 Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein	12
2.1 Dänisch	12
2.2 Nordfriesisch	12
2.3 Romanes	13
2.4 Niederdeutsch	14
3 Umsetzung in Schleswig-Holstein	17
3.1 Schutzzumfang	17
3.2 Schutz nach Teil II (Artikel 7)	17
3.3 Schutz nach Teil III	24
3.3.1 Artikel 8 (Bildung)	24
3.3.1.1 Vorschulische Erziehung	24
3.3.1.2 Grundschulunterricht	27
3.3.1.3 Unterricht im Sekundarbereich	34
3.3.1.4 Berufliche Bildung	37
3.3.1.5 Universitäten und andere Hochschulen	38
3.3.1.6 Erwachsenenbildung	42
3.3.1.7 Unterricht in Geschichte und Kultur	44
3.3.1.8 Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften	46
3.3.1.9 Aufsichtsorgane	49
3.3.1.10 Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete	52
3.3.2 Artikel 9 (Justizbehörden)	54
3.3.2.1 Zivilrechtliche Verfahren	54
3.3.2.2 Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen	55
3.3.2.3 Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden	56
3.3.3 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)	57
3.3.3.1 Rechtsgültige Vorlage von Urkunden	57
3.3.3.2 Abfassen von Schriftstücken	60
3.3.3.3 Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde	61
3.3.3.4 Stellung von Anträgen	63
3.3.3.5 Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden	64
3.3.3.6 Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen	65
3.3.3.7 Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	66
3.3.3.8 Regional- oder Minderheitensprachen als Einstellungskriterium	69

3.3.3.9	Gebrauch und Annahme von Familiennamen	70
3.3.4	Artikel 11 (Medien)	71
3.3.4.1	Ausstrahlung von Hörfunksendungen	73
3.3.4.2	Ausstrahlung von Fernsehsendungen	76
3.3.4.3	Audio- und audiovisuelle Werke	79
3.3.4.4	Veröffentlichung von Zeitungsartikeln	81
3.3.4.5	Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen	83
3.3.4.6	Ausbildung von Journalisten	84
3.3.4.7	Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit	85
3.3.5	Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)	87
3.3.5.1	Ausdruck und Zugang zur Sprache	87
3.3.5.2	Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regionalsprache geschaffenen Werken	90
3.3.5.3	Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken	92
3.3.5.4	Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten	93
3.3.5.5	Einsatz von sprachkompetenten Personal	95
3.3.5.6	Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten	96
3.3.5.7	Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten	98
3.3.5.8	Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste	100
3.3.5.9	Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten	101
3.3.5.10	Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland	102
3.3.6	Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)	105
3.3.6.1	Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen	105
3.3.6.2	Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten	105
3.3.6.3	Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel	106
3.3.6.4	Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen	107
3.3.7	Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)	110
3.3.7.1	Übereinkünfte mit anderen Staaten	110
3.3.7.2	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	111
4	Zusammenfassung	113
	Quellen- und Literaturverzeichnis	116
	Anhang	
Anlage 1	Beschluss des Landtages vom 18. Oktober 2000	117
Anlage 2	Hauptempfehlungen des Ministerkomitees	119
Anlage 3	Chronik zur Europäischen Sprachencharta	120
Anlage 4	Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III der Charta	123
Anlage 5	Niederdeutsch in der Schule: Runderlass der Ministerin für Bil- dung, Wissenschaft, Jugend und Kultur - X 5/X 210 - vom 7. Januar 1992	124

Forum		
F1	Sydslesvigsk Forening (SSF)	126
F2	Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V.	131
F3	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	138
F4	Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein	141

Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung um einen Bericht (künftig Sprachenchartabericht) zur Umsetzung der *Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (künftig Charta) in Schleswig-Holstein gebeten¹. In seiner Sitzung am 7. März 2001 hat der Europaausschuss darum gebeten, sowohl den Minderheitenbericht als auch den Sprachenchartabericht in der Mitte der Legislaturperiode vorzulegen. Beide Berichte sollten jedoch getrennt voneinander behandelt werden². Zwischen der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und dem Vorsitzenden des Europaausschusses wurde außerdem vereinbart, in den Sprachenchartabericht sowohl die Prüfungsergebnisse des Expertenausschusses des Europarates als auch die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland dazu aufzunehmen.

In Erfüllung der völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Charta den ersten Staatenbericht zu den Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland am 7. Dezember 2000 dem Europarat vorgelegt. Dieser Bericht enthält eine Darstellung zu sämtlichen Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland³.

Der Expertenausschuss des Europarates hat im Oktober 2001 Deutschland besucht und im Rahmen einer einwöchigen Bereisung Gespräche mit Vertretern von Bund, Ländern, Gemeinden und der Sprachgruppen geführt. Auf der Basis dieser Informationen und den Angaben im ersten Staatenbericht erstellte er am 5. Juli 2002 einen Bericht über die Anwendung der Charta in Deutschland (Monitoringbericht). Der Bericht wurde Deutschland mit Schreiben des *Directorate of Co-Operation for Local and Regional Democracy* vom 14. August 2002 zugestellt. Deutschland hat im Oktober 2002 dem Europarat eine erste Stellungnahme zum Monitoringbericht übermittelt. Das Ministerkomitee des Europarats hat seine Empfehlungen zu den weiteren Umsetzungsmaßnahmen der Charta in Deutschland am 4. Dezember 2002 getroffen (Anlage 2).

Der **Sprachenchartabericht der Landesregierung** befasst sich nur mit den Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein: Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch. Er berücksichtigt den ersten deutschen Staatenbericht (2000), das Monitoringverfahren (2001) und den Monitoringbericht des Expertenausschusses des Europarates (2002), die Empfehlungen des Ministerkomitees (2002) sowie die vorbereitenden Arbeiten zum zweiten deutschen Staatenbericht, dessen Vorlage an den Europarat

¹ Drucksache 15/459 (neu); vgl. Ziffern 3 bis 5. Die Beschlussempfehlung ist als Anlage 1 beigelegt.

² Der *Minderheitenbericht 2002* wurde in der 75. Sitzung am 12.12.2000 - Drucksache 15/2210 - im Landtag debattiert.

³ Der Bericht wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern (BMI) veröffentlicht.

zum Ende des Jahres 2003 erfolgen soll.

Der Sprachenchartabericht dokumentiert den Umsetzungsstand bis zum 30. Juni 2003.

Abschnitt 1 enthält wichtige Grundlagen und eine zusammenfassende Darstellung zur Entstehungsgeschichte der Charta unter besonderer Berücksichtigung Schleswig-Holsteins. Im Anschluss daran werden Ziele, Anwendungsbereiche, Schutzzumfang und Kontrollmechanismen beschrieben. Den Abschluss bilden Ausführungen zum Ersten Staatenbericht und zum Monitoringverfahren.

In **Abschnitt 2** werden allgemeine Erläuterungen zu den Minderheitensprachen Dänisch, Nordfriesisch und Romanes sowie zur Regionalsprache Niederdeutsch in Schleswig-Holstein gegeben.

Abschnitt 3 enthält eine detaillierte Darstellung über die Umsetzung in Schleswig-Holstein. Den Schwerpunkt bilden Ausführungen zu den einzelnen vom Land übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta bezogen auf die einzelnen Sprachen. Dabei ist die Bewertung des Expertenausschusses einbezogen worden.

In **Abschnitt 4** fasst die Landesregierung aus ihrer Sicht Einschätzungen und Bewertungen des Expertenausschusses und der Sprachgruppen zum Stand der Umsetzung zusammen.

Ergänzende Informationen finden sich in den Anlagen des Anhangs.

Aufgrund der positiven Resonanz beim *Minderheitenbericht 2002* ist auch in diesen Bericht ein **Forum** aufgenommen worden. Dort wird den Sprachgruppen die Möglichkeit gegeben, ihre Aktivitäten, Anregungen, Sorgen und Ziele detaillierter und unkommentiert darzustellen. Das Forum ist ein Freiraum zur Positionierung der Sprachgruppen und stellt insoweit nicht die Auffassung und Politik der Landesregierung dar.

1 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1.1 Grundlagen

Entstehungsgeschichte⁴

Die Charta wurde nach längeren Vorarbeiten durch einen Ad-hoc-Sachverständigenausschuss für Regional- oder Minderheitensprachen (CAHLR) am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als Konvention beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland zeichnete die Charta am 5. November 1992.

Ursprünglich wurde die Charta nur für Dänisch und Sorbisch verhandelt. Doch bereits im März 1993 hatte der damalige schleswig-holsteinische Ministerpräsident die Bundesregierung aufgefordert, auch Friesisch und Niederdeutsch zu berücksichtigen. Im Herbst 1993 begann die Landesregierung eine interministerielle Prüfung mit dem Ziel, eine Anmeldung für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch nach Teil III zu erreichen. Im Dezember 1993 unterrichtete die Ministerpräsidentin Landtag, Verbände und norddeutsche Länder über das Ergebnis der Ressortprüfung, die eine Anmeldung nach Teil III vorsah.

Der Landtag befasste sich erstmalig am 28. Januar 1994 mit der Charta⁵. In einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen wurde im Juni 1994 die Übernahme weiterer Bestimmungen aus Teil III für Niederdeutsch gefordert⁶.

In der Folgezeit übernahm die schleswig-holsteinische Landesregierung die Koordinierungsfunktion für die norddeutschen Länder und führte einen Umlaufbeschluss zu Niederdeutsch und Friesisch herbei. Im März 1995 unterrichtete die Ministerpräsidentin die Landtagspräsidentin über das Ergebnis zu den Nachprüfungen für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch. Die Verpflichtungen, zu deren Übernahme das Land bereit war, wurden der Bundesregierung⁷ mitgeteilt.

Im Sommer 1997 schloss die Bundesregierung ihre formale und verfassungsrechtliche Prüfung für die von den Ländern angemeldeten Verpflichtungen ab. Nicht alle Verpflichtungen wurden akzeptiert. Im Herbst 1997 wurde mit der Erarbeitung der Denkschrift zum Ratifikationsgesetz begonnen. Am 23. Januar 1998 gab Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Charta gegenüber dem Europarat eine Erklärung ab, die eine Auflistung aller übernommenen Verpflichtungen des Bundes und der Länder für

⁴ Um den Bericht an dieser Stelle nicht mit Detailinformationen zu belasten, wird auf die Chronik im Anlagenteil verwiesen (Anlage 3).

⁵ Vgl. Drucksachen 13/1615 und 13/1674

⁶ Drucksache 13/2060

⁷ Die Federführung liegt im Bundesministerium des Innern (BMI – SH II 3).

die Sprachen enthielt, die nach Teil III geschützt werden sollten. Eine entsprechende Erklärung vom 26. Januar 1998 zur Umsetzung der Charta wurde für die Sprachen vorgelegt, die nach Teil II geschützt werden sollten.

Durch Gesetz vom 9. Juli 1998 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der Charta zugestimmt. Das Gesetz wurde am 16. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. September 1998 beim Europarat hinterlegt. Am 1. Januar 1999 ist die Charta in Deutschland in Kraft getreten.

Am 19. September 2002 ist das Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Kraft getreten. Schleswig-Holstein hat damit für Nordfriesisch eine weitere Verpflichtung (Art. 10 Abs. 2 Buchstabe g) übernommen.

Ziele

Mit der Charta sollen traditionelle (autochthone) Regional- oder Minderheitensprachen in einem Vertragsstaat als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. Das mit der Charta verfolgte Ziel ist somit im Wesentlichen kultureller Art. Da die in Deutschland geschützten Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch (Nord- und Saterfriesisch), Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) und Romanes in erster Linie von den Minderheiten / Volksgruppen verwendet werden, die in Deutschland unter das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten fallen, kommt der Charta aber auch eine minderheitenpolitische Dimension zu.

Definitionen

Die Charta definiert in Artikel 1, was unter einer Regional- oder Minderheitensprachen zu verstehen ist. Danach bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprache“ solche Sprachen, die herkömmlicher Weise auf dem Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der Amtssprache dieses Staates unterscheidet. Er umfasst weder die Dialekte der Amtssprache noch die Sprachen der Migranten.

Unter dem Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“ ist das geographische Gebiet zu verstehen, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt. Dieser Aspekt ist wichtig, wenn es darum geht, in welchem geografischen Gebiet eine übernommene Bestimmung umzusetzen ist.

Anwendungsbereich

Nach der geltenden Rechtsordnung in Deutschland (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und § 82 a Landesverwaltungsgesetz) ist die Amtssprache Deutsch. Die Dialekte der Amtssprache, zum Beispiel Bayerisch, Sächsisch oder Schwäbisch, fallen nicht unter die Charta. Auch die mit neuen Wanderungsbewegungen verbundenen Sprachen von Zuwanderern gelten nicht als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta. Minderheitensprachen in Deutschland sind Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma. Regionalsprache ist Niederdeutsch.

Schutzumfang

Alle Minderheiten- oder Regionalsprachen in einem Vertragsstaat haben Anspruch auf Schutz gemäß Teil II der Charta. Teil II enthält in Artikel 7 verbindliche Verpflichtungen zu allgemeinen Zielen und Grundsätzen für eine gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen anzuwendende Politik.

Für den erweiterten Schutz nach Teil III, müssen aus dem Katalog von 90 konkreten - teilweise alternativen - Bestimmungen der Artikel 8 bis 14 mindestens 35 Verpflichtungen ausgewählt werden. Diese Schutz- und Fördermaßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen (Artikel 8), die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache vor den Gerichten (Artikel 9) und Verwaltungsbehörden (Artikel 10), im Rundfunk und in der Presse (Artikel 11), bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen (Artikel 12), im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Artikel 13) und beim grenzüberschreitenden Austausch (Artikel 14). Die meisten dieser konkreten Schutzbestimmungen liegen in unserem föderalen System in der Zuständigkeit der Länder. Bei der Auswahl der Bestimmungen sind die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden. Welche konkreten Verpflichtungen Bund und Länder jeweils übernommen haben, ergibt sich aus den oben genannten Erklärungen. Die in Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen sind in Anlage 4 ausgewiesen.

Rechtsweg und Kontrolle

„Die Charta gewährt aber für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen keine Individual- und Kollektivrechte“ und daher auch keine Klagemöglichkeiten. Dies war zumindest die Auffassung der Bundesregierung, wie sie in der Denkschrift zum Ratifikationsgesetz vertreten worden ist. Inzwischen ist eine gewisse Modifizierung dieser Rechtsauffassung festzustellen. So räumte auf der Implementierungskonferenz am 26./27. März 2003 ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz ein, dass sich dort Individualrechte aus der Charta ableiten ließen, wo Bestimmungen unmittelbar gelten würden.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Staaten dem Generalsekretär des Europarats alle drei Jahre einen Bericht vorlegen, worin

die von ihnen verfolgte Politik und die Maßnahmen beschrieben sind, die sie bei der Umsetzung der unterzeichneten Verpflichtungen ergriffen haben. Diese Staatenberichte werden veröffentlicht.

Die Charta sieht weiterhin die Einrichtung eines unabhängigen Expertenausschusses vor. Dieser besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee des Europarats aus einer Liste von Persönlichkeiten höchster Integrität ausgewählt wurde. Dieser Expertenausschuss prüft die von den Staaten vorgelegten Berichte. Seine Aufgabe kann es mit sich bringen, dass sich der Ausschuss vor Ort begibt und mit den dortigen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen zuständigen Gremien Rücksprache nimmt, um sich Klarheit über die Anwendung der Charta zu verschaffen. Gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen erarbeitet der Ausschuss für das Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit Vorschlägen, die seines Erachtens an die betreffenden Staaten zu richten sind.

Das Ministerkomitee kann nach Prüfung des Berichts des Expertenausschusses beschließen, an die Staaten Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis mit den aus der Sprachencharta erwachsenen Verpflichtungen zu richten. Der Generalsekretär des Europarats muss der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über die Anwendung der Charta vorlegen. Damit ist durch die Charta abgesichert, dass die europäischen Parlamentarier über ihre Umsetzung informiert sind und gegebenenfalls für die Veranlassung geeigneter nationaler Maßnahmen den notwendigen politischen Druck ausüben können.

1.2 Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland und Monitoring

Deutschland hat am 7. Dezember 2000 seinen ersten Bericht gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Charta vorgelegt. Dieser Staatenbericht wurde durch einen Expertenausschuss des Europarats nach dem in der Charta dafür vorgesehenen Verfahren geprüft (Monitoring).

Das Monitoringverfahren umfasste die Auswertung des Staatenberichtes durch den Expertenausschuss, die Beantwortung von 82 ergänzenden Fragen sowie „Vor-Ort-Besuche“ in Deutschland. Vom 18. bis 24. Oktober 2001 hatte sich der Expertenausschuss - aufgeteilt in eine Delegation Nord und Ost - zu Gesprächen mit Vertretern von Bundes- und Landesbehörden, Parlamentariern, Vertretern regionaler und örtlicher Behörden sowie Repräsentanten der Sprachgruppen in Deutschland aufgehalten. Am 22. Oktober fand ein Gespräch mit Bundes- und Ländervertretern in Berlin statt.

Die Delegation Nord besuchte am 18. und 19. Oktober unter Leitung von Professor Piet Dankert (NL) Schleswig-Holstein. Ihr oblag die Prüfung für die Sprachen Dänisch, Friesisch und Romanes. Die Situation des Niederdeut-

schen in Schleswig-Holstein stand nicht im Mittelpunkt des Besuches. Das Programm wurde in enger Absprache mit dem Sekretariat des Europarates in Straßburg durch die Staatskanzlei vorbereitet. Es beinhaltete Gespräche mit den Ministerien unter Leitung der Minderheitenbeauftragten in Kiel, der Stadt Flensburg, dem Kreis Nordfriesland, Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland, Vertretern der dänischen Sprachgruppe (dänische Minderheit), der friesischen Sprachgruppe (friesische Volksgruppe) und des Romanes (Landesverband deutscher Sinti und Roma).

Am 5. Juli 2002 hat der Expertenausschuss seinen Bericht entsprechend Artikel 16 der Charta dem Ministerkomitee des Europarates mit Vorschlägen für Empfehlungen vorgelegt.

Im Hinblick auf den Umfang des Monitoringberichts, die notwendigen Übersetzungsarbeiten, die erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Bundesländern sowie die beabsichtigte Beteiligung der Sprachgruppen sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, bis zum vorgegebenen Termin am 14. Oktober 2002 eine umfassende Stellungnahme zu den Ausführungen des Expertenausschusses abzugeben. Sie hat sich daher auf eine kurze Stellungnahme beschränkt und angekündigt, auf die behaupteten Umsetzungsdefizite im zweiten Staatenbericht, der zum Ende des Jahres 2003 vorgelegt werden soll, einzugehen.

Das Ministerkomitee hat seine Empfehlungen zu den weiteren Umsetzungsmaßnahmen der Charta in Deutschland am 4. Dezember 2002 getroffen. Die Empfehlungen sind als Anlage 5 beigefügt.

2 Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein

2.1 Dänisch

Dänisch wird traditionell in Schleswig-Holstein von der dänischen Minderheit gesprochen. Die Zahl der Angehörigen der dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde leben. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen und sprechen die dänische Sprache zum ganz überwiegenden Teil. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - die Regionalsprache Niederdeutsch. In der unmittelbaren Grenzregion sprechen die Angehörigen der dänischen Minderheit auch Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen. Angehörige der dänischen Minderheit benutzen die dänische Sprache im privaten Bereich und innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist die Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Die dänischen Schulen sind von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

Die dänische Sprache ist in Schleswig-Holstein auch durch in Schleswig-Holstein lebende dänische Staatsangehörige vertreten.

Als Sprache des Nachbarlandes ist Dänisch zudem für die Mehrheitsbevölkerung von Bedeutung und wird im Schulbereich und in der Erwachsenenbildung erworben.

2.2 Nordfriesisch

Das Friesische, als eigenständige und angestammte Sprache des nordsee-germanischen Zweiges des Westgermanischen, unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen.

In Schleswig-Holstein wird Nordfriesisch gesprochen. Das Nordfriesische besteht aus zwei Dialektgruppen mit neun Mundarten. Sechs Mundarten - das so genannte Festlandsnordfriesisch⁸ - werden an der schleswig-

⁸ Wiedingharder (freesk), Bökingharder (fräsch), Karrharder (fräisch), Nordergoesharder (fräisch, freesch), Mittelgoesharder (freesch), Halligfriesisch (freesk)

holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei Mundarten⁹ - das so genannte Inselnordfriesisch - auf den küstennahen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Dialekte erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den insgesamt neun Dialekten des Nordfriesischen sind drei, die vermutlich von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht.

Die verbleibenden sechs nordfriesischen Dialekte sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

Die Zahl derjenigen, die sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen fühlen, wird auf 50.000 bis 60.000 Personen geschätzt; das ist ein Drittel der Bevölkerung dieser Region, die im Wesentlichen mit dem Kreis Nordfriesland identisch ist. Von ihnen sprechen etwa noch 8.000 bis 10.000 Menschen Nordfriesisch, weitere 20.000 verstehen diese Sprache.

Die friesische Sprache ist für die friesische Volksgruppe das wichtigste Identifikationsmerkmal. Nordfriesisch als Familien- und Alltagssprache hat sich insbesondere auf den Inseln und im Raum Risum-Lindholm erhalten. Auf Eiderstedt, den Halligen und einigen Festlandsharden wird auch Niederdeutsch gesprochen.

2.3 Romanes

Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen Angehörigen dieser Volksgruppen. Romanes wird schätzungsweise von 60.000 Sinti und 10.000 deutschen Roma gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die in verschiedenen Varianten gesprochen wird.

Für die traditionell in Deutschland gesprochene Sprache Romanes besteht kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder gesprochen. Die Mehrheit der deutschen Sinti und Roma lebt heute in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands, einschließlich Berlin und Umgebung, sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/ Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen nicht weit voneinander entfernt liegender kleine-

⁹ Syltring (sölring), Föhring-Amring (fering-öömrang), Helgoländisch (halunder)

rer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands, Nordhessens, der Pfalz, Badens und Bayerns.

In Schleswig-Holstein leben nach Angaben des *Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma* schätzungsweise 5.000 bis 6.000 deutsche Sinti und Roma. Wohnschwerpunkte bilden die großen Städte Kiel und Lübeck sowie das Hamburger Randgebiet.

2.4 Niederdeutsch

Das Niederdeutsche oder Plattdeutsche¹⁰ ist die angestammte Sprache des deutschen Nordens. Soweit die geschichtliche Kenntnis zurückreicht, haben sich die Menschen in Norddeutschland immer dieser Sprache bedient; Form und Funktion haben sich jedoch seither gewandelt.

Bis zum Ausgang des späten Mittelalters kannte der deutsche Norden neben dem Latein der Gelehrten nur eine Sprache, das Niederdeutsche, und diese erfüllte alle Kommunikationsbedürfnisse. Was im alltäglichen Umgang oder in den Bereichen von Handel, Recht, Politik, Religion und Kultur zu sagen oder zu schreiben war, musste und konnte in jeweils angemessenen Varianten des Niederdeutschen ausgedrückt werden.

Im 14./15. Jahrhundert war das Niederdeutsche das maßgebende sprachliche Medium für den gesamten hansischen Wirtschafts- und Kulturraum. Dieser stellte sich nicht zuletzt in und mit der niederdeutschen Sprache als ein zwar nicht einheitlicher, aber doch zusammengehöriger Kulturraum dar. Die Epoche niederdeutscher Einsprachigkeit endete ziemlich abrupt im 16. Jahrhundert. Ihr folgte – bis heute andauernd – eine Periode des konkurrierenden Nebeneinanders von Hoch- und Niederdeutsch. Dabei fiel dem Niederdeutschen nur mehr die Rolle der generell minder bewerteten Zweitsprache zu. Die Sprache war fortan gesellschaftlich weniger gebrauchstüchtig als das Hochdeutsche, wurde geringer bewertet und in der Folge zunehmend weniger genutzt.

Der fortschreitende Niedergang des Niederdeutschen vollzog sich in zwei Phasen. Um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert musste das Niederdeutsche zunächst den Schriftsprachenstatus an das Hochdeutsche abtreten. Nach den Kanzleien der Fürsten und Städte ging auch das gebildete Bürgertum im schriftlichen Sprachgebrauch zum Hochdeutschen über. Zwar bediente sich der größte Teil der norddeutschen Bevölkerung im mündlichen Umgang weiterhin des Niederdeutschen, doch sein Funktions- und Prestigeverlust wirkte sich so nachhaltig aus, dass im Laufe der Zeit eine gesellschaftliche Schicht nach der anderen das Hochdeutsche annahm. Schließlich war die alte Sprache der Region im Wesentlichen nur mehr in der Form der Alltagsmundart „kleiner Leute“, und hier insbesondere der Landbevölke-

¹⁰ Beide Begriffe werden in diesem Bericht synonym in Bezug auf die Bezeichnung der Sprache verwendet.

rung, lebendig.

Im Zuge der Entwicklung zur modernen Gesellschaft wurden dann die Entfaltungs- und Überlebenschancen des Niederdeutschen immer stärker beschnitten. Die sozialen Prozesse des 19. und 20. Jahrhunderts bedrohten seine Existenz selbst als randständige Volkssprache. Industrialisierung und Urbanisierung schränkten die Möglichkeit zum Gebrauch des nunmehr mundartlichen Niederdeutschen nicht nur immer weiter ein, sondern führten letzten Endes häufig auch zur Auszehrung und Auflösung der örtlichen Sprachgemeinschaft, in der die regionale Volkssprache ihren eigentlichen Lebensraum besaß. Die Bürokratisierung des gesellschaftlichen Lebens sowie die Demokratisierung der Bildung durch das allgemeine Schul- und Bildungswesen förderten und festigten endgültig den Übergang der Bevölkerungsmehrheit zum Hochdeutschen als Gemeinschaftssprache.

Trotz dieser Entwicklung hat sich eine Minderheit von engagierten Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen 200 Jahren tatkräftig für die Pflege und Förderung des Niederdeutschen eingesetzt. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert meldeten sich einzelne Menschen zu Wort, die den Sprachschwund als empfindlichen Verlust an norddeutscher Eigenart empfanden und mit in Niederdeutsch geschriebener Dichtung dagegen Stellung bezogen. Seit man am Ende der Aufklärung sowie am Beginn der Romantik anfang, das 'Volk' mit seiner Sprache und Poesie, mit seinen Sitten und Lebensumständen wieder zu entdecken, hat sich aus dem Gefühl zunehmenden Identitätsverlustes die Vorstellung entwickelt, dass das Niederdeutsche als angestammte Heimatsprache des Nordens besonderen gesellschaftlichen Wert besitzt. Trotzdem haben die niederdeutsche Sprache und die durch sie geprägte Kultur bis in die Gegenwart hinein im öffentlichen Leben, im Kulturleben und im Bildungswesen nur eine Randposition. Die Erhaltung der heimischen Regionalsprache ist deshalb bisher vor allem auf private Initiativen zurückzuführen. Diese haben dabei beträchtliche sprach- und kulturpflegerische Erfolge erzielt.

Zum Erfolg dieser Arbeit hat die zunehmende, insbesondere auch finanzielle Unterstützung durch Länder, Kommunen und andere Institutionen nachhaltig beigetragen.

Niederdeutsch wird heute traditionell in acht Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gesprochen. Dabei gehören Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit ihrer ganzen Fläche, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nur mit Teilen davon zum niederdeutschen Sprachgebiet. In den einzelnen Landschaften dieses Sprachraums werden mehr oder weniger unterschiedliche lokale bzw. regionale Varianten des Niederdeutschen gesprochen, und zwar generell als eine der Standardsprache Hochdeutsch nachgeordnete Zweitsprache, in der Regel nur für private Zwecke. Der Umfang des Sprachgebrauchs

ist regional sehr unterschiedlich. So ist das Niederdeutsche in küstennahen Regionen seit langem ungleich lebendiger als im Binnenland.

Wie viele Menschen in Norddeutschland derzeit noch eine Variante des Niederdeutschen beherrschen und benutzen, ist unbekannt. Nach der einzigen aussagekräftigen Untersuchung, einer Repräsentativ-Erhebung von 1984 für den niederdeutschen Raum der Bundesrepublik Deutschland, gaben im Schnitt 56 % der Befragten an, Plattdeutsch sprechen zu können (sehr gut, gut oder ein wenig), während 43 % erklärten, es gar nicht sprechen zu können. 89 % der Befragten gaben an, Plattdeutsch immerhin verstehen zu können, während nur 11 % mitteilten, Plattdeutsch nicht zu verstehen.

Für die drei neuen Bundesländer, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, liegen direkt vergleichbare Daten nicht vor, doch wird dort mit einer durchaus ähnlichen Sprachlage gerechnet. Mithin wird die Gesamtzahl derer, die sich mehr oder minder gute Kenntnisse des Niederdeutschen zuschreiben, auf ca. acht Millionen Menschen geschätzt.

Die Zahl der Niederdeutsch-Sprecher nimmt nach wie vor trotz des großen privaten Engagements in vielen Vereinen, Laienspielgruppen, Autorenvereinigungen und Dichtergesellschaften und erheblicher staatlicher Förderung ab, insbesondere weil die jeweils Älteren die Sprache wegen ihres mangelnden Ansehens und Gebrauchswerts nicht mehr an die Jüngeren weiter gegeben haben und das Interesse bei den Jüngeren nicht mehr so ausgeprägt ist.

3 Umsetzung in Schleswig-Holstein

3.1 Schutzzumfang

Die Sprachencharta unterscheidet den Schutz nach Teil II (Artikel 7) und den Schutz nach Teil III (Artikel 8 bis 13).

Teil II der Charta beschreibt die allgemeinen Ziele und Grundsätze, die eine Vertragspartei auf alle Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden hat.

Für den erweiterten Schutz ist es erforderlich, aus Teil III mindestens 35 Absätze und Buchstaben (Verpflichtungen) auszuwählen und anzuwenden. Von den 35 Verpflichtungen müssen mindesten je drei aus den Artikeln 8 (Bildung) und 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen) und je eine aus den Artikeln 9 (Justizbehörden), 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe), 11 (Medien) und 13 (Wirtschaftliche und soziales Leben) stammen.

In Schleswig-Holstein werden nach Teil III die Minderheitensprachen Dänisch im dänischen Sprachgebiet und Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet sowie die Regionalsprache Niederdeutsch im gesamten Land geschützt. Die Minderheitensprache Romanes wird nach Teil II geschützt. Auf die Anlage 4 wird verwiesen.

3.2 Schutz nach Teil II (Artikel 7)

Ziele und Grundsätze

(1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

b) die Achtung des geografischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen,

und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;

f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;

h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

i) die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede un gerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen

(4) Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Artikel 7 beschreibt die Ziele und Grundsätze, die die Vertragsstaaten ihrer Politik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zugrunde zu legen haben. Die in Absatz 1 aufgelisteten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Verpflichtungen und gegenüber allen in einem Vertragsstaat existierenden Regional- oder Minderheitensprachen auf ihrem gesamten traditionellen Sprachgebiet anzuwenden. Die Ziele

und Grundsätze enthalten keine Ausführungsvorschriften und sind als Mindestanforderungen für die Erhaltung von Regional- oder Minderheitensprachen zu betrachten.

Da in Schleswig-Holstein Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch nach Teil III geschützt sind, wird auf die ausführliche Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen im Abschnitt 3.3 verwiesen. Auch die für Romanes übernommenen Verpflichtungen werden unter diesem Abschnitt behandelt. An dieser Stelle sollen daher nur einige wesentliche Rahmenbedingungen skizziert werden.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a

Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die deutsche Rechtsordnung wird durch die umfangreichen konkreten Umsetzungsmaßnahmen dokumentiert.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b

In Schleswig-Holstein gibt es keine Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der Sprachgruppen zur Folge haben.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c

Die schleswig-holsteinische Landesverfassung sieht entsprechende Regelungen vor.

Art. 5 Abs. 2 lautet: „Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

Art. 9 Abs. 2 lautet: „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“

Die feierliche Eröffnung des neuen Plenarsaaes im April 2003 erfolgte vorwiegend in niederdeutscher Sprache.

Gremien, Beiräte und Beauftragte

In diesem Zusammenhang sind auch das beim Landtag angesiedelte *Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein* und der *Beirat Niederdeutsch* zu nennen. Unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten gewährleisteten diese Gremien einen kontinuierlichen Informationsaustausch und sachorientierte Unterstützung zur Umsetzung der Charta.

Aus dem Gremium, dem Beirat, dem Europaausschuss sowie seitens der Vertretung der dänischen Minderheit sind mehrere Initiativen in die parlamentarische Arbeit des Landtages eingeflossen. Zu nennen sind hier insbe-

sondere der Berichtsauftrag für diesen Sprachenchartabericht, die Forderung an die Landesregierung - an die Kommunen erging ein gleich lautender Appell - bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst des Landes Kenntnisse der Minderheitensprachen als ein Eignungskriterium zu berücksichtigen¹¹ sowie mehrere Kleine Anfragen¹².

Die seit 1988 bestehende Funktion der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und die Vorlage eines Minderheitenberichts in jeder Legislaturperiode dokumentieren die Entschlossenheit der Landesregierung in diesem Politikfeld. Im Rahmen ihrer Interessenwahrnehmung für Niederdeutsch fungiert die Minderheitenbeauftragte als Beauftragte für Niederdeutsch.

Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Sprachenlernens

Aufbauend auf Ergebnissen und Impulsen aus Projekten und Aktivitäten des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 beabsichtigt die Europäische Kommission, im Jahr 2003 einen Aktionsplan zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Sprachenlernens zu erstellen. Im Vorwege führte die Kommission eine Online-Konsultation durch, um entsprechende Erfahrungen einfließen zu lassen. An dieser haben sich auf Anregung des Landtagspräsidenten Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein und mit der Thematik befasste Organisationen und Institutionen des Landes beteiligt.

Um für einen erhöhten Stellenwert der Regional- und Minderheitensprachen zu werben und einer Berücksichtigung der Minderheiten- und Regionalsprachen im Aktionsplan Nachdruck zu verleihen, führte der Landtagspräsident gemeinsam mit der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und einem der Vizepräsidenten der *Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)*, zugleich Hauptvorsitzender des Bundes deutscher Nordschleswiger, Mitte April 2003 Gespräche bei der Europäischen Kommission in Brüssel. Dabei ging es auch um die Einbeziehung von Regional- und Minderheitensprachen in zukünftige Sprachförderprogramme und eine Anwendung der Förderkriterien auf Maßnahmen der Charta.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d

Das Recht der Angehörigen von nationalen Minderheiten, sich ihrer Sprache im alltäglichen Leben zu bedienen, ist durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dieses Recht gilt auch im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit. Dementsprechend existieren in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Restriktionen für den Gebrauch der Minderheitensprache in der Privatsphäre oder in der Öffentlichkeit.

¹¹ Vgl. Ausführungen unter 3.3.3.8

¹² Siehe Landtagsdrucksachen 15/82, 15/269, 15/427, 15/459 (neu)

Im Verhältnis zur Verwaltung bestimmt § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bzw. § 82 a Landesverwaltungsgesetz Deutsch zur Amtssprache. Gerichtssprache ist ebenfalls Deutsch. Für die Regional- und Minderheitensprachen gibt es, entsprechend den für einzelne Sprachen angemeldeten Verpflichtungen, eine Reihe von individuellen Regelungen, die bei bestimmten Anliegen den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden zulassen. Auf die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 wird verwiesen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag gibt sein „Informationsblatt zum Landtag“ u. a. in niederdeutscher, dänischer und friesischer Sprache heraus. Die monatlich erscheinende Zeitschrift „*Der Landtag*“ enthält in regelmäßigen Abständen Beiträge in niederdeutscher Sprache. Besuchergruppen werden Informationen über Aufgaben und Arbeitsweise des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Diskussionen mit Abgeordneten in niederdeutscher Sprache angeboten. Es ist beabsichtigt, dies auch in friesischer Sprache zu ermöglichen.

Das im Zuge der Umgestaltung des Landeshauses neu einzurichtende Wegeleitsystem wird u. a. auch Niederdeutsch, Dänisch und Friesisch berücksichtigen.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e

Das Recht der Kontaktpflege gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist geschützt nach Art. 2 Abs. 1 (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Art. 11 Abs. 1 (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit). Der Staat greift nicht in diese Rechte ein, sondern begrüßt die Kontakte von Angehörigen der Sprachgruppen innerhalb des Staates und in anderen Staaten.

Die Angehörigen der Sprachgruppen sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil. Die Organisationen der Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland arbeiten zusammen und gehören alle der *Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)* an, dem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa. Die FUEV mit Sitz in Flensburg wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein gefördert.

Die Sprachgruppen in Deutschland gehören auch dem *European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL)* an, das durch Finanzmittel der Europäischen Union getragen wird. Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung beabsichtigt, im Jahre 2004 einen „*Partnership for Diversity*“ - Kongress im deutsch-dänischen Grenzland mit Projektmitteln zu fördern.

Unter Bezugnahme auf die Bedenken des Expertenausschusses in Rdn 61 des Monitoringberichts wegen des Fehlens einer Dachorganisation im Bereich des Niederdeutschen ist festzustellen, dass sich ein *Bundesrat für Niederdeutsch* im Oktober 2002 gegründet hat, der die gemeinsame Interessenvertretung der einzelnen Organisation wahrnimmt. Der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein ist dort vertreten.

Art. 7 Abs. 1 Buchstaben f, g, h und i

Auf die Ausführungen in Abschnitten 3.3.1 und 3.3.7 wird verwiesen.

Absatz 2

Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sind Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens und zugleich des Schutzes nationaler Minderheiten und Sprachgruppen, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der Diskriminierung sind sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Verfassungen der Länder und in verschiedenen Gesetzen niedergelegt und erfüllen die Verpflichtungen des Absatzes 2.

Absatz 3

Im schleswig-holsteinischen Schulgesetz ist die Erziehung zur Toleranz und Solidarität Teil des Bildungsauftrages. Die Programmgrundsätze in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen bestimmen u. a. ausdrücklich, dass die internationale Verständigung zu fördern ist und die Programme zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (vgl. § 24 des Schleswig-Holsteinisches Landesrundfunkgesetzes).

Absatz 4

Absatz 4 soll sicher stellen, dass bei der Festlegung der Politik bezüglich Regional- oder Minderheitensprachen Bedürfnisse oder Wünsche von Sprachgruppen berücksichtigt werden. Da die Charta das Recht der Vertragsstaaten berücksichtigt, bei Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Charta selbst über die einzelnen Maßnahmen zu entscheiden, bedeutet die Bestimmung in Absatz 4 nicht, dass die Vertragsstaaten die Wünsche der Benutzer solcher Sprachen hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen ohne Eigenentscheidung zu akzeptieren haben, sondern insbesondere, dass Maßnahmen in Umsetzung der Verpflichtungen der Charta nicht gegen den ausdrücklich geäußerten Wunsch der Benutzer der Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden sollen. Nicht betroffen von dieser Bestimmung sind also Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Rechtsordnung, soweit sie die Erhaltung und Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprache nicht gefährden oder ihr nicht schaden. Das Erkennen der Wünsche

der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen ist für die zuständigen staatlichen Stellen teilweise schwierig, weil sich die von Dachverbänden, Regionalorganisationen oder selbständigen Vereinigungen einer Sprachgruppe bzw. die von betroffenen Benutzern einer Regional- oder Minderheitensprache, z.B. den Eltern, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche gelegentlich stark voneinander unterscheiden.

Die Frage unterschiedlicher Ansichten zu den Schutzpflichten ist hinsichtlich des Romanes der deutschen Sinti und Roma aktuell. Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma mit den angeschlossenen Landesverbänden, darunter auch dem aus Schleswig-Holstein, haben sich während des Ratifikationsverfahrens für eine Einbeziehung des Romanes in den Anwendungsbereich der Charta und einen Schutz nach Teil III ausgesprochen. Deutschland hat diesem Anliegen zum Teil entsprochen und das Romanes zum Schutz nach Teil II der Charta angemeldet. Eine Anmeldung nach Teil III war im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Charta zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich - und ist dies auch gegenwärtig nicht -, da die hierfür entsprechende Anzahl von mindestens 35 Schutzverpflichtungen durch Bund und Länder nicht übernommen werden konnte.

Vereine und Stämme deutscher Sinti, die in der *Sinti Allianz Deutschland e.V.* zusammenarbeiten, sehen sich als Sinti-Volksgruppe im deutschen Volk, die ohne Diskriminierung, aber auch ohne die Schutzvorschriften der Charta, integriert sein will und die angestammte Sprache ohne staatliche Maßnahmen auf diesem Sektor auf privater Ebene pflegen will. Diese Sinti lehnen eine Einbeziehung des Romanes in den Anwendungsbereich der Charta ab und verweisen hierzu darauf, dass dies der jahrhundertealten Rechtsordnung entspricht, die dem Tabu-System unterliegende Sprache niemandem außerhalb der Sinti-Gemeinschaft zugänglich zu machen.

Da in Schleswig-Holstein bisher nur der *Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein*, aktiv ist, steht die Landesregierung auch nur mit diesem Verband bezüglich der Anliegen deutscher Sinti und Roma in Schleswig-Holstein in Kontakt.

Im Übrigen wird die Auffassung vertreten, dass der Schutz und die Förderung des Romanes durch Deutschland bzw. das Land Schleswig-Holstein lediglich ein Angebot an die Sprachgruppe darstellt und es Angelegenheit jedes einzelnen Betroffenen ist, dieses Angebot für sich in Anspruch zu nehmen oder darauf zu verzichten.

Absatz 5

Diese Bestimmung hat nur wenig praktische Bedeutung.

3.3 Schutz nach Teil III

3.3.1 Artikel 8 (Bildung)

Artikel 8 umfasst Bestimmungen im Bildungsbereich. Sie sind in Absatz 1 Buchstaben a bis f als alternative Verpflichtungen ausgewiesen.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;

Nordfriesisch: Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Niederdeutsch: Art. 8 Abs. 1 a iv; b iii; c iii; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Romanes: Art. 8 Abs. 1 g; h.

Für Romanes hat die Bundesrepublik Deutschland zusätzlich die Verpflichtung nach Art. 1 Abs. 1 f iii übernommen.

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Bildungshoheit. Die Umsetzung der Bestimmungen ist damit insbesondere eine Angelegenheit der Länder. Die Bestimmungen für Romanes werden durch die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg umgesetzt. Sie gelten damit für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und somit auch für Schleswig-Holstein.

3.3.1.1 Vorschulische Erziehung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“*

Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der vorschulischen Erziehung. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf vorschulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der

unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Niederdeutsch die Variante iv übernommen. Für Nordfriesisch wurden die Varianten iii und iv übernommen, die je nach örtlicher Situation angewendet werden und damit im Sinne des Quorums als eine Verpflichtung gelten.

Dänisch

Träger der vorschulischen Erziehung in dänischer Sprache ist für die Angehörigen der dänischen Minderheit der *Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig)*, der mit Landesmitteln gefördert wird. Im Schuljahr 2002/2003 hat der Dänische Schulverein 57 Kindergärten betrieben, die von rund 1.870 Kindern besucht wurden¹³. Darüber hinaus betreibt die *Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS)* im Landesteil Schleswig sieben bilinguale Kindergärten mit ca. 540 Kindern, in denen Dänisch im Rahmen des so genannten Sprachenbegegnungskonzeptes vermittelt wird.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

In Schleswig-Holstein wurde von 1993 bis 1996 auf Initiative des *Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag* an den Standorten Süderende auf Föhr und Risum-Lindholm im Kindergartenbereich erprobt, ob sich die friesische Sprache bereits im Kindergartenalter nachhaltig revitalisieren lässt. Aufgrund der Ergebnisse des Modellversuches „Erwerb friesischer Sprachkompetenz innerhalb und außerhalb der Schule“ wurde die friesische Sprache inzwischen auch in weiteren Kindergärten im Kreis Nordfriesland eingeführt. Die Zahl der Kindergärten, in denen friesische Sprachangebote vermittelt werden, wird vom *Friesenrat Sektion Nord e. V.* mit 14 angegeben, darunter drei ADS-Kindergärten. Die Angebote variieren von einer halben Wochenstunde durch externe friesische Betreuerinnen bis hin zur ganztägigen Friesischarbeit durch ausgebildete Erzieherinnen. Die meisten Kindergärten bieten an einem oder zwei Tagen pro Woche Friesischaktivitäten an. Die Friesischvermittlung in den Kindergärten ist freiwillig.

Während der Schwerpunkt der Friesischarbeit auf der Insel Föhr in der Festigung und Verbesserung der vorhandenen Sprachkenntnisse der Kinder liegt, ist die Friesischarbeit in allen anderen Gebieten Nordfrieslands v. a. auf das Erlernen des Friesischen als Zweitsprache ausgerichtet, da die meisten Familien in diesen Gemeinden das Friesische nicht mehr als Alltagssprache benutzen.

¹³ Quelle Dansk Skoleforening for Sydslesvig, 2003

Durch den Einsatz der Landesregierung - insbesondere des früheren Grenzlandbeauftragten und der Minderheitenbeauftragten - ist es gelungen, den Bund zu einer finanziellen Förderung der friesischen Volksgruppe zu veranlassen. Mit Projektmitteln des Bundes hat der *Friesenrat Sektion Nord e.V.* unter anderem Wochenendseminare für Erzieherinnen, Mütter und interessierte Frauen veranstaltet. Im Mittelpunkt der Seminare stand die Vermittlung friesischer Sprachkenntnisse im Kindergartenbereich. Ziel des *Friesenrats Sektion Nord e.V.* ist es, in möglichst vielen Kindergärten friesische Gruppen einzurichten. Um Eltern eine Entscheidungshilfe bei der Wahl eines friesischen Kindergartens oder für die Teilnahme am Friesischunterricht in der Schule zu geben, hat der Friesenrat 2001 eine mit Bundesmitteln finanzierte Broschüre „*Friesisch in Kindergarten und Schule*“ herausgegeben.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung nur **zum Teil** als **erfüllt** an. Nach seiner Auffassung befürworten und fördern die Behörden zwar die Präsenz des Friesischen in der Vorschulerziehung, haben aber keine gesetzlichen Regelungen eingeführt, welche die Durchführung der übernommenen Verpflichtung nach Buchstabe a (iii) gewährleisten würden. Der Ausschuss ermutigt daher die Landesregierung zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung sicher zu stellen.

Die Landesregierung hat diese Bewertung mit Überraschung zur Kenntnis genommen. Anders als der Ausschuss sieht die Landesregierung die Verpflichtung nach Buchstabe a (iii) übererfüllt, da selbst dort, wo die Eltern dies nicht verlangen, im vorschulischen Bereich Friesischangebote gemacht werden.

Die Träger der Einrichtungen sind bemüht, bei der Einstellung Personen mit friesischen Sprachkenntnissen zu berücksichtigen. Daneben gibt es einen Arbeitskreis von Erzieherinnen, der unter anderem von Grundschullehrkräften unterstützt wird. In einigen Kindergärten übernehmen engagierte Mütter die Vermittlung der friesischen Sprache und Kultur. Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Änderung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit den kommunalen Landesverbänden und den Landesverbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Vereinbarung abzuschließen, die auch inhaltliche Aspekte regeln soll. Ob diese Vereinbarung besondere Hinweise auf die Regional- und Minderheitensprachen enthalten soll, wird in dem Fachgremium zu erörtern sein, dass die Vereinbarung vorbereitet.

Niederdeutsch

Das Gefälle zwischen den Generationen und zwischen Städten und ländlich geprägten Gebieten ist im Fall des Niederdeutschen sehr sichtbar.

Für die Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein gibt es außer dem Kindertagesstättengesetz keine verbindlichen Vorschriften oder Leitlinien,

die die inhaltliche Arbeit regeln. Die Aufnahme des Niederdeutschen in das Angebot der Kindertagesstätten ist also freiwillig. Niederdeutsch wird nach wie vor in vielen Kindertageseinrichtungen vor allem durch die eigene Sprachkompetenz der Erzieherinnen und Erzieher an die Kinder weiter vermittelt. Eltern, Lehrer und andere „Niederdeutsch-Freunde“ tragen auf ehrenamtlicher Basis viel zur Deckung des diesbezüglichen Bedarfs bei. In einigen Kindertagesstätten arbeiten „Adoptiveltern“, die Niederdeutsch sprechen, regelmäßig mit den Kindern. Aber die in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen zur Förderung dieser Sprache haben zu einem wachsenden Interesse an einer zweisprachigen pädagogischen Arbeit geführt. Allein die ADS bietet im Landesteil Schleswig in 14 Kindergärten Niederdeutsch im Rahmen ihres Sprachenbegegnungskonzeptes an. Die vorhandenen zweisprachigen Kindergärten haben eine breite Akzeptanz gefunden und die Nachfrage seitens der Eltern nimmt zu.

Die Zentren für Niederdeutsch in Leck und in Ratzeburg, die vom Land eingerichtet wurden und finanziert werden, leisten wertvolle Unterstützungsarbeit. Sie sorgen unter anderem für Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Unterstützung in Bezug auf die Anwendung der Immersionsmethode in Kindergärten. Hierbei sprechen die Erzieherinnen mit den Kindern ausschließlich in der Zweitsprache. Durch gute Überzeugungsarbeit des Zentrums für Niederdeutsch in Leck, der ADS und der Schule für sozialpädagogische Berufe in Niebüll haben zwischenzeitlich ca. 50 % der Kindertagesstätten im Landesteil Schleswig Niederdeutsch aufgenommen.

Der Expertenausschuss hat die von Schleswig-Holstein unternommenen Anstrengungen begrüßt und betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund und der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein haben in einer gemeinsamen Stellungnahme kritisiert, dass der Bericht des Expertenausschusses keine Angaben über den Grad institutioneller Kontinuität der Angebote macht. Außerdem wird das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für das Niederdeutsche in Kindergärten bemängelt.

Romanes

Schleswig-Holstein hat keine Verpflichtungen übernommen. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen, soweit dies überhaupt geschieht, die Kindertageseinrichtungen der Mehrheitsbevölkerung. Romanes wird dort nicht vermittelt. Auf die Ausführungen zum Schulbereich wird verwiesen.

3.3.1.2 Grundschulunterricht

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des

Staates

- b i *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“*

Absatz 1 Buchstabe b betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der Grundschule. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf den Grundschulunterricht im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Nordfriesisch die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet.

Dänisch

Nach Artikel 8 Abs. 4 der Landesverfassung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Träger für das Schulwesen der dänischen Minderheit ist der *Dänische Schulverein für Südschleswig*. Er betreibt 49 Schulen mit rund 5.750 Schülerinnen und Schülern (Schuljahr 2002/2003). Grundschulunterricht in dänischer Sprache wird in 47 dänischen Schulen angeboten. Ca. 60 % der Lehrkräfte kommen aus Dänemark und ca. 40 % sind deutsche Staatsangehörige, von denen die meisten der dänischen Minderheit angehören. Das dänische Schulwesen wird vom Land mit jährlich rund 24 Mio. € gefördert.

Der Expertenausschuss hat die Verpflichtung in seinem Bericht als zurzeit **erfüllt** bewertet. Bei seiner Einschränkung hatte sich der Ausschuss von der damaligen Diskussion einer Haushaltskürzung für die Ersatzschulen, und damit auch für die dänischen Schulen, leiten lassen. Inzwischen wurde mit dem Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 die Finanzierung der Ersatzschulen in freier Trägerschaft neu geregelt. Für die Schulen der dänischen Minderheit wird danach unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v. H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 aufgewendet wurde zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden. Diese Regelung greift uneingeschränkt ab

dem Jahr 2004. Für die Jahre 2002 und 2003 gilt eine Übergangsbestimmung, die bereits für das Jahr 2002 zu einem Anstieg des Zuschussbetrages pro Schülerin/Schüler geführt hat und die für das Jahr 2003 zu einer weiteren Verbesserung führen wird.

Der Dialog zwischen der Landesregierung, der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und dem Dänischen Schulverein wird in einer im Jahre 2002 gebildeten Arbeitsgruppe geführt. Die Ressort übergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit zu befassen.

An einigen öffentlichen Schulen wurde im Rahmen eines Modellprojekts bereits mit dem Fremdsprachenunterricht in der Grundschule begonnen. Die Wahl von Dänisch als Fremdsprache ist möglich. Zielgruppen sind die Klassenstufen drei und vier. Im Schuljahr 2002/03 nahmen 374 Schülerinnen und Schüler am Dänischunterricht teil.¹⁴

Nordfriesisch

An vielen öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet wird Friesisch schwerpunktmäßig in der Grundschule unterrichtet. In der Regel erfolgt der Unterricht als freiwilliges Angebot - d.h. die Eltern entscheiden darüber, ob ihr Kind mitmacht oder nicht - in den dritten und vierten Klassenstufen. Allerdings steht dieser Unterricht in Konkurrenz zu den Fremdsprachen (vorwiegend Englisch, aber auch Dänisch). Auch an einigen Schulen der dänischen Minderheit gibt es friesische Sprachangebote.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **nicht erfüllt**, da er den Eindruck hat, dass Friesischunterricht nicht fester Bestandteil der Lehrpläne ist. Er legt den Behörden daher nahe, den Unterricht der nordfriesischen Sprache zumindest für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies verlangen, als integrierenden Bestandteil des Lehrplans vorzusehen.

Die Landesregierung kann nicht nachvollziehen, dass diese Verpflichtung vom Ausschuss als nicht erfüllt betrachtet wird. Auf die quantitativen Ausführungen unter Nr. 3.3.1.3 wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung auch nicht nachvollziehen, dass der Ausschuss die Tatsache, dass Friesisch in Form eines überwiegend freiwilligen Fremdsprachenunterrichts angeboten wird, kritisch betrachtet. Dass diese Angebote auf das Erlernen von Friesisch als Fremdsprache ausgerichtet sind, ist der Tatsache geschuldet, dass Friesisch als Sprache des täglichen Lebens ganz überwiegend nicht mehr gebräuchlich ist. Aus dem Umstand, dass viele Eltern eher pragmatisch entscheiden, ergibt sich auch der vom Ausschuss bedauerte

¹⁴ vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Rodust (SPD) - Drucksache 15/2680

Tatbestand, dass Friesisch in Konkurrenz zu den ebenfalls in Grundschulen angebotenen Fremdsprachen steht. Obligatorischen Unterricht gegen den erklärten Elternwillen durchzusetzen ist dem Geist der Charta vom Wesen her fremd.

Der Vorlesewettbewerb *“Lees frisch, freesk, fering, öömrang, sölring“* spielt eine zunehmend wichtige Rolle in Nordfriesland. Unter der Schirmherrschaft der Minderheitenbeauftragten und mit Unterstützung des Landtagspräsidenten beteiligen sich viele Schülerinnen und Schüler der 3./4. und 5./6. Klassen an dem Wettbewerb. Die Öffentlichkeit nimmt großen Anteil und die Zeitungen informieren ausführlich. Dadurch wird die Revitalisierung der friesischen Sprache dokumentiert.

Niederdeutsch

Als Staatszielbestimmung ist der Schutz der niederdeutschen Sprache seit März 1998 in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung verankert. Art. 9 Abs. 2 lautet: *„Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache“*.

Bereits 1992 hat das Bildungsministerium die Bedeutung des Niederdeutschen für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein neu hervorgehoben und grundsätzliche Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Der Erlass *„Niederdeutsch in der Schule“* vom 7. Januar 1992 (Anlage 5) bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands. Für Niederdeutsch gibt es Bausteine in den Lehrplänen. In der Grundschule wird das Niederdeutsche im Lehrplan thematisiert. So gibt es unter dem Leitthema *„Früher und Heute erforschen“* das Thema *„Das Niederdeutsche als die Weltsprache des Nordens“* (Hansezeit) und *„Landessprache heute kennen lernen“*. Allerdings hat Niederdeutsch nicht den Status eines Unterrichtsfaches.

Parallel zu den Lehrplänen soll im Sommer 2003 eine Broschüre *„Niederdeutsch in den Lehrplänen - Anregungen für Schule und Unterricht“* erscheinen, die auch im Internet als Download zur Verfügung stehen wird. Die Broschüre wird mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 an die Schulen gegeben.

In Hamburg tagte 2001 eine Arbeitsgruppe der norddeutschen Länder mit der Zielsetzung, niederdeutsche Lehrangebote für Kindertagesstätten und Schulen gegenseitig auszutauschen und weiter auszubauen. Noch in demselben Jahr folgte eine Konferenz bzw. Arbeitssitzung mit Erzieherinnen und Lehrkräften in Ratzeburg, die Lehrmaterialien zusammenstellte, die in den beiden Zentren für Niederdeutsch erhältlich sind.

Eine Länder übergreifende Arbeitsgruppe *„Niederdeutsch und Schule“* wur-

de zu Beginn des Jahres 2003 gegründet. Die Initiative dazu ging aus von einer gemeinsamen Sitzung am 24. Mai 2002 der Beiräte Niederdeutsch der Landtage von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

In den Schulen gibt es einen plattdeutschen Lesewettbewerb „*Schölers leest platt*“. Anlässlich des Vorlesewettbewerbs 2001/2002 hatte der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein 60.000 Lesehefte an Schulen aller Schularten verteilt.

Der Expertenausschuss hält die Verpflichtung für **nicht erfüllt** und begründet dies mit fehlenden Rechtsvorschriften zum anzubietenden Umfang von Niederdeutsch im Unterricht. Es sei nicht klar - zumal es auch keine Statistiken gäbe - in welchem Umfang die Umsetzung des Lehrplans einem Unterricht des Niederdeutschen gleichkommt.

Die Landesregierung vermutet, dass die Bewertung des Ausschusses auf einer von der Landesregierung unterschiedlichen Auslegung der Verpflichtung beruht. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Verpflichtung dadurch erfüllt wird, dass Niederdeutsch als Aufgabenfeld von allgemeiner Bedeutung als Bestandteil des Lehrplans aufgenommen ist und zusätzlich durch den Erlass „*Niederdeutsch in der Schule*“ gestützt wird. Aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede, vor allem aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Zahl an Niederdeutsch sprechenden Lehrkräften relativ gering ist, kann es keine generelle Vorschrift dazu geben, in welchem Umfang Niederdeutsch im Unterricht anzubieten ist.

Hinsichtlich der vom Ausschuss vermuteten statistischen Defizite wird darauf hingewiesen, dass über die nebenamtliche Fachaufsicht für Niederdeutsch, die Kreisbeauftragten für Niederdeutsch, das *Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH)* und die Kreisschulämter sehr wohl Erhebungen über die Umsetzung des Erlasses gemacht werden. Dem Ministerium liegen die Ergebnisse aus den Kreisen Nordfriesland, Lauenburg, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Kiel, Rendsburg / Eckernförde, Pinneberg, Segeberg und Stormarn vor. Diese Umfragen ergeben einen Überblick über die Anzahl Niederdeutsch sprechender Lehrkräfte sowie über Inhalte, Umfang, Art und Weise, wie das Niederdeutsche in den Unterricht eingebracht wird. Diese Erhebungen wurden vom Zentrum für Niederdeutsch in Leck zusammengefasst, so dass die Landesregierung über die Umsetzung des Erlasses informiert ist.

Die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg sind für die Vermittlung des Niederdeutschen in der Schule von ganz erheblicher Bedeutung. Durch die Erhöhung der Personalkapazität der Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg durch den Haushalt 2000 von bisher je einer halben Stelle pro Zentrum auf jetzt eine Stelle pro Zentrum konnten auch die unmittelbar schulbezogenen Maßnahmen der Zentren intensiviert werden. Er-

kennbar ist dabei eine deutliche Profilierung der Zentren: Leck konzentriert sich auf den vorschulischen Bereich, Ratzeburg legt seinen Schwerpunkt auf den schulischen Bereich im Blick auf die Einführung und Fortbildung von Lehrkräften. Im Rahmen der Berichterstattung über die Förderung des Niederdeutschen in den Schulen des Landes ist für das zuständige Referat im Bildungsministerium eine kompetente Zuarbeit erforderlich. Aus diesem Grunde wurde im Herbst 2001 der Leiter des Zentrums für Niederdeutsch in Leck zur Fachaufsicht für Niederdeutsch berufen.

Romanes

Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma verfügt über kein eigenes Privatschulsystem wie die dänische Minderheit. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen öffentliche Schulen. Romanes ist dort allerdings kein Unterrichtsfach.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg und der ihm angeschlossene Landesverband Schleswig-Holstein sowie die *Sinti-Allianz Deutschland e.V.* vertreten die Auffassung, dass mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt werden soll. Die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma spricht sich dafür aus, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an kommende Generationen weiter zu geben. Auch eine Verschriftung der Sprache ist nicht erwünscht.

Der Zentralrat tritt jedoch für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem durch Lehrkräfte aus der Minderheit in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt und damit die Sprachkenntnisse der Kinder in Romanes verstärkt werden.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat bisher generell davon Abstand genommen, rein deklaratorisch Verpflichtungen ohne praktische Relevanz zu übernehmen. Die Landesregierung unterstützt stattdessen ein 1995 begonnenes Projekt zur Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch Einsatz von Erziehungshelferinnen an Kieler Schulen. Das Projekt ist mittelfristig durch einen zweckgebundenen Personalkostenansatz beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Kiel, gesichert, der aus dem Landeshaushalt finanziert wird.

Seit Beginn des Schuljahres 2002/2003 arbeiten fünf Frauen im Projekt: Vier Sintezzas und eine Lehrerin als Koordinatorin an drei Schulen. Zur Entwicklung des Projekts lässt sich Folgendes berichten: Im September 1995 wurde die Stelle eines Koordinators eingerichtet mit der Maßgabe, die Bildungschancen der Kinder von Sinti und Roma zu verbessern. Diese Stelle wurde mit einem Sonderschullehrer besetzt, der über jahrzehntelange Erfahrungen

in der Arbeit mit Kindern aus Sinti- und Roma-Familien verfügt. Nahezu zeitgleich waren im Sommer 1995 an den Matthias-Claudius-Schulen (Grund- und Förderschule) im Stadtteil Elmschenhagen zwei Sinti-Mütter initiativ geworden. Sie beschlossen, die Schullaufbahn ihrer eigenen und der anderen Sinti-Kinder an dieser Schule beobachtend, vermittelnd und helfend zu begleiten, um damit den „Quasi-Automatismus“, dass Sinti-Kinder frühzeitig auf die Förderschule kommen, zu durchbrechen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat das Projekt von Beginn an aufmerksam begleitet und im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert. Nach einer über den Verein „Arbeit für Alle“ finanzierten Qualifizierungsmaßnahme der beiden Mütter zu Erziehungshelferinnen hat sich das Land zunächst gemeinsam mit dem Arbeitsamt an den Personalkosten beteiligt. Seit Auslaufen der Förderung durch das Arbeitsamt übernimmt das Land die gesamten Personalkosten. Eine dritte Sinteza erhielt nach ihrer erfolgreichen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin einen inzwischen unbefristeten Vertrag beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Darüber hinaus arbeitet eine vierte Sinteza zusammen mit einer Lehrerin in einer im Einvernehmen mit dem Landesverband eingerichteten Sinti-Klasse, deren Ziel darin besteht, die Sinti-Kinder nach entsprechender Förderung in den Regelunterricht zu integrieren.

Für die Schulleitungen und Kollegien der beiden Schulen ist die Arbeit der vier Frauen inzwischen unverzichtbarer Bestandteil des schulischen Alltags geworden. Die Schulleitungen fördern die Arbeit durch die Bereitstellung eines Raumes, der auf Antrag des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma vom Amt für Schulwesen Kiel entsprechend ausgestattet wurde. In halbjährlichen Treffen mit der zuständigen Referentin im Bildungsministerium, der Schulrätin, den Schulleitungen, der Minderheitenbeauftragten und den Projektmitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet ein kontinuierlicher Informationsaustausch statt.

Aufgrund der siebenjährigen Erfahrung konnten Dienstvereinbarungen mit den Sintezzas abgeschlossen werden. Die Zuständigkeiten aller am Projekt Beteiligten sind klar geregelt und die Arbeitsplatzbeschreibung der Koordinatorenstelle macht die Vielfalt der Einzelaktivitäten im Rahmen des Projekts deutlich. Das Ziel, die Bildungschancen der Sinti-Kinder zu erhöhen, setzt eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten voraus: Die Betreuung und Begleitung der Erziehungshelferinnen und Unterricht, um z. B. die Hausaufgabenhilfe zielorientiert zu planen, die Beratung der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen, die Kontakte zu den umliegenden Kindertagesstätten im Sinne der Prävention, die kontinuierliche Fortbildung der Erziehungshelferinnen und der pädagogischen Assistentin, die Beratung der Eltern der Sinti-Kinder und hier vor allem die Mütterarbeit oder auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Auf die ausführlichere Darstellung im *Minderheitenbericht 2002* (vgl. Gliederungsnummer 2.4.3) wird verwiesen.

3.3.1.3 Unterricht im Sekundarbereich

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

Absatz 1 Buchstabe c betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Unterricht im Sekundarbereich. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf schulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten iii und iv für Nordfriesisch die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen. Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten iii und iv übernommen, um sie je nach örtlichen Gegebenheiten alternativ zu erfüllen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet.

Dänisch

Das vom Dänischen Schulverein betriebene Schulsystem umfasst Sekundarschulen aller Schularten (Hauptschulen, Realschulen, eine Gesamtschule und ein Gymnasium). Außer im Unterrichtsfach Deutsch ist die Unterrichtssprache generell Dänisch auf muttersprachlichem Niveau. Über 60 % der Abiturientinnen und Abiturienten der *Duborg-Skole* studieren in Dänemark. Auf die grundsätzlichen und quantitativen Ausführungen bei Ziffer 3.3.1.2 wird verwiesen.

Daneben besteht an vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schulartenschulen, insbesondere im Landesteil Schleswig, die Möglichkeit, Dänisch als Fremdsprache zu erlernen. Dänisch wird auch in einigen Schulen außerhalb des traditionellen dänischen Sprachgebiets angeboten. Auskünfte erteilen

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, die Schulämter und die Schulen selbst.

Im Schuljahr 2002/03 nahmen an 7 Grundschulen, 11 Hauptschulen, 34 Realschulen, 3 Gymnasien und 2 Gesamtschulen insgesamt rund 4.200 Schülerinnen und Schüler am Dänischunterricht teil.

Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Friesischunterricht wird erteilt an den Gymnasien Wyk auf Föhr und Niebüll, an den kombinierten Realschulen Wyk, Neukirchen, Amrum und Helgoland, an den Grund- und Hauptschulen Risum-Lindholm, Langenhorn und Bredstedt, an der Hauptschule Sylt, an den Grundschulen Niebüll, Föhr-Ost, Föhr-West, Keitum/Morsum, List, Hörnum, St. Nicolai/Westerland, Westerland Nord, Fahretoft, Husum, Emmelsbüll sowie an der Förderschule Westerland. Friesischunterricht wird in folgenden Dialekten erteilt: Mooring (Frasch, Freesk), Fering, Sölring, Öömrang und Halunder. An den Schulen der dänischen Minderheit wird an den Standorten Keitum (Sylt), Bredstedt und Risum Friesisch unterrichtet. Neben Dänisch und Deutsch wird Friesisch als Unterrichtssprache nur an der *Risum Skole/Risem Schölj* in Risum verwendet; der Friesischunterricht ist hier obligatorisch.

Bei den Mädchen und Jungen, die nach dem Besuch des Kindergartens in der Grundschule, der Sekundarstufe I am Gymnasium Niebüll auch in der Sekundarstufe II Friesischunterricht erhalten, ist eine wesentliche Erweiterung des aktiven und passiven Wortschatzes festzustellen. Neben dem eigentlichen Sprachunterricht werden auch wichtige Bereiche der friesischen Kultur vermittelt. Das Bewusstsein in Nordfriesland zu leben, wird gestärkt. Der Friesischunterricht ist also kein reiner Sprachunterricht, sondern eine aktive Auseinandersetzung mit der friesischen Kultur.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **nicht erfüllt** an und ermutigt zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

Wo immer bisher Friesischunterricht gewünscht worden ist, sind die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt worden. An der Realschule mit Grund- und Hauptschulenteil Neukirchen konnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen gar nicht in Anspruch genommen werden, weil sich keine Schülerinnen und Schüler für die geplanten Kurse gemeldet haben.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung des Ausschusses. Im Schuljahr 2002/03 haben insgesamt 1.473 Schülerinnen und Schüler an 25 Schulen aller Schularten von insgesamt 29 Lehrpersonen Friesischangebote er-

halten. Seit 1987/88 hat sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nahezu verdoppelt. An drei weiteren Schulstandorten des dänischen Schulvereins wird von insgesamt 4 Lehrkräften Friesischunterricht erteilt.

Vom *Nordfriisk Instituut (NFI)* in Bredstedt wurden 2002 Schülerinnen und Schüler einer Realschule ausgezeichnet, die im Unterricht die Geschichte Nordfrieslands aufgearbeitet haben.

Niederdeutsch

Auch für den Sekundarbereich ist der Erlass *„Niederdeutsch in der Schule“* vom 7. Januar 1992 bindend. Er bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands. Die Schulen sind also verpflichtet, das Niederdeutsche in den Unterricht einzubringen. Die Fachaufsicht für Niederdeutsch verfolgt die Umsetzung des Erlasses und führt dieses in engem Kontakt mit den Kreisschulämtern durch.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung gleichwohl als **nicht erfüllt**. Er führt in seinem Bericht aus, dass er sich aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl der Sekundarschulen, in denen tatsächlich Niederdeutsch im Rahmen des regulären Unterrichts angeboten wird, nicht in der Lage sieht, die Feststellung zu treffen, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

Die Landesregierung sieht auch hier ihre Verpflichtung als erfüllt an. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Niederdeutsch kein Pflichtfach ist, hat sich die Landesregierung ausschließlich dazu verpflichtet, Niederdeutsch als integrierenden Bestandteil des Lehrplans vorzusehen. Mit den Lehrplänen, die mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft getreten sind, ist das Niederdeutsche als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung vorgeschrieben. Diverse Fachlehrpläne (Deutsch, Geschichte, Politik) beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein. Verbindliche Aufgabe der Schule ist es, in den dafür geeigneten Fächern Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen. Daneben soll die Schule die Fähigkeit, Niederdeutsch zu sprechen, fördern und zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermutigen. Praktische Hilfen für die Einbringung des Niederdeutschen in den Unterricht geben das *IQSH* mit den *„Handreichungen für Niederdeutsch in den Lehrplänen“* und die Zentren für Niederdeutsch mit der Erstellung von niederdeutschen Lehr- und Lernmitteln. Diese Art von Vorschrift und Hilfe ergibt eine Verbindlichkeitsstruktur in unseren Schulen.

Um in Zukunft mehr Aussagen machen zu können, haben wegen der nicht vorhandenen landesweiten Statistik einzelne Kreise im Zusammenwirken mit den Schulämtern Schulart übergreifende Umfragen an den Schulen gemacht.

3.3.1.4 Berufliche Bildung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder“*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

Absatz 1 Buchstabe d betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in der beruflichen Bildung.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Variante iii übernommen.

Dänisch

Die Landesregierung sieht die Verpflichtung dadurch umgesetzt, dass Dänisch in Bildungsgängen der Berufsfachschulen, der Fachschulen und der Berufsschule im Rahmen des Berufs übergreifenden Unterrichts als mögliche Fremdsprache angeboten wird. Im Fachgymnasium ist Dänisch eine mögliche Fremdsprache.

Im Schuljahr 2001/02 nahmen in der kreisfreien Stadt Flensburg und den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland insgesamt 625 Schülerinnen und Schüler am Dänischunterricht der berufsbildenden Schulen teil.¹⁵

Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung.

Nach Auffassung des Expertenausschusses **scheint** die Verpflichtung **erfüllt** zu sein.

Nordfriesisch

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Februar 2003 Friesisch als Wahlpflichtfach mit bis zu vier Wochenstunden an der Fachschule für Sozi-

¹⁵ vgl. Drucksache 15/2680

alpädagogik in Niebüll (Berufsschule für Erzieherinnen und Erzieher) eingeführt worden ist. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll und dem *Friesenrat Sektion Nord e. V.* geschlossen. Die Erteilung des Friesischunterrichts ist zunächst als gemeinsames Projekt zwischen den Vertragsparteien angelegt. Die Maßnahme wird aus Bundesmitteln finanziert.

Eine Übernahme dieser Verpflichtung für Friesisch ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Niederdeutsch

Die Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll, eine Abteilung der beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland, hat als erste berufliche Schule in Schleswig-Holstein Niederdeutsch in die Ausbildung aufgenommen. Seit dem Sommersemester 2000 wird dort Niederdeutsch in Wahlpflichtkursen gelehrt. Die Kurse haben großen Zulauf. Ziel ist es, in den Kindertagesstätten, in denen die Regionalsprache das vorschulische Angebot prägt, sowohl die pädagogische als auch die sprachliche Kompetenz anzubieten. Die gezielte Schulung zukünftiger Erzieherinnen und Erzieher erfolgt insbesondere durch den Leiter des Zentrums für Niederdeutsch in Leck.

Eine Übernahme dieser Verpflichtung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

3.3.1.5 Universitäten und andere Hochschulen

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- e i an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder*
- iii falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen / oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;“*

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Dänisch

Dänisch kann im Rahmen des Studiums für Nordistik an der *Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)* und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen studiert werden. An der Universität Flensburg

ist ein Studium als Schulfach möglich. Außerdem vermittelt die Flensburger Universität Dänischkenntnisse in Studiengängen, die gemeinsam mit dänischen universitären Einrichtungen gestaltet werden.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

An der Universität Flensburg wird das Fach Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen angeboten. Das Lehrangebot wird durch eine Honorarprofessur sowie Lehraufträge im Umfang von gegenwärtig insgesamt 15 Semesterwochenstunden sichergestellt. Die Honorarprofessur im Umfang von sechs Semesterwochenstunden wird vom Direktor des *NFI* in Bredstedt wahrgenommen. Das *NFI* erhält als Ausgleich für den dadurch entstehenden Ausfall an wissenschaftlicher Arbeitskapazität eine jährliche Zahlung. Die Besetzung einer Friesisch-Professur kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

An der *CAU* kann das Fach Friesische Philologie als Haupt- und Nebenfach mit den Abschlüssen Magister und Promotion studiert werden. Zudem wird Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Realschulen sowie Gymnasien angeboten. An der *CAU* besteht eine C3-Professur.

Nach der seit Ende 1999 in Kraft getretenen Prüfungsordnung für Lehrkräfte kann an beiden Hochschulen Friesisch im Lehramtsstudium als Ergänzungsfach (18 - 20 Semesterwochenstunden) bzw. Erweiterungsfach (z. B. 40 Semesterwochenstunden für Lehramt Grund- und Hauptschule) und seit dem Wintersemester 2001/02 auf individuellen Antrag als 2. Fach für Grund- und Hauptschullehrkräfte studiert werden.

Außerdem wird im Fach Deutsch als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert.

Am Friesischen Seminar der Universität Flensburg waren im Wintersemester 2002/03 insgesamt 15 Studierende für das Fach Lehramt Friesisch immatrikuliert, an der *CAU* waren es fünf Studierende. Im Magister-Studiengang hatten neun Studierende Friesisch als Hauptfach und 28 als Nebenfach belegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die kommenden Jahre jährlich ein bis zwei Friesischlehrkräfte mit dem Ersten und Zweiten Staatsexamen zur Verfügung stehen. Nachwuchslehrkräfte mit dem Fach Friesisch sollen bevorzugt in das Referendariat an den Schulen mit Friesischunterricht aufgenommen werden, um ohne Zeitverzug zur Verfügung zu stehen.

An der *CAU* besteht seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die seit

1978 mit dem Fach „Friesische Philologie“ die einzige universitäre Einrichtung zur wissenschaftlichen Erforschung des Friesischen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Der Hochschullehrer für Friesisch an der CAU ist zugleich Leiter der Nordfriesischen Wörterbuchstelle. Diese unterhält regelmäßige Kontakte mit der *Fryske Akademy* in Leeuwarden, mit dem Mertens-Institut der königlich-niederländischen Wissenschaftsakademie, den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und in den beiden Amsterdamer Universitäten sowie mit dem *NFI*. Die Universität Flensburg arbeitet über das Erasmus/Sokrates-Programm mit der Universität Groningen in den Niederlanden zusammen. Das *NFI* arbeitet mit den Universitäten in Flensburg, Kiel (Nordfriesische Wörterbuchstelle der CAU) und Oldenburg zusammen.

Bei der Erforschung und wissenschaftlich untermauerten Förderung des Friesischen in Schleswig-Holstein wollen die Universitäten Kiel und Flensburg sowie das *NFI* künftig noch enger zusammenarbeiten und Schwerpunkte bilden. Die Universität Kiel ist zuständig für sprachwissenschaftliche Forschung, die Erstellung einer elektronischen Sprachdatenbank sowie für die Ausbildung von Sprachwissenschaftlern und Lehrkräften für Friesisch an Gymnasien und Realschulen. Der Universität Flensburg obliegen die Forschung zum Spracherwerb, zur Literatur und Regionalkultur, Didaktik der friesischen Sprache und Landeskunde sowie die Ausbildung von Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Realschulen. Das *NFI* in Bredstedt ist für die Forschung zur Sprachpraxis, Geschichte und Landeskunde, die wissenschaftliche Begleitung der sprachpraktischen Arbeit, die Vermittlung in der Öffentlichkeit und Dokumentation der friesischen Sprache sowie für Literatur und Landeskunde zuständig.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung **zurzeit als erfüllt**, mahnt aber an sicher zu stellen, dass ausreichende Möglichkeiten für das Hochschulstudium des Friesischen erhalten bleiben.

Niederdeutsch

Im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an den Universitäten Kiel und Flensburg wird als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach Deutsch ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert.

Niederdeutsch kann als Ergänzungsfach in allen Lehramtsstudiengängen studiert werden. Durch die Neufassung der Prüfungsordnung kann im Rahmen eines Ergänzungsstudiums im Umfang von 20 Semesterwochenstunden eine Ergänzungsprüfung in Niederdeutsch abgelegt werden.

Am Germanistischen Seminar der CAU besteht eine eigene Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur. Die Lehrveranstaltungen dieser Abteilung können weitestgehend für das Germanistikstudium angerechnet werden. Innerhalb des Germanistikstudiums kann ein Schwerpunkt aus dem

Bereich des Niederdeutschen gewählt werden. Gleiches gilt für den Lehramtsstudiengang Deutsch für das Gymnasium. Fachdidaktische Übungen zum Niederdeutschen richten sich darüber hinaus auch an Lehramtsstudierende anderer Fächer.

Innerhalb der universitären Ausbildung leistet die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur ein umfangreiches Lehrangebot auch für Hörerinnen und Hörer anderer Fakultäten. So wendet sich in jedem Semester eine Veranstaltung gezielt auch an Theologen zur Unterweisung in dem Bereich der plattdeutschen Verkündigung und Gemeindefarbeit. Beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „Deutschland heute – Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur“ wird jährlich eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

Im Bereich der niederdeutschen Forschung, Lehre und hinsichtlich sprachkultureller Fragestellungen zum Niederdeutschen besteht zwischen den Bildungseinrichtungen des norddeutschen Raumes eine enge Zusammenarbeit. Diese besteht vor allem zwischen den Universitäten Kiel, Rostock, Greifswald, Hamburg und Göttingen, die niederdeutsche Lehrstühle besitzen, daneben aber partiell auch mit den Universitäten Flensburg, Paderborn, Bremen und Magdeburg, wo es Dozenten für Niederdeutsch gibt. Die Zusammenarbeit dokumentiert sich in zum Teil gemeinsam getragenen Forschungsprojekten mit der Universität Kiel (Niederdeutsche Außensprachinseln in Nord- und Südamerika und Südafrika; Lübecker Buchdruck; Atlas zur Sprachgeschichte Schleswig-Holsteins), der Mitwirkung an Lehrstuhlbesetzungen/Evaluationen, Gutachtertätigkeiten, Gastvorträgen und Gastprofessuren (z. B. von Professor Dr. Menke in Bremen und Åbo / Turko) sowie in der Abstimmung der niederdeutschen Studiengänge und der Absprache von Studieninhalten.

Der *Niederdeutsche Sprachverein* mit Sitz in Kiel zählt ca. 460 Mitglieder, vor allem aus Norddeutschland, Belgien, den Niederlanden, Skandinavien und Osteuropa. Er ist die einzige überregionale Plattform zur Forschung des Niederdeutschen und Herausgeber mehrerer Publikationsorgane. Zusammenarbeit besteht darüber hinaus in regionalen Institutionen des Niederdeutschen, z. B. mit der ostfriesischen Landschaft Oldenburg und dem *Institut für niederdeutsche Sprache (INS)* in Bremen.

Der Kieler Lehrstuhl für Niederdeutsch pflegt engste Beziehungen in Forschung und Lehre zu den Universitäten Löwen, Gent, Groningen, Kopenhagen, Oslo, Uppsala, Riga und Åbo / Turko. Ein Studierendenaustausch besteht mit Gent, Groningen, Kopenhagen, Oslo und Riga.

Der Expertenausschuss bewertet die Verpflichtung als **erfüllt**.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben der *Schleswig-Holsteinische Heimatbund(SHHB)* und der *Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein* diese Bewertung als nicht nachvollziehbar bezeichnet, da an der Universität Flensburg kein Angebot eines Studienfaches erkennbar sei.

Aus Sicht der Landesregierung ist fest zu halten, dass in Flensburg das Lehrangebot mit Vorlesungen über die niederdeutsche Sprache und mit Übungen und Seminaren in niederdeutscher Sprache geleistet wird. Allerdings ist das Angebot quantitativ noch nicht ausreichend, um die Voraussetzungen der heutigen Prüfungsordnung für das Lehramt (2 Wochenstunden Niederdeutsch oder Friesisch) reibungslos für die Studierenden zu erbringen.

3.3.1.6 Erwachsenenbildung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- f i dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder*
- ii solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder*
- iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“*

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten ii und iii, für Nordfriesisch, und Niederdeutsch jeweils die Variante iii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung in der Variante iii durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

Viele Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein bieten ebenso wie die *Jaruplund Højskole*, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, Sprachkurse in Dänisch an.

Im Jahr 2002 wurden an 75 Volkshochschulen im Land Schleswig-Holstein 412 Dänischkurse mit 4.269 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. In der Erwachsenenbildung der dänischen Minderheit wurden im Geschäftsjahr 2002 in 43 Orten im Landesteil Schleswig 486 Kurse mit 5.011 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Im Jahr 2002 wurden an 2 Volkshochschulen im Kreis Nordfriesland 3 Friesischkurse mit 41 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.¹⁶ Im Übrigen wird die übernommene Verpflichtung auch durch die Arbeit des NFI in Bredstedt und anderer friesischer Organisationen erfüllt, die teilweise mit Landesmitteln gefördert werden. Die örtlichen friesischen Organisationen bieten im Rahmen ihrer kulturellen Arbeit auch Sprachkurse für Erwachsene an. Nach einer Umfrage des *NFI* haben mehr als 200 Menschen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland im Winterhalbjahr 2002/2003 an friesischen Sprachkursen teilgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere Eltern, deren Kinder Friesisch als Schulfach haben, an derartigen Kursen Interesse haben.

Durch viele Aktivitäten wächst das Ansehen des Friesischen. Begleitet durch die engagierte Arbeit der Vereine, durch den Sprachunterricht an Volkshochschulen und Ortskulturringen und durch viele freiwillige, ehrenamtliche tätige Personen bei Theateraufführungen oder Liederabenden hat sich das Friesische einen festen Platz in der Kulturarbeit des Kreises Nordfriesland gesichert.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Niederdeutsch

Es gibt in Schleswig-Holstein zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für Interessierte, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen möchten. 2002 wurden an 28 Volkshochschulen 52 Kurse zum Erlernen und Üben der niederdeutschen Sprache angeboten. 575 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vom Besuch der Kurse Gebrauch gemacht. Gegenüber 1999 ist dies ein Rückgang (32 Volkshochschulen, 59 Kurse, 637 Teilnehmerinnen/Teilnehmer). Das Zentrum für Niederdeutsch in Ratzeburg macht in diesem Rahmen gezielt Öffentlichkeitsarbeit. Auch in Vereinen, die für die Förderung des Niederdeutschen wirken, insbesondere vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, werden Kurse und Seminare - zum Teil mit finanzieller Unterstützung des Landes - angeboten.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Romanes

Der *Zentralrat* befürwortet Sprachkurse für Minderheitenangehörige auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung durch Lehrkräfte aus der Minderheit. Andere Sinti-Organisationen sehen die Vermittlung der Muttersprache Romanes auch in diesem Bereich als ausschließliche Aufgabe der Familien und Familienverbände der Sinti-Gemeinschaft an.

¹⁶ 1999 hatte lediglich eine Volkshochschule zwei Sprachkurse angeboten.

Durch die staatliche Finanzierung des *Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma* in Heidelberg wird die Ziffer iii bundesweit umgesetzt. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen. In Schleswig-Holstein sind keine Weiterbildungsangebote bekannt.

3.3.1.7 Unterricht in Geschichte und Kultur

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

In Schleswig-Holstein sehen - neben den Lehrplänen für das Fach Dänisch, in denen landeskundliche Fragen eine wichtige Rolle spielen - die Lehrpläne der Grundschule und Sekundarstufe I eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, sich auch mit der Problematik von Minderheiten zu befassen. So sieht beispielsweise der Lehrplan für die Klassenstufe 8 die Themen „*Der deutsch-dänische Konflikt zum Ende des Gesamtstaates 1864*“ und „*Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich*“ vor. Durch die von Schleswig-Holstein übernommene Verpflichtung ist gewährleistet, dass auch diejenigen Personen, welche nicht Dänisch sprechen, Zugang zu dieser Sprache haben.

Der *Regionalrat Schleswig/Sønderjylland* fördert aus dem Programm INTERREG III die Erstellung und Herausgabe von Unterrichtsmaterial in deutscher und dänischer Sprache über die Region. Damit wird der Zweck verfolgt, die Kenntnisse bei Jugendlichen über die Verhältnisse auf der jeweils anderen Seite der Grenze zu verbessern. Erarbeitet wird das Material durch das Amtszentrum for Undervising in Apenrade und die Universität Flensburg. Das Material soll in den Schulen zum Einsatz kommen. Die Landesregierung (Ministerpräsidentin) unterstützt das Projekt finanziell durch eine Förderung im Rahmen der öffentlichen Kofinanzierung.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Nordfriesisch

Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen viele Möglichkeiten vor, Minderheitenbelange im Unterricht zu behandeln. In den Fächern Deutsch, Dänisch, Geschichte, Kunst und Musik und Textiles Werken kann Nordfriesisch Fächer übergreifend angeboten werden. Im Lehrplan Deutsch ist die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein oder die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Kulturen des Landes vorgesehen. Der Lehrplan Musik sieht Weihnachtslieder unterschiedlicher Formen und Inhalte vor (z. B. traditionelle deutsche, plattdeutsche, friesische, ausländische Weihnachtslieder).

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Niederdeutsch

Auch für Niederdeutsch sehen die Lehrpläne der öffentlichen Schulen Möglichkeiten vor, Niederdeutsch im Unterricht zu behandeln. So ist im Lehrplan Deutsch die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein vorgesehen.

Der *SHHB* und der *Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein* haben kritisiert, dass nicht zu erkennen sei, wo die Voraussetzungen für diesen Unterricht geschaffen werden könnten. Hierzu ist aus Sicht der Landesregierung anzumerken, dass an den Universitäten in Kiel und Flensburg über die Geschichte und Kultur des Niederdeutschen gelehrt wird. Die Lehrkräfte werden also darin ausgebildet! In den Fächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Heimat- und Sachunterricht findet sich dieses in den Schulen wieder. Die Zentren für Niederdeutsch und das *IQSH* bieten Fortbildung für die Lehrkräfte an.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Romanes

Die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma wird aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bundesweit im Unterricht berücksichtigt. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ist im Bereich der Bildung Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für Politische Bildung.

Über die Arbeit und Situation der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein wird seitens der schleswig-holsteinischen Landesregierung durch die Minderheitenberichte, zuletzt 2002, informiert. Der Minderheitenbericht erscheint ein Mal in der Legislaturperiode und wird im Anschluss an die Behandlung im Schleswig-Holsteinischen Landtag als Broschüre veröffentlicht.

3.3.1.8 Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

In Schleswig-Holstein werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten. Bei der Auswahl der Themen werden die Lehrkräfte beteiligt. Eine Fachberaterin für Dänisch steht den Schulen für Fragen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins für Südschleswig können an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen. Als Beispiele für Fortbildungsveranstaltungen können genannt werden:

- 1997 Schulartspezifische Aspekte des Dänischunterrichts
- 1998 Die Region Schleswig / Sønderjylland in Gegenwart und Vergangenheit
- 2001 Unterrichtsmodelle mit neuen Medien im Dänischunterricht
- 2001 Grenzüberschreitende Tagung für Dänischlehrkräfte an deutschen Schulen und Deutschlehrkräfte an dänischen Schulen
- 2002 Computereinsatz im Dänischunterricht

Die Lehrkräfte an Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt entweder in den Händen der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium. Die dänischen Privatschulen verwenden überwiegend von dänischen Schulbuchverlagen angebotene Lehrbücher, aber auch selbst erstelltes Lehrmaterial, das der Situation der dänischen Minderheit und ihrer Geschichte in besonderem Maße Rechnung trägt, sowie deutsche Lehrbücher. Durch die aufgrund der *Bonn-Kopenhagener-Erklärungen* von 1955 eingetretene Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze - Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark - angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbü-

chern bestehen.

Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z. B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Nordfriesisch

Die Landesregierung hat den rechtlichen Rahmen geschaffen, damit Lehrkräfte aus- und fortgebildet werden. Das *IQSH* hat im Regionalseminar Nord eine Ausbildungsgruppe für Friesisch eingerichtet, so dass jede Bewerberin und jeder Bewerber im Fach Friesisch ausgebildet werden kann. Probleme ergeben sich dabei aus der Ausdifferenzierung der nordfriesischen Sprache in verschiedene Dialekte. Um den Anforderungen der Ausbildungsordnung für die zweite Phase der Lehrerausbildung gerecht zu werden, können die individuellen Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber nicht immer berücksichtigt werden, so dass von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern gegebenenfalls Transferleistungen von einem Dialekt in den anderen erwartet werden müssen.

Das *IQSH - Nord* hat zusammen mit dem Bildungsministerium zum Schuljahr 2003/04 den Vorbereitungsdienst einer Lehramtsanwärterin aus dem Grund- und Hauptschulbereich auf Sylt ermöglicht. Der *Friesenrat Sektion Nord e. V.* übernimmt Teile der zusätzlichen Kosten.

Die Landesregierung ist bemüht, die in den nächsten Jahren ausscheidenden Friesischlehrkräfte durch neue zu ersetzen. Die Hochschulen und Seminare müssen zusammen arbeiten, um den festgestellten Fehlbedarf an Lehrkräften, besonders auf Sylt und Amrum, durch intensive Werbung bei den Studierenden für das Studium des Faches Friesisch, auszugleichen.

In Zusammenarbeit mit dem *IQSH* werden Fortbildungsveranstaltungen für die Friesischlehrkräfte organisiert und kulturelle Veranstaltungen im Sprachenland Nordfriesland durch Beteiligung der Schulen mit gestaltet. Dabei werden Unterrichtsbesuche mit anschließenden Besprechungen seit vielen Jahren eingeplant und durchgeführt.

Die Arbeit der Lehrkräfte wird durch Beratung und Fortbildung gestützt. Dafür wurde ein Landesfachberater für Friesisch berufen. Unterstützt wird die

Arbeit auch durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (*Fryske Taal Rotonde*), die im Auftrag des *Friesenrats Sektion Nord e. V.* und finanziert durch die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* entstanden und mittlerweile in mehreren Dialekten des Nordfriesischen zur Verfügung stehen.

Auch die Lernwerkstatt an der *Nis-Albrecht-Johannsen-Schule* in Risum-Lindholm leistet durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Unterrichtsarbeit. Dort werden kontinuierlich neue Materialien, z. B. Texte, Arbeitsbögen, Suchspiele, Rätsel, Lieder sowie Videomitschnitte für die Lehrkräfte des Kreises Nordfriesland in Zusammenarbeit mit dem *IQSH* sinnvoll aufbereitet. Sie stehen allen Lehrkräften zur Verfügung.

Eine der wichtigsten Aufgaben des *NFI* ist seit vielen Jahren die Unterstützung der Lehrkräfte an den Schulen beim Friesischunterricht. Hierzu zählen Informationen über Neuerscheinungen über Didaktik und Methodik des Unterrichts sowie Sammlung, Bündelung und Auswertung von Unterrichtsmaterialien und ihre Weiterverbreitung.

Auf die Möglichkeiten zu einer Ergänzungsprüfung für Lehrkräfte im Fach Friesisch wird hingewiesen.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Niederdeutsch

Die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer ist durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Zukünftig ist der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Niederdeutsch oder Friesisch Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Deutsch.

In allen Lehramtsstudiengängen kann im Rahmen eines Ergänzungsstudiums im Umfang von ca. 20 Semesterwochenstunden eine Ergänzungsprüfung in Niederdeutsch abgelegt werden.

Soweit es die Kapazitäten erlauben, machen die Hochschulen Weiterbildungsangebote für Niederdeutsch. An den Universitäten in Kiel und Flensburg werden seit dem Sommersemester 1998 Niederdeutsch-Seminare für Studierende aller Lehrerlaufbahnen angeboten.

Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur an der Universität Kiel leistet ständige Beratungstätigkeit, so auch für Lehrkräfte, denen die Bibliotheksbestände zugänglich sind.

In enger Zusammenarbeit mit dem *IQSH* und den Universitäten haben die Zentren für Niederdeutsch ihr Literaturangebot, ihre Arbeitsmaterialien und Beratungsdienste nicht nur für die Bedürfnisse der Studierenden, sondern

insbesondere auch auf die der Lehrkräfte der zweiten Ausbildungsphase ausgerichtet.

Das *IQSH* unterstützt die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer bei Ihrer Aufgabe, Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen, durch Fortbildungsmaßnahmen sowie durch vielfältige Beratung. Hierfür steht die Landes-Fachberaterin für Niederdeutsch zur Verfügung, die eng mit den beiden Zentren für Niederdeutsch und dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund kooperiert. Weiterhin gibt es in allen Kreisen und kreisfreien Städten regionale Beauftragte für Niederdeutsch, die Lehrkräfte und Schulen beraten und unterstützen.

Die Herstellung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien unterstützen alle diese Maßnahmen.

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung als **erfüllt** an.

Romanes

Hinsichtlich der Lehrkräfte, die in Erfüllung der Verpflichtung in Abs. 1 Buchstabe g tätig werden, ist die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte gemäß Buchstabe h nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten für Deutschland eine Rechtspflicht, die sich aus Artikel 12 Abs. 2 dieses Instruments ergibt.

3.3.1.9 Aufsichtorgane

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“*

Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

Bei Grund-, Haupt- und Realschulen sind die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte für die Aufsicht über die getroffenen Maßnahmen zuständig. Bei den Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen liegt die Aufsicht beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Für die Schulen der dänischen Minderheit liegt die Rechtsaufsicht eben-

falls beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Nach Auffassung des Expertenausschusses ist die Verpflichtung **nicht erfüllt**, da es kein Organ gäbe, das eigens mit der Aufgabe nach Buchstabe i beauftragt wäre, ergriffene Maßnahmen und die erzielten Fortschritte zu überwachen. Außerdem würden die bestehenden Aufsichtsorgane keine regelmäßigen Berichte verfassen, die veröffentlicht werden. Der Ausschuss legt den Behörden daher nahe, die Überwachung der im Bereich des Unterrichts getroffenen Maßnahmen und der dabei erzielten Fortschritte zu verbessern und besser zu koordinieren und das für die Ausarbeitung und Veröffentlichung regelmäßiger berichte Notwendige zu veranlassen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung sieht die Aufsicht im Zusammenwirken zwischen der im Bildungsministerium zuständigen Schulaufsicht, der Fachaufsicht und den betroffenen Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte gewährleistet. Eine Berichterstattung über die Kindergarten- und Schularbeit der dänischen Minderheit erfolgt in einem Kapitel des Minderheitenberichtes der Landesregierung. Der Minderheitenbericht wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig einmal in jeder Legislaturperiode - zuletzt im Dezember 2002 - vorgelegt und als Broschüre veröffentlicht. Auch dieser Sprachenchartabericht dient dem Zweck Entwicklungen zu dokumentieren.

Insgesamt stehen die Forderungen des Expertenausschusses auch dem Postulat einer Entbürokratisierung entgegen.

Nordfriesisch

Auch für Nordfriesisch sieht der Expertenausschuss die Verpflichtung **nicht erfüllt**. Seine Forderungen entsprechen denen für Dänisch.

Die Landesregierung teilt auch hier die Einschätzung des Ausschusses nicht. Die Aufsicht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen erfüllt. So gibt es im Bildungsministerium neben der Schulaufsicht für Gymnasien und Gesamtschulen eine Schulart übergreifende Stelle für die schulische Förderung des Friesischen. Darüber hinaus gibt es einen Fachaufsichtsbeamten, der dem Ministerium zuarbeitet. Die neu berufene Fachaufsicht für Friesisch unterstützt die Schulaufsicht des Kreises Nordfriesland. Ortsnah nutzt sie Kontakte zur Universität und dem *NFI*. Die Fachaufsicht kennt die unterschiedlichen Probleme des Friesischunterrichts seit vielen Jahren aus eigener Erfahrung an der Schule, hat intensive Kontakte zu vielen Lehrkräften und anderen wichtigen Personen in außerschulischen Institutionen, die sich für die friesischen Belange einsetzen. Für das Ministerium wirkt sich die Fachaufsicht „vor Ort“ positiv aus. Der Kontakt in die Region wird intensiviert. Informationen werden zielgerichtet weitergeleitet; über Probleme des Nordfriesischen innerhalb und außerhalb der Schule wird das Ministerium schnell und umfangreich unterrichtet.

Die Schulaufsicht, das heißt die Schulämter Nordfriesland und Pinneberg (für Helgoland), wachen über Friesisch. Dazu legt das Schulamt Nordfriesland jährlich eine Erhebung vor, aus der hervorgeht, an welchen Schulen wie viele Schülerinnen und Schüler an wie vielen Kursen teilgenommen haben.

Im Übrigen beobachten die Mitglieder des „*Friesengremiums*“ die Situation in Schule und Hochschule sehr intensiv. Eine Berichterstattung über die Kindergarten- und Schularbeit der friesischen Volksgruppe erfolgt außerdem in einem Kapitel des Minderheitenberichtes der Landesregierung. Der Minderheitenbericht wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig einmal in jeder Legislaturperiode - zuletzt im Dezember 2002 - vorgelegt und als Broschüre veröffentlicht. Auch dieser Sprachenchartabericht dient dem Zweck Entwicklungen zu dokumentieren.

Niederdeutsch

Der Leiter des Zentrums für Niederdeutsch in Leck wurde im Herbst 2001 zum nebenamtlichen Fachaufsichtsbeamten für Niederdeutsch in den Schulen ernannt. Zusammen mit den Schulämtern führt er die Aufsicht durch. Bei den Gymnasien und Gesamtschulen liegt die Aufsicht beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Die Aufgabe der Schulämter besteht unter anderem in der Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen, die zur Förderung des Niederdeutschen ergriffen werden. Fachlich zuständig sind die Landes- und Fortbildungsbeauftragte, die Regionalbeauftragten und die Kreisfachbeauftragten. In Nordfriesland gibt es z. B. die „*Plattdütsche Stuuv*“, eine Einrichtung, die auf Initiative des Schulamtes entstanden ist. Dort können niederdeutsche Schriften ausgeliehen werden. Sie ist aber auch ein Treffpunkt für die Lehrkräfte, die sich für das Niederdeutsche interessieren. Von der Fachaufsicht ist eine Zusammenfassung der Erhebungen über Niederdeutsch in den Schulen Schleswig-Holsteins erstellt worden.

Der Expertenausschuss ist aber auch für Niederdeutsch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verpflichtung **nicht erfüllt** sei.

Die Landesregierung sieht jedoch keine Notwendigkeit, ein eigenständiges Aufsichtsorgan einzusetzen. Die Aufsicht wird nach ihrer Auffassung im Zusammenwirken der für die Förderung des Niederdeutschen im schulischen Bereich, dem Fachsichtsbeamten, den Schulämtern und den Zentren für Niederdeutsch erfüllt. Ein eigenständiges Aufsichtsorgan würde auch hier dem auferlegten Anspruch entgegenstehen, die Verwaltung zu „verschlan-ken“.

Zudem legt die Landesregierung dem Landtag Berichte zur Situation der

Niederdeutschen Sprache vor. Diese Berichte umfassen sowohl kulturelle als auch schulische Aspekte des Niederdeutschen. Darüber hinaus besteht beim Schleswig-Holsteinischen Landtag seit 1992 ein Beirat für Niederdeutsch, der insoweit auch über die Entwicklung wacht. Jährlich findet eine Konferenz der Vertreter der Norddeutschen Länder zum Thema Niederdeutsch statt. Im Frühjahr dieses Jahres wurde eine länderübergreifende Arbeitsgruppe „Niederdeutsch und Schule“ der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gebildet.

3.3.1.10 Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete

Artikel 8 – Bildung

„(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

Die Minderheitensprache Dänisch ist gleichzeitig die Landessprache im Königreich Dänemark, dem nördlichen Nachbarland Schleswig-Holsteins. Bedarf am Erlernen dieser Sprache besteht in Schleswig-Holstein daher nicht nur innerhalb der dänischen Minderheit, sondern auch bei der Mehrheitsbevölkerung. Das Land Schleswig-Holstein trägt dem Rechnung, indem es an öffentlichen Schulen aller Schularten die Möglichkeit anbietet, Dänisch als Fremdsprache zu erlernen. Mehrere Schulen befinden sich im Landesteil Holstein - also außerhalb des Sprachgebiets der dänischen Minderheit - in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg, Segeberg sowie der Hansestadt Lübeck.¹⁷

Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit erfüllt (Hochschulautonomie).

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung für Dänisch als **erfüllt** an.

Nordfriesisch

Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ ebenfalls bundesweit erfüllt.

¹⁷ Vgl. Drucksache 15/2680

Der Expertenausschuss betrachtet die Bestimmung als **teilweise erfüllt**, da er nicht erkennen könne, dass Nordfriesisch außerhalb des Gebietes, in dem es herkömmlicherweise gebraucht wird, auf anderen Bildungsstufen als der Hochschulebene unterrichtet werden kann.¹⁸

Niederdeutsch

Niederdeutsch ist im gesamten Land, wenn auch regional unterschiedlich, verbreitet. Von daher ergibt sich eine faktische Unmöglichkeit zur Umsetzung dieser Verpflichtung, wenn man Gebiete in Schleswig-Holstein sucht, in denen die Regionalsprache gar nicht vorkommt. Übernommen wurde die Bestimmung seinerzeit durch die Bewertung des Bundes, dass die Bestimmung für den Hochschulbereich aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit erfüllt sei.

Der Expertenausschuss betrachtet die Bestimmung als **nicht erfüllt**.

¹⁸ Friesisch wird auch an der Klaus-Groth-Schule in Husum unterrichtet. Die Stadt Husum liegt zwar im Kreis Nordfriesland, gehört aber nicht zum engeren nordfriesischen Sprachgebiet.

3.3.2 Artikel 9 (Justizbehörden)

Artikel 9 umfasst Bestimmungen im Justizbereich.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Nordfriesisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Niederdeutsch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Romanes: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a.

3.3.2.1 Zivilrechtliche Verfahren

Artikel 9 – Justiz

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

b) in zivilrechtlichen Verfahren

i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante iii übernommen. Als geltendes Recht erfasst sie auch Romanes.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Die Bestimmungen in Absatz 1 betreffen den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen bzw. die Nutzung von Urkunden und Beweismitteln in den Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht. Die Verpflichtungen beziehen sich auf Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche diese Sprachen gebrauchen, entsprechende Maßnahmen rechtfertigt. Weitere Bedingungen sind, dass die Situation dieser Sprachen berücksichtigt wird und die Inanspruchnahme der Verpflichtungen nach Auffassung der Richter eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert. Damit hängt die Nutzung der eingegangenen Verpflichtungen von der Entscheidung des Gerichts ab, das die Situation einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Für zivilrechtliche Verfahren hat Schleswig-Holstein die Verpflichtung übernommen, auf Dänisch, Friesisch, Romanes oder Niederdeutsch vorgelegte Urkunden und Beweismittel, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, zuzulassen (Ziffer iii). Die Bestimmung enthält keine finanzielle Verpflichtung des Staates.

Die Prozessordnungen sehen vor, dass Urkunden im Original vorzulegen sind. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.

Auch der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

3.3.2.2 Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

Artikel 9 – Justiz

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante iii übernommen. Als geltendes Recht erfasst sie auch Romanes.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Die Bestimmung ist entsprechend derjenigen für zivilrechtliche Verfahren aufgebaut. Die grundsätzlichen Ausführungen bei Ziffer 3.3.2.1 gelten daher entsprechend.

Für verwaltungsgerichtliche Verfahren hat Schleswig-Holstein die Verpflichtung

tung übernommen auf Dänisch, Friesisch, Romanes oder Niederdeutsch vorgelegte Urkunden und Beweismittel, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, zuzulassen (Ziffer iii). Die Bestimmung enthält keine finanzielle Verpflichtung des Staates.

Die Verpflichtung ist durch die geltende Rechtslage erfüllt. Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

3.3.2.3 Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden

Artikel 9 – Justiz

„(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich

- a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.“*

Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Als geltendes Recht erfasst sie auch Romanes.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Absatz 2 beinhaltet abgestufte Verpflichtungen zur Rechtsgültigkeit von im Inland in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefassten Rechtsurkunde. Die Verpflichtungen sind als alternative Verpflichtungen ausgewiesen und entsprechen der Rechtslage in Deutschland. Die am weitesten gehende Bestimmung nach Buchstabe a enthält die Verpflichtung, nicht allein aus dem Grund die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung für alle Sprachen als **erfüllt**.

3.3.3 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)

Artikel 10 umfasst Bestimmungen, die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen unter bestimmten Bedingungen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zuzulassen.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;

Nordfriesisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 g; Abs. 4 c; Abs. 5;

Niederdeutsch: Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f; Abs. 4 c;

Romanes: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c; Abs. 5.

3.3.3.1 Rechtsgültige Vorlage von Urkunden

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a i sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder*
- ii sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder*
- iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder*
- iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder*
- v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“*

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante v übernommen.

Gesetzliche Grundlage für die Übernahme ist § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, d. h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.

§ 82 a Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist Deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt o-

der Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Behörde die Vorlage einer Übersetzung verlangen (...).

Dänisch

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung nur **förmlich** als **erfüllt** an. Die Kritik wird damit begründet, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit nie dazu ermutigt worden wären, Dänisch in öffentlichen Angelegenheiten zu benutzen. Der Ausschuss legt den Behörden nahe, notwendige Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass Dänisch in der Praxis als Minderheitensprache im amtlichen (behördlichen) Bereich benutzt werden kann. Auch die in das Ermessen der Verwaltung gestellte Kostenfrage wird bemängelt. Diesbezüglich legt der Ausschuss den Behörden nahe, für die erforderlichen finanziellen Regelungen zu sorgen.

Das Land hat nur die schwächste der fünf Alternativen als Verpflichtung übernommen. Die tatsächliche Verwaltungspraxis im dänischen Sprachgebiet geht jedoch teilweise deutlich darüber hinaus und entkräftet auch die vom Expertenausschuss vorgebrachte Kritik, ganz abgesehen davon, dass die weitergehenden Forderungen des Ausschusses nicht Bestandteil der Verpflichtung nach Ziffer v sind.

Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sind bisher keine Beschwerden bei der Anwendung dieser Bestimmung vorgetragen worden. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung scheint eher nachrangig zu sein.

Die weiter führende Kritik des Ausschusses, dass die dänische Minderheit nie dazu ermutigt worden sei, Dänisch in öffentlichen Angelegenheiten zu benutzen, geht nach Auffassung der Landesregierung über die Anforderungen der Verpflichtung hinaus. Gleichwohl hat die Landesregierung mit ihrer Informationsbroschüre „*Sprache ist Vielfalt*“ auf Möglichkeiten, aber auch auf Grenzen, die sich aus der Sprachencharta ergeben, aufmerksam gemacht. So befassen sich beispielsweise die Fragen 12 bis 15 speziell mit Fragestellungen zum Umgang mit den Verwaltungsbehörden. Die Broschüre wurde kostenlos an alle Landesbehörden, Kreise, Ämter und Gemeinden sowie an die Organisationen der Sprachminderheiten verteilt.

Mit einer Aufkleberaktion, die auf Sprachkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam macht, versucht die Landesregierung, Hemmschwellen bei der Benutzung der Regional- oder Minderheitensprachen, insbesondere im Publikumsverkehr, abzubauen. Die Aktion wurde im Rahmen des Leitthemas „*Sprache ist Vielfalt in Schleswig-Holstein*“ im Mai 2002 von der Ministerpräsidentin vorgestellt. Rund 650 Aufkleber wurden seitdem an Dienststellen und andere Institutionen des Landes versandt.

Die Kritik ist auch insoweit nur schwer nachvollziehbar, da der Ausschuss

Gelegenheit hatte, mit der Stadt Flensburg über diese Thematik zu sprechen. Die Stadt Flensburg hat aktuell (01/2003) dazu mitgeteilt, dass von der Möglichkeit, Anträge, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen, in geringem Umfang Gebrauch gemacht werde. Für Übersetzungsarbeiten oder die mündliche Kommunikation stünde aber in fast jeder Abteilung Dänisch sprechendes Personal zur Verfügung. Um Hemmschwellen abzubauen, haben über fünfzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Schilder an ihren Bürotüren. Entsprechendes gilt im Übrigen für Niederdeutsch.

Aufgrund der Grenznähe hat sich die Hochburg des Dänischen in Schleswig-Holstein bereits seit längerem darauf eingestellt, dass für eine kundenorientierte Stadtverwaltung Dänischkenntnisse von großer Bedeutung sind. Es gibt Dänischkurse für Anfänger und finanzielle Zuschüsse für Bedienstete, die an Dänischkursen außerhalb der städtischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für Fortgeschrittene werden Workshops in Dänisch seit mehreren Jahren einmal pro Woche angeboten. Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung. Schließlich läuft gegenwärtig ein EU-Projekt (INTERREG III A) der grenzüberschreitenden Qualifizierung von potentiellen Führungskräften (Løver 2002) mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und dem Amt Sønderjylland um die Sprachkenntnisse auf beiden Seiten zu verbessern.

Das Bundesministerium des Innern wurde gebeten, diese Informationen in den zweiten Staatenbericht aufzunehmen.

Nordfriesisch

Der Expertenausschuss sieht die Verpflichtung nur **förmlich** als **erfüllt** an. Nach seiner Auffassung sollten Anstrengungen unternommen werden, um Voraussetzungen zu schaffen, die die Benutzer des Nordfriesischen zum Gebrauch ihrer Sprache gegenüber den Verwaltungsbehörden ermutigen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Broschüre „*Sprache ist Vielfalt*“ sowie zur Aufkleberaktion auf die Ausführungen zu Dänisch verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Auffassung des Ausschusses, die Mehrheit der nordfriesischen Gemeinschaft sei zweisprachig im Sinne von Hochdeutsch/Friesisch nicht zutreffend ist. Der Umstand, dass von der Möglichkeit, Urkunden in nordfriesischer Sprache vorzulegen, nur wenig Gebrauch gemacht wird, dürfte auch damit zusammenhängen, dass es solche Urkunden kaum gibt.

Niederdeutsch

Aufgrund fehlender Informationen aus der Praxis sieht sich der Ausschuss noch **nicht** in der Lage die Feststellung zu treffen, dass diese Verpflichtung **erfüllt** ist.

Der Mangel an Beispielen steht nach Auffassung der Landesregierung jedoch nicht der Feststellung einer Implementierung entgegen. Das Fehlen praktischer Beispiele, in denen Urkunden auf Niederdeutsch vorgelegt werden, zeigt die Bedeutung von Niederdeutsch in erster Linie als gesprochener Regionalsprache.

Gerade die niederdeutsche Sprache ist auch innerhalb der Verwaltung, insbesondere in den Kreisen, Ämtern und Gemeinden im ländlichen Bereich weit verbreitet. Ihre Verwendung ist durchaus üblich.

Romanes

Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* hat mit Schreiben vom 16. Juli 1998 an die Ministerpräsidentin die Anwendung dieser Verpflichtung abgelehnt und um die Rücknahme der Notifizierung gegenüber dem Europarat gebeten. Der Zentralrat ging bei seinem Einwand davon aus, dass in der Minderheitensprache abgefasste Urkunden bei den Behörden vorgelegt werden sollen (i. S. v. „müssen“). Die Ministerpräsidentin hat in ihrer Antwort ausgeführt, dass es sich bei der Übernahme dieser Verpflichtung lediglich um ein Angebot des Staates handelt. Ob die Minderheiten davon Gebrauch machen, bliebe ihnen überlassen. Da Schleswig-Holstein diese Verpflichtung auch für seine übrigen Minderheiten- und Regionalsprachen eingegangen sei, könnte ein Verzicht nur für Romanes den Vorwurf der Diskriminierung aufkommen lassen. Der *Landesverband Deutscher Sinti und Roma* hat im Jahre 2000 gegenüber der Staatskanzlei erklärt, dass er die Auffassung des Zentralrates nicht teile und die Übernahme dieser Bestimmung durch das Land Schleswig-Holstein beibehalten sehen möchte.

3.3.3.2 Abfassen von Schriftstücken

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprachen abfassen.“

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung nur für **Niederdeutsch**¹⁹ übernommen.

¹⁹ Nach dem fachjuristischen Kommentar von Foerster, Friedersen, Rohde /Stand 2/97, Nr. 1 Abs. 4 zu § 82 a Landesverwaltungsgesetz wird unter dem Begriff der deutschen Sprache nicht nur Hochdeutsch verstanden, sondern auch eine Mundart, einschließlich der plattdeutschen Sprache. Dies entspricht schon den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Parallelvorschrift für die Gerichte in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Insofern ist die Verpflichtung für Niederdeutsch bereits hierdurch erfüllt. Nach dieser Kommentierung wäre Niederdeutsch allerdings keine eigene Sprache, sondern eine Mundart und würde insoweit nicht von der Sprachencharta erfasst werden. Sprachwissenschaftlich steht es jedoch außer Frage, dass es sich bei Niederdeutsch um eine eigene Sprache handelt, die sich vom Hochdeutschen unterscheidet.

Die Verpflichtung wurde vom Land in der Form des „Zulassens“ übernommen. Nach einer nicht repräsentativen Umfrage im nachgeordneten Bereich des Innenministeriums Ende der neunziger Jahre wurde von dieser Möglichkeit vereinzelt unter anderem in der Vermessungs- und Katasterverwaltung und im Statistischen Landesamt Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss sieht diese Verpflichtung nur **förmlich** als **erfüllt** an und empfiehlt, den Behörden Anweisungen zu erteilen und diese zu veröffentlichen, damit den Sprechern des Niederdeutschen bewusst wird, dass sie Anträge in dieser Sprache stellen können und die Verwaltung hierauf hingewiesen wird.

Die Landesregierung hat in ihrer Broschüre „*Sprache ist Vielfalt*“ unter Frage 15 darauf hingewiesen, dass ein in einer Regional- oder Minderheitensprache gestellter Antrag in gleicher Weise beantwortet werden kann, wenn die Verwaltung dazu in der Lage ist. Das bedeutet allerdings auch, dass die Antwort hinreichend klar und verständlich sein muss, um einer Überprüfung, zum Beispiel in einem Widerspruchsverfahren, Stand zu halten.

Dieser Umstand ist insbesondere für Niederdeutsch bedeutsam. Niederdeutsch kommt weitgehend ohne Substantive aus, so dass eine 1 : 1 Übersetzung nicht immer möglich oder eindeutig ist. Gerade aber das Verwaltungsdeutsch kennt viele Substantivierungen. So hat es aktuell im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Plattdeutschen Wörterbuches (Plattdeutsch – Hochdeutsch; Hochdeutsch – Plattdeutsch) eine Diskussion darüber gegeben, wieweit sich eine volksnahe Regionalsprache der modernen Begriffswelt öffnen sollte.

Im Übrigen dokumentiert der Mangel an schriftlicher Kommunikation auch hier in erster Linie, dass Niederdeutsch im täglichen Gebrauch vor allem als mündliche Sprache benutzt wird.

Die Minderheitenbeauftragte beabsichtigt, die Möglichkeiten dieser Bestimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

3.3.3.3 Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;"*

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für **Niederdeutsch** übernommen.

Die Bestimmung wird grundsätzlich zumindest in der Form des Zulassens erfüllt. Den Angehörigen der Sprachgruppe steht es deshalb frei, die Möglichkeiten aus dieser Bestimmung auch im Alltag wahrzunehmen. Dies geschieht zurzeit, wenn überhaupt, nur vereinzelt.

Der Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen und örtlichen Behörden hängt insbesondere davon ab, ob innerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Auch wenn es keine statistischen Erhebungen über die Verwendung des Niederdeutschen in diesem Bereich gibt, so ist doch anzunehmen, dass insbesondere in ländlichen Gemeinden auch auf Niederdeutsch miteinander kommuniziert wird. Mehrere kommunale Gebietskörperschaften weisen durch Aufkleber, Hinweisschilder o. ä. auf ihre Plattdeutsch sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin. Hierdurch sollen möglicherweise noch bestehende Hemmnisse bei den Besucherinnen und Besuchern vor der Benutzung der Regionalsprache in einem Amt oder in einer Behörde abgebaut werden. Allein bei der Stadt Flensburg haben 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Büros Türschilder anbringen lassen, auf denen darauf hingewiesen wird, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen auf Niederdeutsch (oder Dänisch) vorbringen können.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Dänisch

In der Stadt Flensburg besteht seit Beginn des Jahres 2003 die Möglichkeit, die standesamtliche Trauung in dänischer Sprache vorzunehmen.

Nordfriesisch

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Allerdings ist die Kenntnis des Nordfriesischen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland teilweise stark verbreitet. Das hat dazu geführt, dass einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden, den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln.

Die Ansage in der Warteschleife der Telefonanlage in der Kreisverwaltung Nordfriesland erfolgt in vier Sprachen (Deutsch, Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch).

Nach Mitteilung des *Friesenrates Sektion Nord e. V.* sind Trauungen auf Friesisch möglich und finden zum Beispiel im Kulturzentrum der friesischen Volksgruppe, im *Andersen-Hüs*, statt.

3.3.3.4 Stellung von Anträgen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;"*

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für **Niederdeutsch** und **Romanes** übernommen.

Niederdeutsch

Aus § 82 a Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden - d. h. einer anderen als der Amtssprache - vorzulegen.

Nach Auffassung des Expertenausschusses ist diese Verpflichtung nur **förmlich erfüllt**. Der Ausschuss hält es für ratsam, den Behörden entsprechende Anweisungen oder erforderlichenfalls förmliche Vorschriften zu erteilen und diese zu veröffentlichen, damit den Sprecherinnen und Sprechern des Niederdeutschen bewusst wird, dass sie Anträge in dieser Sprache stellen können und damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hingewiesen werden.

Die Landesregierung betrachtet ihre Informationspflicht insbesondere durch die Herausgabe und Verteilung ihrer Broschüre „*Sprache ist Vielfalt*“²⁰ umgesetzt.

Der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein sieht insgesamt ein geringes Interesse an der Formulierung niederdeutscher Anträge. Er führt dies auf die geringe Bereitschaft und Kompetenz bei den Sprachteilhabern zurück. Niederdeutsch als Schriftsprache, vor allem als Sprache der schriftlichen Öffentlichkeit, sei nur wenig entwickelt.

Romanes

Insbesondere auf Forderung des *Zentralrates Deutscher Sinti und Roma*, Heidelberg, auch für Romanes das erforderliche Quorum von 35 Verpflichtungen für eine Anerkennung nach Teil III zu erreichen, hat das Land diese Bestimmung für Romanes übernommen. In der Praxis ist sie ohne Bedeutung, da Romanes als Sprache nur mündlich und zudem nur innerhalb der eigenen Minderheit verwendet wird.

²⁰ Vgl. dort die Ausführungen zu den Fragen 13 bis 15.

Zu der Nutzung des Romanes bei Behörden ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die deutschen Sinti und Roma das Romanes als Sprache begreifen, die innerhalb der Familien und Familienverbände der Sinti und Roma gebraucht wird. Sie verwenden vor deutschen Behörden die deutsche Sprache und lehnen das Erlernen und die Nutzung ihrer Sprache durch Verwaltungsmitarbeiter, die nicht ihrer Minderheit angehören, ab. Allerdings setzen sich die deutschen Sinti und Roma dafür ein, dass im Kontakt von Sinti und Roma als Verwaltungsmitarbeiter und als Rat suchende Bürger die Verwendung von Romanes nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Nach der Notifizierung beim Europarat hatte der Zentralrat die Ministerpräsidentin um die Rücknahme der Notifizierung gebeten. Der Landesverband Schleswig-Holstein hat sich dagegen für eine Beibehaltung der Übernahme dieser Bestimmung ausgesprochen.

3.3.3.5 Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für **Niederdeutsch** übernommen.

Niederdeutsch

Insbesondere in ländlichen Gemeinden ist es nicht unüblich, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen. Auch einzelne Ratsversammlungen und Kreistagssitzungen wurden bereits ganz oder teilweise „op platt“ durchgeführt. Das Innenministerium weist bei entsprechenden Anfragen von Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden auf die Möglichkeit hin, Sitzungen auf Niederdeutsch durchzuführen, sofern niemand widerspricht.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Für Nordfriesisch wurde die Verpflichtung bisher nicht ausdrücklich übernommen. Gleichwohl ist bekannt, dass vereinzelt im nordfriesischen Sprachgebiet Sitzungen der Gemeindevertretungen auf Nordfriesisch durch-

geführt werden. In rechtlicher Hinsicht gilt das für Niederdeutsch ausgeführte entsprechend.

3.3.3.6 Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n);"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für **Nordfriesisch** übernommen.

Mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat Schleswig-Holstein für Nordfriesisch diese Bestimmung übernommen. Die Übernahme dieser Verpflichtung war in dem ursprünglichen Katalog an das Bundesministerium des Innern nicht enthalten und wurde im Dezember 1998 nachgemeldet.

Implementiert wird sie durch die Möglichkeit, im nordfriesischen Sprachgebiet zweisprachige Ortstafeln (Deutsch / Friesisch) aufzustellen (Zeichen 310 StVO). Die rechtliche Grundlage bildet ein Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWTV) vom 20. August 1997. Interessierte Gemeinden im Kreis Nordfriesland können entsprechende Anträge stellen. Bis zum 31. Dezember 2002 haben zehn Gemeinden (Borgsum/Borigsem, Bredstedt/Bräist, Dagebüll/Doogebel, Kampen/Kaamp, Nebel/Neebel, Niebüll/Nainel, Norddorf/Noorsaarep, Risum-Lindholm/Risem-Lonham, Süderende/Söleraanj und Utersum/Ödersem) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Friesische Volksgruppe, der Kreis Nordfriesland und die Ämter und Gemeinden des Kreises sind auf diese grundsätzliche Möglichkeit u. a. durch die Broschüre der Landesregierung „*Sprache ist Vielfalt*“²¹ hingewiesen worden.

Der *Friesenrat Sektion Nord e.V.* hat vorgeschlagen, die Zulassung zweisprachiger Ortstafeln künftig in Form einer obligatorischen Erlassregelung auszugestalten. Aus Sicht der Landesregierung sollte davon jedoch Abstand genommen werden. Eine solche Verpflichtung der Gemeinden wurde in dem schleswig-holsteinischen Sondererlass vom 20. August 1997 bewusst nicht vorgenommen, weil straßenverkehrsrechtliche Weisungen generell nur bei zwingender verkehrlicher Notwendigkeit erteilt werden. Mit der Zweispra-

²¹ Vgl. dort die Ausführungen zu Frage 19.

chigkeit von Ortstafeln soll jedoch ausgedrückt werden, dass in der betreffenden Gemeinde eine nennenswerte Zahl Friesisch sprechender Menschen lebt. Die Entscheidungsfreiheit zur Aufstellung entsprechender Schilder sollte daher im jeweiligen Ort getroffen werden. Eine obligatorische Einführung zweisprachiger Ortstafeln würde zudem die Aufstellung einheitlicher Anwendungskriterien erforderlich machen und damit zu einer Bürokratisierung führen.

Im Januar 2003 hat das MWTV²² in einer Einzelfallentscheidung auch im Bereich der wegweisenden Beschilderung (Zeichen 386-50 StVO) für das friesische Kulturzentrum *Andersen-Hüs* in Risum-Lindholm einer zweisprachigen bzw. friesischsprachigen Beschilderung zugestimmt.

Der Expertenausschuss hat bisher zur Umsetzung dieser Bestimmung nicht Stellung genommen und wird sich hierzu im nächsten Monitoringbericht äußern.

3.3.3.7 Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird."*

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist bereits 1999 in einer Personalreferentenkonferenz (PRK) eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von Ressort übergreifender Bedeutung zu koordinieren und abzustimmen. Die Bekanntmachung wurde 2003 wiederholt²³.

Die bisherigen Erfahrungen in Schleswig-Holstein haben dazu geführt, dass die Nachwuchskräfte der Landesverwaltung vor ihrer Verwendung in Dienststellen des Landes - insbesondere in den ländlich geprägten Regionen - auf

²² Seit 1. März 2003 lautet die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“.

²³ Personalreferentenkonferenz am 13. Mai 2003

Ihre Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen²⁴ im Rahmen der Verwendungsplanung angesprochen werden und eine „heimatnahe“ Zuweisung sehr oft einhergeht mit guten bis sehr guten Kenntnissen der o. a. Regional- und Minderheitensprachen, ohne dass die Beschäftigten von sich aus den Wunsch geäußert hätten, gerade wegen dieser Qualifikation in einem bestimmten Landesteil eingesetzt zu werden. Die obersten Landesbehörden haben in ihren Bereichen zwischenzeitlich auch alle anderen Landesbehörden über die Verpflichtungen aus der Sprachencharta unterrichtet.

Die Verpflichtung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Möglichkeit besteht, auf den Wunsch von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzugehen. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.

Dänisch

Der Expertenausschuss hält diese Verpflichtung für **nicht erfüllt**. Er begründet dies mit dem aus der dänischen Minderheit vorgetragenen Wunsch nach ernsthafteren Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl dänischsprachiger Verwaltungskräfte. Gleichzeitig hat er das Fehlen positiver Praktiken oder einen strukturellen Ansatz in Bezug auf diese Verpflichtung bemängelt.

Die Landesregierung sieht die Minderheitensprache Dänisch als Bereicherung der kulturellen Vielfalt Schleswig-Holsteins. Insofern ist die vom Ausschuss getroffene Feststellung befremdlich, dass er keinen Grund zu der Annahme habe, dass es Praktiken mit dem Ziel gibt, Verwaltungen von der Einstellung öffentlich Bediensteter, die das Dänische beherrschen, abzuhalten. Warum sollte die Landesregierung ein derartiges Ziel verfolgen?

Die Landesregierung betrachtet die Verpflichtung als erfüllt. Die Verpflichtung besagt lediglich, Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird, nach Möglichkeit zu erfüllen. Der Landesregierung bietet sich zur Implementierung daher nur die Möglichkeit, den entsprechenden Personenkreis auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wie dies geschehen ist.

Die Erhöhung des Anteils dänischsprachigen Verwaltungspersonals ist zwar wünschenswert, nicht aber Bestandteil dieser Verpflichtung. Eine Verbesserung dänischer Sprachkenntnisse im Verwaltungsbereich liegt aber, allein durch die Nachbarschaft zum Königreich Dänemark und die dadurch beding-

²⁴ Kenntnisse der niederdeutschen Sprache sind – auch in den lokalen Ausprägungen anderer norddeutscher Gebiete – häufig, solche der dänischen Sprache gelegentlich vorhanden. Friesische Sprachkenntnisse sind eher selten anzutreffen.

te Zusammenarbeit, auch im Interesse des Landes.

Hierzu ein Beispiel aus dem Polizeibereich: Von den ca. 800 Beschäftigten im Bereich der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord, zuständig für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg, verfügen inzwischen mindestens 200, also rund 25%, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte im Bereich der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

Insgesamt ist die Polizei bestrebt, die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter zu verbessern. So werden z. B. zwei Ausbildungsprogramme über das EU-Förderprogramm INTERREG finanziert, in denen insgesamt in den Bereichen der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord sowie der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd in den Jahren 2001 bis 2003 fast 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Intensität in mehrwöchigen Kursen die dänische Sprache lernten bzw. lernen.

Die Stadt Flensburg hat die Landesregierung darüber unterrichtet, dass künftig mindestens 25 % der bei der Stadt neu einzustellenden Verwaltungsauszubildenden über dänische Sprachkenntnisse verfügen sollen. Für die Ausbildung zum gehobenen Dienst ist vorgesehen, dass im Rahmen des Studiums an der Verwaltungsfachhochschule Auslandspraktika zur Hälfte in Dänemark und zur Hälfte in England durchgeführt werden sollen.

Der Kreis Nordfriesland bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kontinuierlich seit etwa fünf Jahren dänische Sprachkurse an. Zurzeit läuft ein Langzeit-Blockkurs in Zusammenarbeit mit dem Amt Sønderjylland für die Führungsnachwuchskräfte beider Seiten.

Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes

Für Nordfriesisch und Niederdeutsch hat der Expertenausschuss das positive Vorgehen der Behörden anerkannt. Da ihm jedoch keine positiven Praktiken oder ein struktureller Ansatz vorlägen, sah er sich bisher **nicht** in der Lage die Feststellung zu treffen, dass die Verpflichtung **erfüllt** ist. Romanes war nicht Gegenstand des Monitoringverfahrens des Expertenausschusses.

Die Landesregierung sieht für alle drei Sprachen die Bestimmung umgesetzt.

Für Niederdeutsch ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Regionalsprache im gesamten Land - wenn auch regional in unterschiedlicher Intensität - verbreitet ist. Insoweit fällt auch ganz Schleswig-Holstein unter das

Gebiet, in dem diese Sprache gebraucht wird. In der Praxis dürfte die Verpflichtung für Niederdeutsch daher nur eine nachrangige Bedeutung haben.

3.3.3.8 Regional- oder Minderheitensprachen als Einstellungskriterium

Am 11. Mai 2000 hatte sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit einem Antrag des SSW zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Drucksache 15/82) befasst²⁵. Darin ging es insbesondere um die Aufforderung an die Landesregierung, zukünftig bei der Einstellung in den Landesdienst die Kenntnis der Regional- und Minderheitensprachen Plattdeutsch, Dänisch und Friesisch seitens der Bewerber als Einstellungskriterium zu berücksichtigen. Nachfolgend hatten sich der Innen- und Rechtsausschuss und der federführende Europaausschuss mit dem Antrag befasst. Am 11. Oktober 2000 hat der Europaausschuss seinen Bericht und eine Beschlussempfehlung zu einem modifizierten Antrag²⁶ vorgelegt, dessen Ziffer 1 wie folgt lautet:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich angesehen wird, die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen als Einstellungskriterium zu berücksichtigen.“

Die Landesregierung hatte dies begrüßt, sofern die Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Kenntnis dieser Sprachen im Rahmen der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber um eine solche Stelle berücksichtigt werden.

Eine Umfrage in der gesamten Landesverwaltung hat ergeben, dass es bisher keine Fälle gab, bei denen Sprachkenntnisse in den Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes oder in der Regionalsprache Niederdeutsch konkret Einstellungsvoraussetzung gewesen wären. Allerdings sind in Einzelfällen Kenntnisse in diesen Sprachen als Kriterium in die Auswahlentscheidung eingeflossen.

Aus dem Finanzamt Flensburg ist mitgeteilt worden, dass hinsichtlich der Nähe zu Dänemark auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern aus dem dänischen Sprachraum entgegen zu kommen. So wird bei der Auswahl von Personal für die Umsatzsteuervoranmeldungsstelle u. a. auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen. Gerade in diesem Arbeitsbereich ergeben sich beim Finanzamt Flensburg die häufigsten Berührungspunkte zu dänischen Unternehmen.

²⁵ Landtagsdrucksache 15/82

²⁶ Landtagsdrucksache 15/459 - neu

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sind bei Einstellungen im Außendienstbereich des Nationalparkamtes Tönning Friesischkenntnisse positiv in die Auswahlentscheidung eingegangen. Bei Einstellungen von Professorinnen und Professoren an der Universität Flensburg werden Dänischkenntnisse wohlwollend registriert. Bei der Besetzung von Professuren mit den Schwerpunkten Friesisch, Dänisch oder Niederdeutsch sind entsprechende Sprachkenntnisse selbstverständlich notwendige Voraussetzung.

3.3.3.9 Gebrauch und Annahme von Familiennamen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen."

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für **Dänisch** und **Nordfriesisch** benannt. Durch die Rechtslage sind Sorbisch und **Romanes** einbezogen.

Mit In-Kraft-Treten des Vertrages zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 23. Juli 1997 ist diese Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Angehörigen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma geltendes Recht geworden. Durch die Rechtslage sind somit Dänisch, Nordfriesisch, Sorbisch und Romanes einbezogen.

Der Landesregierung ist lediglich ein konkreter Fall aus der Stadt Flensburg für Dänisch bekannt, bei dem die deutsche Schreibweise durch die dänische ersetzt worden ist („ö“ wurde durch „ø“ ersetzt).

3.3.4 Artikel 11 (Medien)

Der Artikel umfasst Verpflichtungen im Bereich der Medien.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende, für alle vier Sprachen identische, Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Nordfriesisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Niederdeutsch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Romanes: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2.

Für Romanes hat der Bund zusätzlich die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe g übernommen.

Den Ausführungen über die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen sollen einige allgemeine Grundsätze und Rahmenbedingungen zum Medienrecht voran gestellt werden.

Meinungsfreiheit

In Deutschland ist die allgemeine Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Grundgesetz sichert das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht steht auch Angehörigen der Sprachgruppen zu. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine besondere Ausprägung auch in der Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien (Presse, Rundfunk und sonstige Kommunikationsmedien). Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG gewährleisten die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Zensur.

Verfassungsgrenzen

Zur Presse- und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die Staatsferne, die dem Staat grundsätzlich jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikel 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist.

Die Behörden im Medienbereich können daher nur in dem Ausmaß tätig werden, in dem die staatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben. Stets muss der Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien beachtet werden. Von staatlicher Seite ist somit eine direkte Anweisung, wann und wie viele Berichte in den Minderheiten- oder Regionalsprachen gesendet werden müssen, nicht erlaubt. Dieses wird zudem auch in dem Artikel 11 der Charta im Einleitungssatz zum Ausdruck gebracht. Die Rundfunkhoheit liegt zwar bei den Ländern, aber eine direkte staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Der Expertenausschuss hat bei seiner Bewertung zur Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen im Medienbereich die umfänglichen Informationen hinsichtlich Artikel 5 GG, dem Artikel 11 der Charta im Einleitungssatz Rechnung trägt, weitgehend unbeachtet gelassen. Die Landesregierung hat die Bundesregierung daher gebeten, im zweiten Staatenbericht den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks noch einmal eingehend darzulegen.

Programmgrundsätze

Nach rundfunkrechtlichen Programmgrundsätzen, z. B. nach § 5 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag, ist die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen. Diese Programmgrundsätze richten sich an die Programmverantwortlichen und beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch an die Aufsichtsgremien. Sie sollen damit ein besonderes Augenmerk auch auf die Minderheiten- und Regionalsprachen legen. Die Programmgrundsätze im Landesrundfunkgesetz und den Staatsverträgen bestimmen ferner ausdrücklich, dass die Programme zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (vgl. §§ 15 Abs. 2 und 24 Landesrundfunkgesetz, § 7 NDR- Staatsvertrag).

Romanes

Die fehlende Medienpräsenz von Romanes ist insbesondere darin begründet, dass die Sprache nur innerhalb der Minderheit weitergegeben werden soll.

Appell der Ministerpräsidentin

Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken hatte sich die Ministerpräsidentin bereits 1999 und erneut im Jahr 2003 unter Hinweis auf die Charta an die Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie an den *Verband der Zeitungsverlage Deutschland e. V.* gewandt. In ihrem Brief vom 9. Januar 2003 an den Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein des *Norddeutschen Rundfunks (NDR)*, den Direktor der *Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)*, die Geschäftsführer von *Radio Schleswig-Holstein (R.SH)*, *delta Radio*, *NORA NordOstseeRadio*, *RTL-Nord*, *SAT1 Norddeutschland*, der *Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke (MSH)* und der *Kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein e.V.* sowie an den *Verband der Zeitungsverlage Deutschland e.V.* ermunterte die Ministerpräsidentin die Medientreibenden, auch weiterhin in ihren Bereichen nach Kräften für die Präsenz der Minderheitensprachen in den Medien tätig zu werden und neue Akzente zu setzen. Die Ministerpräsidentin betonte zudem, dass die Minderheitensprachen ein wesentlicher Teil der kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt im Lande sind, die im Sinne der Charta in den Medien eine aktivere Berücksichtigung finden sollten.

Der Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein des *NDR* hat darauf hingewiesen, dass die Regional- und Minderheitensprachen seit über zehn Jahren in „umfangreicher und vielfältiger Weise Bestandteil der NDR-

Landesprogramme in Schleswig-Holstein - sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen sind". Im November 2002 hat zwischen dem *NDR*, Landesfunkhaus Kiel, und dem Vorsitzenden des *Friesenrates Sektion Nord e. V.* ein Meinungsaustausch zum Thema „*Friesisch im NDR*“ stattgefunden.

In den Fernseh- und Hörfunkredaktionen des Landesfunkhauses sind nach dortiger Mitteilung jeweils eine Redakteurin bzw. Redakteur mit der Berichterstattung über Regional- oder Minderheitensprachen beauftragt. In der Redaktion „Heimat und Kultur“ sind zwei weitere Redakteure zusätzlich mit diesen Aufgaben befasst. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in ständigem Kontakt und Austausch mit den jeweiligen Minderheiten und Sprechergruppen.

Im November 1999 wurde eine Studie „*Friesische und niederdeutsche Programmangebote im schleswig-holsteinischen Rundfunk*“ der *ULR* veröffentlicht. Im Nachgang zu dieser Studie rief die *ULR* im Jahr 2000 eine Workshop-Reihe ins Leben zur Förderung sprachlicher Minderheiten im Rundfunk. Ziel ist es, gemeinsam mit Spitzenfunktionären der Minderheitenverbände und den Geschäftsführern und Fachredaktionen schleswig-holsteinischer Rundfunkveranstalter Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu diskutieren und konkrete Schritte für Verbesserungen in diesem Bereich zu vereinbaren. In den Workshops sind zahlreiche Ideen entwickelt worden, die zum Teil im Offenen Kanal und von anderen Rundfunkveranstaltern umgesetzt werden.

Die besondere Bedeutung der Medien für die Fortentwicklung der Regional- und Minderheitensprachen ist der Landesregierung bewusst. Die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin hatte deshalb eine Fachtagung „*Charta kompakt – Charta konkret*“ initiiert, die in Zusammenarbeit mit dem *NFI* am 9. Juli 2001 in Bredstedt stattfand. In seinem Vortrag hatte der Medienreferent der Staatskanzlei Möglichkeiten und verfassungsrechtliche Schranken im Medienbereich dargestellt. Auf Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Sprachgruppen lud die Minderheitenbeauftragte zu einer Folgeveranstaltung am 14. November erneut nach Bredstedt ein. Als konkretes Ergebnis dieser Veranstaltungen kam es zu intensiven Gesprächen zwischen der *ULR* und den Friesen über eine Verbesserung der Versorgung friesischsprachiger Bereiche mit Hörfunk durch den Offenen Kanal Westküste.

3.3.4.1 Ausstrahlung von Hörfunksendungen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der

Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b i zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Dänisch

Bei *R.SH* gibt es wochentags (17.55 Uhr) tägliche Nachrichten in dänischer Sprache, die subregional ausgestrahlt werden. Überdies wurden und werden zu besonderen Anlässen wie Wahlen regionale Fenster angeboten. Nachrichten auf Dänisch können zudem aus Dänemark empfangen werden. In Flensburg und Umgebung ist es möglich, über Kabel den dänischen Sender *Danmarks Radio P2* zu empfangen. Hierdurch besteht beispielsweise die Möglichkeit, Gottesdienste in dänischer Sprache zu hören.

Der *NDR*, Landesfunkhaus Schleswig-Holstein, hat darauf hingewiesen, dass zur Berichterstattung über die dänische Minderheit immer wieder auch Interviewausschnitte in dänischer Sprache gesendet werden.

Die dänische Minderheit hält das Angebot für zu gering. Der Expertenausschuss hält die Verpflichtung zurzeit für **nicht erfüllt**. Ersatzangebote in neuen Medien - z. B. Internetangebot des *NDR*, Offene Kanäle - hat er nicht berücksichtigt.

Die *ULR* unterstützt aktuell mit erheblichen Mitteln ein Projekt, mit dem sowohl die dänische Minderheit als auch die Friesen bei der Selbstproduktion von Fernseh- und Hörfunksendungen aktiv unterstützt werden. Mit dem auf Minderheitensprachen spezialisierten Wissenschaftler *Dr. Claas Riecken* wurde hierzu im Dezember 2002 ein entsprechender Vertrag geschlossen. Der Auftrag besteht darin, eine Strategie zur Aktivierung der Minderheiten (für die Dänen in Bezug auf Fernsehen, für die Friesen in Bezug auf Hörfunk) zu entwickeln, um Beiträge für die Bürgermedien zu gestalten und zu produzieren. Es ist beabsichtigt, die Sendungen im Offenen Kanal Flensburg und Westküste auszustrahlen. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor.

Nordfriesisch

Das Programm der *NDR 1 Welle Nord* bietet der friesischen Volksgruppe eine umfangreiche und vielfältige Berichterstattung über die Menschen, ihre Region und ihre Kultur sowohl in deutscher als auch in friesischer Sprache im Rahmen der aktuellen Berichterstattung, in Sendereihen und in einstündigen Sondersendungen. Seit über zehn Jahren hat die Reihe „*frasch vor enarken*“ (Friesisch für alle) einen festen Platz im Programm. In der Reihe „*Schleswig-Holsteins Topographie*“ kommen friesische Interviewpartner auf

Friesisch zu Wort. In unregelmäßiger Folge produziert die *NDR 1 Welle Nord* außerdem einstündige wortgeprägte Sendungen in friesischer Sprache.

Seit zwei Jahren führt die *NDR 1 Welle Nord* gemeinsam mit dem *NFI* und der *Sparkasse Nordfriesland* den friesischen Geschichtenwettbewerb „*Fer-teel iinjse*“ durch, der auch im Hörfunkprogramm begleitet wird. Die Höhepunkte der Abschlussveranstaltung werden in einem einstündigen Zusammenschnitt präsentiert.

Friesische NDR-Beiträge werden auch im Offenen Kanal Westküste gesendet. Der NDR stellt diese Beiträge kostenlos zur Verfügung.

Bei *R.SH* wurden in den Jahren 2001/2002 zwanzig Beiträge einer Serie „*Friesische Perspektiven*“ ausgestrahlt. Einen festen Programmplatz gibt es allerdings nicht.

Auf die Ausführungen hinsichtlich des ULR-Projektes wird verwiesen. Friesische Radioworkshops fanden am 17. und 18. Juni auf Föhr und am 12. Juli auf Sylt statt.

Der Expertenausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass die Verpflichtung **noch nicht erfüllt** ist. Allerdings lagen ihm zum Zeitpunkt seiner Bewertung nicht alle hier berichteten Informationen vor.

Niederdeutsch

Die *NDR 1 Welle Nord* produziert eine umfangreiche Palette von Informations- und Unterhaltungssendungen. Der Anteil der plattdeutschen Elemente hat sich durch ein neues Konzept und die Verdoppelung der Sendezeit für die Traditionssendung „*Von Binnenland und Waterkant*“ seit Januar 2002 deutlich erhöht. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl regelmäßiger plattdeutscher Sendereihen im Programm der *NDR 1 Welle Nord*. So ist die Montagfolge in der Reihe „*Schleswig-Holsteins Topographie*“, in der alle schleswig-holsteinischen Gemeinden vorgestellt werden, obligatorisch auf Niederdeutsch. Weitere Sendungen sind „*Hör mal'n beten to*“, die plattdeutsche Wettervorhersage, die Rätselreihe „*Platt für Plietsche*“ und das einstündige niederdeutsche Hörspiel, das jeden zweiten Freitag ausgestrahlt wird.

Zur *NDR 1 Welle Nord* gehört auch die niederdeutsche Zentralredaktion des *NDR*. Sie versorgt die *NDR 1*-Schwesterprogramme in Niedersachsen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mit plattdeutschen Programmelementen. Hier wird der jährliche plattdeutsche Erzählwettbewerb „Vertell doch mall!“ redaktionell und organisatorisch betreut. Die Niederdeutschredaktion der *NDR 1 Welle Nord* organisiert und betreut ebenfalls die Reihe „*Ünner't Strohdack*“ mit jährlich sieben Leseabenden. Die Aufzeichnungen aus mehr

als 30 Jahren bilden ein einzigartiges Hörarchiv niederdeutscher Literatur, das nicht nur in plattdeutschen Sendungen der NDR 1-Programme in ganz Norddeutschland ausgewertet wird, sondern auch schon vielfach für Hörbücher auf CD genutzt wurde. Der NDR hat darauf hingewiesen, dass die Sendungen in großem Umfang auch von Menschen angehört werden, die selbst nicht Plattdeutsch sprechen.

R.SH berichtet von einer engen Zusammenarbeit mit dem SHHB. Der Chefkorrespondent ist Mitglied im Medienausschuss des SHHB und Seminarleiter für Radiolehrgänge in niederdeutscher Sprache. Einen festen Programmplatz gibt es für Niederdeutsch nicht, allerdings gehört die Sprache zum regelmäßigen Programmelement bei R.SH. Dabei wird das Ziel unternommen, den Alltagswert des Niederdeutschen zu unterstreichen.²⁷

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

3.3.4.2 Ausstrahlung von Fernsehsendungen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c i zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Dänisch

Der NDR in Kiel hatte in den vergangenen Jahren in mehreren, von der EU geförderten Projekten mit den dänischen Fernsehsendern in der Grenzregion zusammengearbeitet. Dazu gehörte beispielsweise die preisgekrönte, inzwischen aber wieder eingestellte, deutsch-dänische Gemeinschaftssendung „Hier Her“ mit TV Syd und ein grenzüberschreitendes Programm mit TV Øst. Aus diesen Projekten hat sich eine intensive deutsch-dänische Kooperation zwischen den Redaktionen in Kiel, Kolding und Vordingborg entwickelt. Damit werden dänische und/oder grenzübergreifende Themen sowohl im „Schleswig-Holstein-Magazin“ als auch in der Talk-Sendung „Schleswig-Holstein Unser Land“ aufgegriffen.

²⁷ Als Beispiele wurden von R.SH genannt: Parteienstreit zwischen den Vorsitzenden von CDU und SPD auf „Platt“ und die Einweihung des neuen Plenarsaals durch den Landtagspräsidenten.

Im Offenen Kanals (OK) Flensburg wird regelmäßig über größere Veranstaltungen der dänischen Minderheit berichtet. Der OK Flensburg betreut seine Nutzerinnen und Nutzer auch in dänischer Sprache, so dass eine gute Zusammenarbeit mit Einrichtungen der dänischen Minderheit besteht. Im Mai 2002 wurden an zwei Tagen ausschließlich dänischsprachige Beiträge gesendet. Nach dem geltenden Landesrundfunkgesetz (LRG) bzw. der OK-Satzung sind auch Beiträge von Nutzern aus Sønderjylland möglich. Nach Mitteilung der *ULR* vom März 2003 werden rund drei Prozent aller Sendungen in Dänisch oder durch dänische Nutzerinnen und Nutzer in deutscher Sprache gestaltet.

Der Expertenausschuss hat in seinem Bericht die Feststellung getroffen, dass er **zurzeit nicht** feststellen könne, dass die Verpflichtung in Bezug auf private Fernsehsender **erfüllt** ist. Den Behörden wurde nahe gelegt, positive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der dänischen Sprache zu fördern. Auf die verfassungsrechtlichen Probleme wurde bereits hingewiesen.

Vier dänische Fernsehworkshops im Rahmen des von der *ULR* geförderten Projekts fanden von Juni bis August 2003 in Flensburg statt.

Nordfriesisch

Alle Fernsehsendungen, die vom Landesfunkhaus Schleswig-Holstein in Kiel produziert werden, senden auch Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Das gilt für das „*Schleswig-Holstein-Magazin*“, die Nachrichtensendung „*Schleswig-Holstein Heute*“, die Talk-Sendung „*Schleswig-Holstein Unser Land*“ ebenso wie für die ausführlichen Features in den Sendungen „*NORDstory*“ und „*NORDabend*“ im NDR-Fernsehen. Um den Originalklang der Sprache nicht zu stören, sendet das Fernsehen - entgegen der Behauptung des Expertenausschusses - die O-Töne in friesischer Sprache und arbeitet mit Untertitelung.

Internet-Angebot auf Friesisch

Unter www.wellenord.de findet man auf der Startseite den Link „Friesisch“. Er führt zu einem umfangreichen Angebot, das der Nutzer in den Sprachen Deutsch und Nordfriesisch in den Dialekten Fering (Föhr) und Frisch (Bökingharde) abrufen kann. Hier gibt es Informationen zur Sendung „*Friesisch für alle*“. Der Benutzer hat außerdem Zugang zu einem umfassenden Audio-Archiv, in dem er jeden einzelnen Beitrag der Sendung seit August 2001 aufrufen und abhören kann. Über das internetübliche Programm begleitende Angebote hinaus, gehen die Informationen zur Sprache, Kultur und Geschichte Nordfrieslands. Ausführlich werden die zahlreichen friesischen Dialekte erklärt. Ein Sprachkurs wird angeboten.

²⁸ Schreiben vom 9. Januar 2003

In Kooperation mit dem NDR Kiel dokumentierte der OK Kiel 15 friesischsprachige Beiträge, die am NDR-Wettbewerb „*Feertel linjsen*“ teilgenommen haben.

Der Expertenausschuss bemängelt, dass es keine regelmäßig ausgestrahlten Fernsehsendungen gäbe und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung **nicht erfüllt** ist. Den Behörden wird nahe gelegt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in der nordfriesischen Sprache zu erleichtern.

Die verfassungsrechtlichen Schranken bezüglich Maßnahmen, die über gesetzliche Programmgrundsätze, die Einrichtung des Offenen Kanals, die Schaffung pluralistischer Aufsichtsgremien hinausgehen, sind vorstehend erläutert.

Niederdeutsch

Die Sendungen des NDR Fernseh-Landesprogramms - das „*Schleswig-Holstein-Magazin*“ (mo - fr, 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr), die Nachrichtensendung „*Schleswig-Holstein Heute*“ (mo - fr, 17.55 Uhr bis 18.00 Uhr) und die Talk-Sendung „*Schleswig-Holstein Unser Land*“ (mo - fr, 18.35 Uhr bis 18.45 Uhr) berichten über plattdeutsche Themen. Mit Ausnahme der Nachrichtensendung „*Schleswig-Holstein Heute*“ werden die Berichte für die Sendungen auch in plattdeutscher Sprache verfasst und gesendet.

Der Expertenausschuss hat in seinem Bericht festgestellt, dass die Zahl der niederdeutschen Fernsehsendungen zurückgegangen ist. Er hält die Verpflichtung für **nicht erfüllt** und legt den Behörden nahe, „positive Maßnahmen zu ergreifen, um zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen in der niederdeutschen Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern“.

Die Ministerpräsidentin hat die Kritik zum Anlass genommen, um die Direktoren und Geschäftsführer der öffentlichen und privaten Medienanstalten über die Feststellungen des Expertenausschusses schriftlich zu unterrichten²⁸. Zugleich hat sie nochmals dazu ermuntert, „*nach Kräften für die Präsenz der Minderheiten- und Regionalsprachen in Fernsehsendungen, im Hörfunk, in den Printmedien sowie bei der Förderung audiovisueller Werke einzutreten und neue Akzente zu setzen*“.

3.3.4.3 Audio- und audiovisuelle Werke

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Die ULR fördert audiovisuelle Projekte und Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 LRG. Für die Beantragung und Verwendung der Fördermittel finden die Regelungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung Anwendung. Anträge auf finanzielle Förderung von Produktionen in dänischer oder friesischer Sprache sind von dem nach § 53 Abs. 2 LRG antragsberechtigten Kreis bisher nicht gestellt worden.

NDR und ULR wirken nach eigenen Angaben bei der Vergabe von Fördermitteln ihrer Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein (MSH) darauf hin, dass Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen unterstützt werden.

Dänisch

Mit finanzieller Unterstützung der ULR wurden im September 2001 die *2. Flensburger Kurzfilmtage* unterstützt. Als eigener Programmpunkt fand eine dänische Filmreihe („*Danske Kortfilm*“) statt. Es wurden Filme aus drei Epochen der Filmgeschichte Dänemarks gezeigt. Alle Filme wurden in dänischer Sprache vorgeführt.

Der Expertenausschuss bemängelt, dass es nur eine allgemeine Regelung für die finanzielle Unterstützung gibt, aber keine ausdrücklichen Bestimmungen in Bezug auf Produktionen in dänischer Sprache. Da ihm keine Informationen über Produktionen in dänischer Sprache vorliegen, die über diese allgemeine Regelung gefördert wurden, betrachtet er die Verpflichtung als **nicht erfüllt**.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Übernahme dieser Bestimmung die Notwendigkeit spezieller Förderrichtlinien erfordert. Nach

den geltenden Förderrichtlinien sind auch Werke in den Minderheitensprachen förderungsfähig. In der Bestimmung wird von „ermutigen“ und/oder „erleichtern“ gesprochen. Dieser Anforderung hat die Landesregierung bereits durch die appellativen Schreiben der Ministerpräsidentin entsprochen.

Als Förderung einer Maßnahme zur Vermittlung rundfunkorientierter Medienkompetenz nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LRG für die Aktivierung der sprachlichen Minderheiten der Friesen und der Dänen zur Produktion eigener Rundfunkbeiträge beauftragte die *ULR* im Dezember 2002 den auf Minderheitensprachen spezialisierten Wissenschaftler *Dr. Claas Riecken (Medienbüro Riecken)* mit der Erarbeitung eines Konzepts, das die Friesen und Dänen zur Produktion eigener Rundfunkbeiträge anregen soll, die im OK Flensburg (Fernsehen) und OK Westküste (Hörfunk) verbreitet werden. Auch eine weltweite Verbreitung via Internet ist vorgesehen.

Nordfriesisch

Die zu Dänisch geäußerte Kritik hält der Expertenausschuss auch für Friesisch aufrecht. Da er jedoch Kenntnis von drei Hörpunktprojekten hat, die gefördert worden sind, gelangt er zu dem Ergebnis, dass diese Verpflichtung **zum Teil erfüllt** ist. Zugleich legt der Ausschuss den Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion und Verbreitung audiovisueller Werke zu erleichtern.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen sollte der Ausschuss bei der nächsten Evaluation zu einer positiveren Bewertung gelangen. Neben der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen der *ULR* und dem *Medienbüro Riecken* kann auf Folgendes hingewiesen werden:

Zur Erstellung friesischer Videofilme konnte aus Projektmitteln des Bundes 2001 im Versammlungshaus der Friiske Foriining e.V. in Stedesand ein Studio eingerichtet werden. Das Projekt wurde vom *NFI* in Zusammenarbeit mit der friesischen Jugendgruppe *Rökefloose* getragen und ist seit Mitte 2002 abgeschlossen.

Insbesondere das private Medienbüro Riecken hat sich in jüngster Zeit durch Produktionen ausgezeichnet. Im Auftrag des friesischen Radiovereins (*ffnr*) werden seit Sommer 2002 alle zwei Monate friesischsprachige Dokumentarfilme gedreht. Folgende Filme wurden bisher produziert und gesendet bzw. aufgeführt:

Delegasjon üt Bonn än Kil tu besäk bai e nordfriiske (ca. 10 Minuten)

100 iir Nordfriesischer Verein (2 Minuten)

Wat deet Berlin for e nordfriiske? (18 Minuten)

Apätj unti dilätj? (20 Minuten)

Eine weiterer Dokumentarfilm (20 Minuten) beleuchtet die verschiedenen Facetten der nordfriesischen Musikszene.

In gekürzter Form sind alle diese Filme im Internet zu sehen (www.ffnr.de), in ganzer Länge im OK Flensburg, auf öffentlichen Vorführungen in Nordfriesland und auf käuflichen Videokassetten.

Hinzu kommen monatlich ca. vierminütige friesischsprachige Internet-Radiobeiträge, die das Medienbüro unter dem Titel „Radio Redbad“ für den *ffnr* produziert. Sie berichten aus Sicht der friesischen Volksgruppe über Themen wie Kultur und Minderheitenpolitik.

2001 wurden vier einstündige Magazinsendungen „Friesische Perspektiven“ für *R.SH* produziert. Gefördert wurden diese Sendungen von der *MSH-Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein*.

Niederdeutsch

Für Niederdeutsch sieht der Expertenausschuss - im Gegensatz zu Dänisch und Nordfriesisch - die Bestimmung als **erfüllt** an, obwohl dieselben Rahmenbedingungen bestehen.

Romanes

Soweit die Produktion solcher Werke und die Verbreitung außerhalb des Rundfunks betroffen sind, entspricht die staatliche Förderung des *Kultur- und Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma* dieser Bestimmung. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

3.3.4.4 Veröffentlichung von Zeitungsartikeln

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- e i zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Dänisch

Die dänische Minderheit gibt eine dänischsprachige Tageszeitung mit einem deutschsprachigen Teil heraus. Die Auflage von *Flensburg Avis* liegt bei rund 6.800 Exemplaren. Nach einer früheren wissenschaftlichen Analyse wird die Zeitung täglich von 15.000 Menschen im Landesteil Schleswig gelesen. Die Verlagsleitung hat ihren Sitz in Flensburg. Lokalredaktionen befinden sich in Husum, Niebüll und Schleswig.

Der Pressedienst des *Südschleswigschen Vereins (Sydslesvigsk Forening - SSF)* versorgt die Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die Minderheit in deutscher und dänischer Sprache. Der SSF wird auch mit Landesmitteln gefördert.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Folgende Tageszeitungen im nordfriesischen Sprachgebiet erscheinen jeweils einmal monatlich mit journalistischen Texten in Friesisch (1/2 Seite): *Der Insel-Bote*, *Husumer Nachrichten*, *Nordfriesland Tageblatt* und *Sylter Rundschau*. Die Beiträge werden vom NFI verfasst bzw. redigiert.

Außerdem erscheinen nordfriesische Beiträge in unregelmäßigen Abständen in *Nordfriesland* (Monatsschrift, Hrsg. NFI), *Flensburg Avis*, *Der Helgoländer* (Monatszeitung für die Insel Helgoland) und *Sylt Aktuell* (Informations- und Wochenzeitung der Insel Sylt).

Grundsätzlich einsprachig Friesisch sind folgende Zeitschriften: *En krumpen üt e Wiringhiird* (Hrsg. Nordfriesischer Verein der Wiedingharde; erscheint in unregelmäßigen Abständen 3- bis 4-mal jährlich), *Nais aw frasch* (Hrsg. Friiske Foriining; erscheint in unregelmäßigen Abständen 2- bis 3-mal jährlich) und *Di Mooringer Krädjer* (erscheint in unregelmäßigen Abständen etwa zweimal jährlich).

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **nicht erfüllt**. Er hat um Informationen gebeten, in welcher Weise die Behörden zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache ermutigen und diese erleichtern.

Die Einwirkungsmöglichkeiten sind wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit gering. Im Rahmen der Möglichkeiten hat die Ministerpräsidentin in ihrem Schreiben vom 9. Januar 2003 auch an den *Verband der Zeitungsverlage Deutschland e.V.* appelliert, nach Kräften für die Präsenz der Minderheitensprachen in den Medien tätig zu werden und neue Akzente zu setzen.

Niederdeutsch

Presseerzeugnisse auf Niederdeutsch werden in einer Reihe von Zeitungen veröffentlicht²⁹:

Hamburger Abendblatt (Auflage 248.430), Hauptausgabe wöchentlich, samstags zweispaltiger Beitrag, 100/120 Zeichen

Uetersener Nachrichten (Auflage 5.848), samstags plattdeutsche Ecke

Pinneberger Tageblatt (Auflage 16.850), jeden Samstag ca. ¼ Seite

Elmshorner Nachrichten (Auflage 12.222), gelegentlich Plattdeutsch

Barmstedter Zeitung (Auflage 2.053), ca. 14-tägig (unregelmäßig) plattdeutsche Kolumne

Lübecker Nachrichten (Auflage 114.124 Exemplare), 1x wöchentlich niederdeutsche Kolumne, 60-80 Zeilen; 3x im Monat „Platt lesen“

Dithmarscher Landeszeitung (Auflage 26.197), ca. 5.800 Zeilen/Jahr

sh:z (Auflage 165.983), täglich „Extrablatt“, 1x wöchentlich „Maandagmornn“, unregelmäßig im sh:z-magazin

Schleswiger Nachrichten (Auflage 15.892), ca. 1x monatlich „Brev up Barup“

Schlei- Bote (Auflage 4.445), ca. 1x monatlich „Brev up Brarup“

Kieler Nachrichten (Auflage 113.082), unregelmäßig 1 Seite (pro Jahr ca. 12 Seiten).

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung zwar als **erfüllt**, sieht aber noch weiteren Handlungsbedarf für die Landesbehörden, ohne dies im Einzelnen zu konkretisieren. Der *Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein* hat auf unzureichende Kompetenz in den Redaktionen hingewiesen, die die Verbreitung von Artikeln erschweren würden. Außerdem wird bemängelt, dass die auf Niederdeutsch erscheinenden Artikel nicht zur Stärkung des Profils dieser Sprache beitragen.

Romanes

Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftung zu verzichten.

3.3.4.5 Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

f i die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder

ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Pro-

²⁹ Die Angaben beruhen auf einer Abfrage aus dem Jahr 2000.

duktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;"

Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen

Eine finanzielle Förderung von audiovisuellen Produktionen in den Minderheiten- und Regionalsprachen kann grundsätzlich über Mittel verfügen, die allgemein für kulturelle Organisationen zur Verfügung stehen. Sie kann darüber hinaus über die Mittel erfolgen, die für die Förderung von Auftrags- und Co-Produktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk reserviert sind.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung für **Dänisch, Nordfriesisch** und **Niederdeutsch** als **förmlich erfüllt**.

Die Antragsberechtigten nehmen trotz Kenntnis der Fördermöglichkeiten diese durch konkrete Antragstellungen nur in sehr geringem Umfang in Anspruch. Von der *Kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein e. V.* wurde mitgeteilt, dass dort seit dem Jahr 2000 keine Förderungen von Werken in Friesisch beantragt wurden. In Niederdeutsch wird zurzeit der Film „*In Delve*“ produziert. Die *MSH-Gesellschaft zur Förderung Audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH* hat im Jahre 2000 „*Die Sesamstraße op Platt*“, eine Sendung im Rahmen einer Kinderserie, gefördert.

Aus Landesmitteln wurde im Jahre 2002 eine CD-Produktion des Landesverbandes deutscher Sinti und Roma mitfinanziert.

3.3.4.6 Ausbildung von Journalisten

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen."

Die Verpflichtung wurde nur für **Romanes** durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma entspricht dieser Bestimmung hinsichtlich Romanes. Aufgrund der Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der

Hand der Verantwortlichen der Minderheit in dieser Institution, die staatlichen Finanzmittel auch für Grund- und Fortbildungslehrgänge in Romanes einzusetzen bzw. andere fachliche Fortbildungslehrgänge in Bezug auf den Gebrauch der Minderheitensprache zu organisieren.

Nordfriesisch

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der *NDR* die Ausbildung von Journalisten in den Regional- und Minderheitensprachen unterstützt. So werden beispielsweise Friesisch Studierende durch eine Ausbildung in der Redaktion „*Heimat und Kultur*“ gefördert. Die Zusammenarbeit ist nach Auffassung des *NDR* sehr erfolgreich verlaufen. Für die Sendungen in den Regional- und Minderheitensprachen konnten dadurch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die *NDR 1 Welle Nord* gewonnen werden.

Auch auf das von der ULR unterstützte Projekt mit dem Ziel, die Medienpräsenz von Minderheitensprachen in audiovisuellen Medien zu fördern, kann an dieser Stelle nochmals hingewiesen werden.

3.3.4.7 Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit

Artikel 11 – Medien

"(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

Im Gebiet der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig bestehen gute Möglichkeiten zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus dem benachbarten Dänemark. Der Ausschuss betrachtet daher diese Verpflichtung

tung als **erfüllt**.

Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung für Nordfriesisch und Niederdeutsch als **erfüllt**. Für Romanes erfolgte keine Prüfung.

3.3.5 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

Der Artikel umfasst Verpflichtungen bei kulturellen Aktivitäten und im Bereich von kulturellen Einrichtungen.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 12 Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Nordfriesisch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Niederdeutsch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; f; g; Abs. 3;

Romanes: Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Die Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 3 wurden für Romanes durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen und gelten bundesweit.

3.3.5.1 Ausdruck und Zugang zur Sprache

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der [ihnen eigenen] Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Die Verpflichtung zielt darauf ab, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind.

Nordfriesisch

Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt - wie für andere Sprachen und Verpflichtungen aus Art. 12 auch - mittelbar durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen. Das Land fördert verschiedene dem Friesischen eigene Formen des Ausdrucks und die ihm eigene Initiative, indem es - zumindest teilweise - Einrichtungen wie das *Nordfriisk Instituut (NFI)*, den *Friesenrat Sektion Nord e.V.*, den *Nordfriesischen Verein e.V.* und die *Friiske Foriining e.V.*, die eine vielfältige kulturelle Arbeit in der friesischen Volksgruppe betreiben, finanziell unterstützt.³⁰

³⁰ Auf die Ausführungen im *Minderheitenbericht 2002* (vgl. Gl.-Nr. 2.3.4) wird verwiesen.

Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das *NFI* in Bredstedt, als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende *Verein Nordfriesisches Institut e.V.*

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Eine Reihe von Einrichtungen und Vereinen, die sich mit dem Niederdeutschen und der niederdeutschen Sprache befassen, wird regelmäßig durch das Land gefördert. Hierzu zählen insbesondere das *Institut für Niederdeutsche Sprache (INS)* in Bremen die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg und der *Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB)*.

Eine herausragende Rolle in der Pflege der niederdeutschen Sprache und der Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen spielt das *INS*. Das Institut wird im Rahmen eines Abkommens von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gefördert. Das *INS* genießt sowohl in Wissenschaftskreisen als auch bei Literaturschaffenden, Theaterleuten oder Liedergruppen eine hohe Reputation. Das Tätigkeitsfeld bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum, ist ausdrücklich länderübergreifend-überregional angelegt und gilt prinzipiell allen Aspekten bzw. Problemen der niederdeutschen Sprachkultur. Ein wesentlicher Forschungsschwerpunkt widmet sich den Fakten und Fragen der gesellschaftlichen Funktion von Regionalsprachen in moderner Zeit. Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse vermittelt das *INS* der interessierten Öffentlichkeit. Das *INS* gibt u. a. das „Plattdeutsch-Hochdeutsche Wörterbuch“ und das „Hochdeutsch-Plattdeutsche Wörterbuch“ heraus. Weiterhin hat es eine umfassende Ausstellung zum Niederdeutschen erarbeitet. Seine Bibliothek umfasst ca. 14.000 Medieneinheiten. Dem *INS* obliegt darüber hinaus die Geschäftsführung des 2002 gegründeten *Bundesrates für Niederdeutsch (Bundesraat för Nedderdüütsch)*. Das *INS* ist im Internet platziert und über e-mail erreichbar, so dass viele Informationen dezentral abgerufen werden können.

Die Zentren für Niederdeutsch in Leck (Landesteil Schleswig) und Ratzeburg (Landesteil Holstein) wurden 1994 eröffnet. Die Zentren sind zwei regional arbeitende Einrichtungen, die zur aktiven Förderung des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein gegründet wurden und die Arbeit der im Lande aktiven Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen unterstützen sollen. Ein Kuratorium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern niederdeutscher Interes-

sengruppen und Institutionen des Landes, begleitet die Arbeit der Zentren. Den Vorsitz dieses Gremiums hat der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Das *Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur* fördert die Arbeit der Zentren, übt die Fachaufsicht aus und stellt die Mittel für die laufende Arbeit bereit. Personell sind die Zentren seit 2000 mit je einer Lehrerplanstelle ausgestattet. Damit wird u. a. dem Bemühen Rechnung getragen, die Förderung des Niederdeutschen bei Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schule besonders zu unterstützen. Die Schwerpunkte der Arbeit der beiden Zentren liegen in den Bereichen Information, Kontaktvermittlung, Dokumentation, Schulförderung und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Theaterbereich setzen sich die großen Mehrspartentheater in Kiel und Lübeck sowie das Landestheater aktiv und kontinuierlich für das Niederdeutsche Theater ein. Der *Niederdeutsche Bühnenbund* und der *Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein* werden mit Landesmitteln unterstützt. Die etwa 110 Mitglieds Bühnen bieten etwa zur Hälfte Theater in niederdeutscher Sprache an. Daneben erhalten die beiden Verbände weitere Mittel für Fortbildungsveranstaltungen und der Niederdeutsche Bühnenbund für die Personalkosten von Gastregisseuren, die an niederdeutschen Bühnen Stücke inszenieren. Für Veranstaltungen wie dem Niederdeutschen Theatertreffen im Freilichtmuseum Molfsee, bei dem Niederdeutsches Theater aus Schleswig-Holstein und den Nachbarländern vorgestellt wurden, sind projektbezogene Förderungen möglich.

Im Bereich der Musik setzen sich mehrere mit Landesmitteln institutionell geförderte Verbände, insbesondere der *Sängerbund Schleswig-Holstein e.V.* und der *Musikerverband Schleswig-Holstein e.V.*, auch für Musikgut mit niederdeutschen Texten ein. Aufmerksamkeit fand beim Schleswig-Holstein-Tag 1994 ein mit Landesmitteln finanziertes Projekt des Landesjugendorchesters, bei dem Lieder mit niederdeutschen Texten in zeitgemäße Jazz-Arrangements „verpackt“ wurden.

Im Büchereiwesen wird die niederdeutsche Sprache u. a. durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird.

Der *SHHB* und weitere Einrichtungen erhalten darüber hinaus teilweise erhebliche Projektmittel für niederdeutsche Seminare (insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für Familien und generationsübergreifende Veranstaltungen) und niederdeutsche Theater- und Regiewerkstätten.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Romanes

Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt in erster Linie mittelbar durch die Landesförderung der Geschäfts- und Beratungsstelle des *Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma e.V.* in Kiel. Im Landeshaushalt (Einzelplan des *Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur*) steht seit 1998 außerdem ein eigener Titel für die Kulturarbeit der deutschen Sinti und Roma zur Verfügung.

1997 haben das *Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur* und der *Landesverband Deutscher Sinti und Roma e.V.* im Rahmen eines Kulturprojekts eine Fachtagung durchgeführt. Sinti und Roma aus mehreren europäischen Staaten haben Fragen des Selbstverständnisses und zur Kultur der Sinti und Roma sowie Aspekte eines möglichen Kulturverlustes bzw. -erhalts diskutiert. An der Veranstaltung nahmen auch Vertreter anderer nationaler Minderheiten und Volksgruppen des Landes Schleswig-Holstein teil. Die Landesregierung hat für die Fachtagung ihr Gästehaus zur Verfügung gestellt. Abgeschlossen wurde die Tagung mit einer Musikveranstaltung.

Eine Bewertung durch den Expertenausschuss erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

3.3.5.2 Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regional- sprache geschaffenen Werken

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Nordfriesisch

Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das *NFI*, sind in der Lage, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die

friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen gibt das *NFI* Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus. Darüber hinaus werden dem *Friesenrat Sektion Nord e.V.* aus dem Landeshaushalt Projektmittel sowie die jährlichen Zinserträge einer projektierten „*Friesenstiftung*“ zur Verfügung gestellt, die für Projekte und Publikationen aller friesischen Vereine und Verbände verwendet werden können. Die Verwendungsmöglichkeit schließt die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. der friesischen Sprache ein.

In der Vergangenheit hat das *NFI* im Zusammenwirken mit friesischen Vereinen und der Nordfriesischen Wörterbuchstelle an der Universität Kiel die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu in nordfriesischer Sprache geschaffenen Werken in andere Sprachen gefördert. So wurden friesischsprachige Veröffentlichungen auszugsweise in andere Sprachen (Deutsch, Dänisch, Englisch, Niederländisch, Westfriesisch) übersetzt. Mehrere Bücher sind zweisprachig (friesisch-deutsch) erschienen. Der friesischsprachige Film „*Klaar Kiming*“ wurde mit deutschen, englischen und dänischen Untertiteln versehen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen. Musik-Kassetten mit friesischen Liedern wurden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Friesische Wörterbücher enthalten stets die deutschen, teils auch die dänischen oder englischen Entsprechungen, um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu erleichtern.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Die niederdeutschen Einrichtungen sind in der Lage, wenn der Wunsch und Bedarf besteht, Fördermittel des Landes für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die niederdeutsche bzw. der niederdeutschen Sprache einzusetzen.

Der Expertenausschuss hat sich nicht zum Erfüllungsgrad dieser Verpflichtung geäußert. Allerdings wurden weitere Informationen zu konkreten Maßnahmen der Behörden erbeten.

Die Landesregierung fördert über die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg sowie über das *INS* viele Übersetzungsarbeiten: Wörterbücher, Lehrmaterialien für Kindergärten, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen, Gedichtmappen, Theatersammlungen, Lehrerfortbildungsmappen, Examen- und Hausarbeiten der Universität Flensburg, Theater- und Redesammlungen für Theatergruppen, Kassetten und Videos zum allgemeinen Gebrauch, Informationsschriften für das Nationalparkamt in Tönning und für Heimatmuseen. Sie betrachtet die Verpflichtung daher als erfüllt.

3.3.5.3 Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der *Sydslesvigsk Forening (SSF)* und die *Dansk Centralbibliotek*, sind in der Lage, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Im Jahr 2002 hat das *Medienbüro Riecken* im Auftrag des *NFI* zwei Synchronisationen von jeweils zehn westfriesischen Zeichentrickfilmen („*Boor Buulu*“) mit einer Laufzeit von ca. 50 Minuten ins Mooringe und Föhreer Friesische vorgenommen. Der Auftraggeber, das *NFI*, wird mit erheblichen Landesmitteln gefördert. Die synchronisierten Video-Filme finden in Kindergärten, Schulen und friesischen Kinderzimmern eine begeisterte Aufnahme.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Die niederdeutschen Einrichtungen sind in der Lage, wenn der Wunsch und Bedarf besteht, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die niederdeutsche bzw. der niederdeutschen Sprache einzusetzen.

Der Expertenausschuss hat sich nicht zum Erfüllungsgrad dieser Verpflichtung geäußert. Allerdings wurden auch für diese Bestimmung weitere Infor-

mationen zu konkreten Maßnahmen der Behörden erbeten.

Das *INS*, das auch mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert wird, hat ein Hochdeutsch-Plattdeutsches Wörterbuch herausgegeben.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Anfang 2000 eine niederdeutsche Übersetzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung herausgegeben.

Bereits seit 1995 trägt der Freistempel der Staatskanzlei eine niederdeutsche Übersetzung von Teilen des Artikels 1 des Grundgesetzes.

3.3.5.4 Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch

Einrichtungen und Gremien der dänischen Minderheit stellen mit Förderung aus Landesmitteln sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der dänischen Sprache und der dänischen Kultur berücksichtigt werden.

Die Exponate von zahlreichen Museen im Landesteil Schleswig sind in dänischer und deutscher Sprache beschriftet. Die Stadt Flensburg hat beispielsweise mitgeteilt, dass sie Fördermittel aus dem Interreg II-Programm der EU erhalten hat, um die deutsch-dänische Beschilderung und Information im Museum zu verbessern. Das Flensburger Schifffahrtsmuseum ist bereits in deutscher und dänischer Sprache beschildert. Beispiele lassen sich auch aus dem Kreis Nordfriesland anführen (Stiftungseigenes Museum „*Roter Haubarg*“, Eiderstädter Heimatmuseum in St. Peter-Ording).

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe bzw. von Ihnen bestellte Gremien der kulturellen Selbstverwaltung der friesischen Volksgruppe stellen mit der Förderung aus Landesmitteln sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der nordfriesischen Sprache und der friesischen Kultur berücksichtigt wird.

Zahlreiche Museen im Kreis Nordfriesland sind mehrsprachig beschriftet, darunter auch in einem der nordfriesischen Dialekte. Aufgrund der Sprachenvielfalt in Nordfriesland ist es nicht möglich, eine für alle Einrichtungen passende einheitliche Empfehlung zur mehrsprachigen Beschriftung auszusprechen. Ortspezifische Belange und regionale Einzelentscheidungen sind zu berücksichtigen.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Die Einrichtungen der Niederdeutsch Sprechenden stellen mit der Förderung aus Landesmitteln sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigt werden.

Der Expertenausschuss geht in seinem Bericht davon aus, dass dieser Sachstand den Anforderungen dieser Verpflichtung entspricht, d. h. die Verpflichtung **erfüllt** ist, wünscht aber weitere Informationen zu den Institutionen und ihren Aktivitäten. Die Landesregierung hat das Bundesministerium des Innern deshalb gebeten, im zweiten Staatenbericht Ergänzungen aufzunehmen.

In Schleswig-Holstein gibt es ein gut funktionierendes Netzwerk, um auf kulturelle Ereignisse Einfluss zu nehmen. Dieses Netzwerk bilden - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg, der *SHHB* mit seinen Regionalverbänden und dem Ausschuss für Niederdeutsch und Friesisch, der *Beirat für Niederdeutsch* beim Landtagspräsidenten, die *Beauftragte für Niederdeutsch der Ministerpräsidentin*, der *Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein*, der Förderverein für das Zentrum für Niederdeutsch Leck, der Arbeitskreis Plattdeutsch in der evangelischen Kirche, das *INS*, das *Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag*, die *Fehrs-Gilde* und der *Niederdeutsche Bühnenbund*. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtungen haben stets die Möglichkeit der Einflussnahme auf kulturelle Ereignisse. Dies geschieht genauso bei allgemeinen Kulturveranstaltungen, die in mehreren Sprachen durchgeführt werden wie auch bei Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt der Regional- und Minderheitenspra-

che, z. B. Plattdeutsche Tage des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes im Monat September, Theaterwochen, Sprachenfeste des Sprachenlandes Nordfriesland, Plattdeutscher Tag und Plattdeutsche Abende der Zentren für Niederdeutsch, Weihnachtsfeste, Lesungen oder „Plattdeutsche Jahre“ in Gemeinden, Ämtern und Städten sowie Gottesdiensten und Schulveranstaltungen.

Romanes

Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma e.V. stellt mit der Förderung aus Landesmitteln sicher, dass bei den eigenen kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch des Romanes und der Kultur der deutschen Sinti und Roma berücksichtigt wird.

Eine Bewertung durch den Expertenausschuss erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

3.3.5.5 Einsatz von sprachkompetentem Personal

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen.

Dänisch

Veranstaltungen zur dänischen Kultur und Sprache werden im Rahmen der kulturellen Autonomie der nationalen Minderheiten in Deutschland im wesentlichen von dänischen Minderheitenorganisationen angeboten und anteilig unter anderem auch aus Landesmitteln finanziert. Die Zuschüsse schließen auch Mittel ein, die für Personalkosten eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit sprechen Dänisch und Deutsch, manchmal auch Niederdeutsch.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Veranstaltungen zur friesischen Kultur und Sprache werden im Wesentlichen von Einrichtungen und Vereinen der friesischen Volksgruppe selbst angeboten, die mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden. Darüber hinaus sind maßnahmenbezogen auch Projektförderungen aus Landesmitteln möglich. Die staatlichen Zuschüsse können auch Mittel einschließen, die für Personalkosten eingesetzt werden.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **zum Teil erfüllt**. Für Veranstaltungen, die nicht von friesischen Einrichtungen oder Vereinen durchgeführt werden, läge ihm kein Nachweis über Personal mit friesischer Sprachkompetenz vor.

3.3.5.6 Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch

Im Rahmen der Weltausstellung *EXPO 2000* war der SSF Projektpartner bei dem Projekt „*Kulturen, Sprachen, Minderheiten: Die dänische Grenzregion - Beispiel einer Konfliktlösung*“. Ebenfalls im Rahmen der *EXPO 2000* hatten insgesamt mehr als zwanzig dänische, deutsche und friesische Bibliotheken gemeinsam ein einwöchiges Programm im Rahmen der regionalen Veranstaltungen der *EXPO* erarbeitet, um mit vielfältigen, inhaltlich und örtlich gefächerten Aktivitäten die in dieser Form in Deutschland und Dänemark einzigartige Bibliotheken- und Kulturlandschaft der Region vorzustellen.

Das zentrale kulturelle Ereignis ist der im zweijährigen Rhythmus an wechselnden Orten im Lande stattfindende Schleswig-Holstein-Tag. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung und Mitwirkung an der Gestaltung sind auch die Organisationen der dänischen Minderheit eingeladen. 2002 fand der Schleswig-Holstein-Tag in Bad Segeberg, im Landesteil Holstein, statt. Die (Sprach)Minderheiten hatten sich dort gemeinsam präsentiert. Der Schleswig-Holstein-Tag 2004 wird in Flensburg stattfinden. Wie das *Landeskurato-*

rium Schleswig-Holstein-Tag erklärt hat, wurde Flensburg auch deshalb gewählt, um den Minderheiten Gelegenheit zu geben, sich angemessen zu repräsentieren.

Bei kommunalen kulturellen Ereignissen wie Stadtfesten und Stadtjubiläen, bei denen verschiedene Veranstalter zusammenwirken, wird die dänische Minderheit ebenso zur Mitwirkung eingeladen bzw. ermutigt. Es gibt also verschiedene Anlässe, bei denen zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der dänischen Sprachgruppe im kulturellen Leben des Landes ermutigt wird.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Das zentrale kulturelle Ereignis ist der im zweijährigen Rhythmus an wechselnden Orten im Lande stattfindende Schleswig-Holstein-Tag. Über die Mitgliedschaft im *Schleswig-Holsteinischen Heimatbund* ist der *Nordfriesische Verein e.V.* im *Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag* vertreten. Mit Schreiben vom 6. Juni 2003 hat die Minderheitenbeauftragte gegenüber dem *Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag* angeregt, dem *Friesenrat Sektion Nord e.V.* eine Mitgliedschaft im Kuratorium anzubieten, um das gesamte Spektrum der friesischen Volksgruppe abzudecken.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Das Land Schleswig-Holstein veranstaltet als zentrales kulturelles Ereignis alle zwei Jahre den Schleswig-Holstein-Tag. Zu den teilnehmenden Vereinen und Verbänden gehören auch viele, die ihre Wurzeln in der niederdeutschen Kultur haben. Die Geschäftsführung im *Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag* obliegt dem *SHHB*, einem Verband, der sich nachdrücklich für die niederdeutschen Belange einsetzt. Die Durchführung des Schleswig-Holstein-Tages und die Arbeit des Landeskuratoriums werden vom Land ideell, finanziell und organisatorisch unterstützt.

Seit 1993 veranstaltet die Landesvertretung Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem *SHHB* plattdeutsche Abende mit Musik, Theater und Literatur. Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen werden so mit dem Niederdeutschen in Kontakt gebracht.

1999 fand auf Initiative des *SHHB* erstmals ein landesweiter *Plattdeutscher Tag* statt. Einen Monat (September) lang wurden weit über 100 Veranstaltungen in vielen Orten in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt. Für 2003 hat der *SHHB* bereits zum 5. Mal zum landesweiten *Plattdeutschen Tag* aufgerufen. Das Motto in diesem Jahr lautet „*Plattdüütsch un Politik*“. Ziel ist es unter anderem, dafür zu werben, dass in den Städten, Gemeinden und

Dörfern noch mehr politische Vertreter informiert und in die niederdeutsche Arbeit einbezogen werden. Die Landesregierung begrüßt die Initiative des *SHHB* ausdrücklich.

Romanes

Zur Teilnahme am Schleswig-Holstein-Tag und Mitwirkung an der Gestaltung sind auch die Organisationen und Vereine der Minderheit der deutschen Sinti und Roma eingeladen. *Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma e. V.* ist seit 1995 Mitglied im *Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag* und nimmt regelmäßig am Landesfest teil.

Eine Bewertung durch den Expertenausschuss erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

3.3.5.7 Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

Die Dansk Centralbibliotek und die ihr angeschlossenen Einrichtungen stehen für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Dänisch geschaffenen Werken zur Verfügung und können dabei auch auf Fördermittel Schleswig-Holsteins zurückgreifen. Die Aufführung von in Dänisch geschaffenen Werken wird vom SSF und den ihm angeschlossenen Einrichtungen und Initiativen anderer Verbände auch unter Einsatz der Fördermittel Schleswig-Holsteins organisiert und finanziert. Dabei werden staatliche dänische Bühnen sowie Tourneetheater zu Gastspielen eingeladen. Auch die dänischsprachige Amateurbühne *„Det lille Teater“* in Flensburg präsentiert dänische Aufführungen.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Das mit Landesmitteln geförderte *NFI* unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Friesisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Im Büchereiwesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u. a. auch durch die *Büchereizentrale Schleswig-Holstein* gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht professionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Bücher werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung durch die Büchereien vorgeschlagen.

Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, so dass die Leserinnen und Leser in den Büchereien schnell und direkt auf diese Bücher zurückgreifen können. Folgende Einrichtungen sind zu nennen:

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Zu den Sammelschwerpunkten gehören die niederdeutsche Sprache und die schleswig-holsteinische niederdeutsche Literatur. Die Drucke zur niederdeutschen Sprache mit den Bereichen Sprachgeschichte, Sprachlehre, Wörterbücher, Namensforschung, Mundarten und Kirchensprache umfassen etwa 500 Titel. Die Werke aller schleswig-holsteinischen Schriftsteller und die Arbeiten über sie werden möglichst vollständig angeschafft. Hinzu kommen Sammlungen von niederdeutschen Sagen, Märchen, Kinderreimen, Sprichwörtern und Döntjes, niederdeutsche Liederbücher sowie Werke zu Landeskunde und Landesgeschichte. In der Handschriften- und Nachlassabteilung der Landesbibliothek befinden sich mehrere Nachlässe niederdeutsch schreibender Schriftsteller wie Klaus Groth, Johann Hinrich Fehrs, Hans Ehrke u.a.

Universitätsbibliothek Kiel

Die Universitätsbibliothek Kiel besitzt mehrere Handschriften und Inkunabeln in niederdeutscher Sprache. Darunter ist von besonderer Bedeutung die mittelniederdeutsche Bordscholmer Marienklage, von der es ein Video einer Fernsehaufnahme und eine CD gibt. Daneben gibt es einen Bestand von

mehreren 1000 Büchern überwiegend aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften, Belletristik und Volkskunde. Am Germanistischen Seminar der *Christian-Albrechts-Universität zu Kiel* existiert eine Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur (mit einem eigenen Lehrstuhl), der das Klaus-Groth-Archiv zur Erforschung der Anfänge der neuniederdeutschen Dialektliteratur angeschlossen ist. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur besitzt mit mehr als 5.000 Titeln zum Niederdeutschen eine der größten Spezialbibliotheken auf diesem Gebiet. Bei nahezu der Hälfte der Bücher handelt es sich um seit 1850 erschienene literarische Werke in niederdeutscher Sprache. Außerdem werden Werke zur niederdeutschen Sprache und Literatur in Gegenwart und Vergangenheit gesammelt. Unter den Beständen finden sich auch Manuskripte zu den niederdeutschen Hörspielen. Weiterhin besitzt die Abteilung diverse Sammlungen zum Niederdeutschen.

Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg

An der *Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg* wird zurzeit ein Grundbestand niederdeutscher Literatur aufgebaut. Vorhanden sind bisher nur kleine Bestände aus neuester Zeit und wenig Altbestände. Geplante Bestandschwerpunkte sind Sprach- und Literaturwissenschaft des Niederdeutschen, Plattdeutsche Belletristik und Volkskunde.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Romanes

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die Förderung *des Kultur- und Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma* durch den Bund und das Land Baden-Württemberg entspricht dieser Bestimmung für Romanes bundesweit, da die Sammlung, Aufbewahrung und Veröffentlichung solcher Werke zum Aufgabenfeld dieser Einrichtung gehört.

3.3.5.8 Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

h wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Ge-

sellschaft, Technik oder Recht."

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen.

Nordfriesisch

In Schleswig-Holstein wird die Implementierung dieser Bestimmung mittelbar durch die Landesförderung des *NFI* und anderer friesischer Organisationen erfüllt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Art. 8 Buchst. e (Hochschulbereich) verwiesen.

Von den insgesamt neun Dialekten des Nordfriesischen sind drei, die von vermutlich weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Dialekte werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

3.3.5.9 Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen."

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch und Romanes

Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Darüber hinaus haben verschiedene Länder, darunter auch Schleswig-Holstein, die Bestimmung zusätzlich in der Alternative des "Zulassens" übernommen, ohne dass hierdurch für die Umsetzung besondere Maßnahmen notwendig sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Sinti und Roma verstreut mit Schwerpunkt in den großen Städten leben, so dass sich die Maßnahmen ohnehin

nicht auf einen bestimmten Teil des Landes begrenzen lassen.

An den Schleswig-Holstein-Tagen, die alle zwei Jahre an wechselnden Orten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden, beteiligen sich auch Minderheitenorganisationen der Dänen, Friesen und Sinti/Roma. Das *Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag* und die Landesregierung begrüßen eine möglichst breite Beteiligung von Vereinen und Verbänden des ganzen Landes.

Dänisch

Auch außerhalb des dänischen Sprachraums, beispielsweise im Landesteil Holstein, liegt das Angebot dänischer kultureller Tätigkeiten und Einrichtungen allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der dänischen Minderheit. Die breite Zweckbestimmung der Fördermittel des Landes für die Kulturarbeit der dänischen Minderheit ermöglicht auch, Veranstaltungen außerhalb des direkten Sprachraumes anzubieten. Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Das zu Dänische Ausgeführte gilt entsprechend auch für Nordfriesisch. Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als **erfüllt**.

3.3.5.10 Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen."

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

Der Expertenausschuss hat mitgeteilt, ihm sei bekannt, dass Schleswig-Holstein Maßnahmen ergriffen hat, um Dänisch in die Präsentation seiner Kultur im Ausland einzubeziehen. Defizite werden bei der Kulturpolitik des Bundes im Ausland gesehen, weshalb der Expertenausschuss diese Verpflichtung nur als **teilweise erfüllt** betrachtet.

Die Verpflichtung soll umgesetzt werden, indem kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit - z.B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, dem Laientheater - mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben wird, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit - also einen Teil des Kulturlebens Deutschlands - vorstellen und repräsentieren. Erste Anfänge sind gemacht worden, z.B.

beim Auftritt eines Vokalmusikensembles der dänischen Minderheit beim Deutschen Tag in Tingleff / Dänemark (mit finanzieller Unterstützung aus deutschen staatlichen Fördermitteln an den Träger der Veranstaltung).

Nordfriesisch

Friesen leben nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch im niedersächsischen Saterland und in der niederländischen Provinz Friesland. Die gemeinsame Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen ist der Interfriesische Rat. Er besteht aus 27 Mitgliedern, je neun aus den drei friesländischen Sektionen. Der Interfriesische Rat hat die Rechtsform eines Vereins. Sitz des Vereins ist Leer in Ostfriesland. Nach seiner Satzung gehört zu den Zielen des Interfriesischen Rats die Erhaltung, Förderung und Darstellung der friesischen Kultur sowie die Herstellung, Erhaltung und Pflege von Verbindungen zu Friesen außerhalb der Frieslande. Der *Friesenrat Sektion Nord e. V.* wird mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt.

Die Kulturpolitik im Ausland liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Hierbei wird nach Auffassung des Expertenausschusses die nordfriesische Kultur nicht in spezieller Form berücksichtigt.

Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung daher nur als **teilweise erfüllt**.

Niederdeutsch

Im 19. Jahrhundert wanderten viele Schleswig-Holsteiner nach Amerika aus. Zentrum der schleswig-holsteinischen Amerikaeinwanderung war der Bundesstaat Iowa mit dem Schwerpunkt Davenport westlich von Chicago. Bis in die heutige Zeit - zuweilen schon in der vierten oder fünften Generation - sprechen Menschen dort Deutsch oder Plattdeutsch als Haussprache.

Zwischen Schleswig-Holstein und den Nachfahren der ehemaligen Einwanderer gibt es bis heute gute Kontakte.

1998 wurde mit finanzieller Unterstützung der Ministerpräsidentin eine Plattdeutsche Konferenz im Schleswig-Holsteinischen Freilichtmuseum in Molfsee durchgeführt. Unter den Teilnehmern war auch eine Delegation der *American/Schleswig-Holstein Heritage Society* in Davenport (ASHHS). Die ASHHS wurde 1986 von Nachfahren schleswig-holsteinischer Einwanderer gegründet und zählt ca. 1.000 Mitglieder in vierzig US-Staaten. In der ASHHS wird die niederdeutsche Sprache gepflegt, sogar ein plattdeutsch-englisches Wörterbuch wurde herausgebracht. Mit Vereinen in Schleswig-Holstein besteht eine gute Zusammenarbeit.

1999 fand eine Plattdüütsch Konferenz in Wausau / Wisconsin statt, an der auch eine Gruppe aus Schleswig-Holstein teilnahm. Die Konferenz bot eine Anzahl von Vorträgen und Beispielen, u. a. über den Gebrauch des schles-

wig-holsteinischen Platts in Iowa. Weitere Konferenzen fanden 2000 in Grundhof bei Flensburg und 2001 in Grand Island / Nebraska statt.

2002 wurde ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der Ministerpräsidentin die mittlerweile 5. Plattdeutsche Konferenz im schleswig-holsteinischen Breitenbek durchgeführt. Die 6. Plattdeutsche Konferenz ist vom 3. - 5. Oktober 2003 in Manning / Iowa vorgesehen.

An der Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur der Universität Kiel wurde ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziertes Forschungsprojekt zu niederdeutschen Außensprachinseln in Nordamerika (Iowa) und Paraguay durchgeführt.

Eine rege Zusammenarbeit findet mit Wissenschaftlern aus Skandinavien, den baltischen Staaten, Russland, den Niederlanden und Belgien auf dem Gebiet der Niederdeutschen Philologie statt. Ergänzt werden diese Kontakte durch Studentenaustauschprogramme mit Groningen (Niederlande), Gent (Belgien) und Halden (Norwegen). Auch beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „*Deutschland heute - Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur*“ wird jährlich eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

Der Expertenausschuss hat festgestellt, dass das Niederdeutsche in vielfältiger Weise in der „kulturellen Außenpolitik“ des Landes berücksichtigt wird. Dass der Ausschuss die Verpflichtung nur **zum Teil** als **erfüllt** betrachtet, liegt an festgestellten Umsetzungsdefiziten in der Kulturpolitik des Bundes.

Romanes

Die Bestimmung ist durch die Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Bundesgebiet benannt worden, da die Aktivitäten in Romanes bzw. der im Romanes zum Ausdruck kommenden Kultur - z. B. Theatergastspiele oder musikalische Auftritte - im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik möglich sind.

3.3.6 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

Die Verpflichtungen dieses Artikels umfassen Bestimmungen im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wobei in diese Begriffe das gesellschaftliche Leben einbezogen ist.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Nordfriesisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d;

Niederdeutsch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Romanes: Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Für alle vier Sprachen wurden identische Bestimmungen aus Absatz 1 übernommen. Die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe c wurde nur für Dänisch und Niederdeutsch eingegangen.

3.3.6.1 Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

a aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt. Besondere Maßnahmen waren vom Land daher nicht zu treffen.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

3.3.6.2 Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

Der Expertenausschuss hat in seinem Bericht zu Dänisch und Nordfriesisch ausgeführt, dass er keine Informationen erhalten habe, die es ihm erlauben würden, die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu beurteilen. Für Niederdeutsch betrachtet er die Verpflichtung bei gleicher Ausgangslage als **nicht erfüllt**.

Die Landesregierung hat die Bundesregierung gebeten, im zweiten Staatenbericht darauf hinzuweisen, dass der Landesregierung keine Praktiken bekannt sind, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen. Insofern können dem Ausschuss zurzeit keine zusätzlichen Informationen gegeben werden. Ein akuter Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

3.3.6.3 Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch und Nordfriesisch

Von Seiten des Landes wird das Erlernen und der Gebrauch der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (vgl. dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten³¹. Dabei wird deutlich der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Schleswig-Holsteins hervorgehoben. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen die praktische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.

³¹ vgl. „Sprache ist Vielfalt“; Der *Friesenrat Sektion Nord* e.V. hat zu diesem Zweck eine an Eltern gerichtete Broschüre mit Informationen über das Friesische in Schulen und Kindergärten „Zwei sind mehr als eine“ herausgegeben. Vom *NFI* liegt eine weitere Broschüre über die Bedeutung der Minderheitensprachen und der Zweisprachigkeit vor („Sprachenland Nordfriesland“).

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung für Dänisch und Friesisch als **erfüllt**.

Niederdeutsch

Trotz einer identischen Ausgangslage wie für Dänisch und Nordfriesisch betrachtet der Expertenausschuss die Verpflichtung für Niederdeutsch als **nicht erfüllt**, da er diesbezüglich keine Informationen erhalten habe.

Der *Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein* und der *SHHB* haben in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen nach Art. 13 Abs. 1 nur mehr oder weniger appellativen Charakter haben und für die Fortexistenz des Niederdeutschen eher nebensächlich zu sein scheinen.

Romanes

Das Land fördert das vom Landesverband deutscher Sinti und Roma in Kiel betriebene Beratungsbüro und damit zugleich den Sprachgebrauch von Romanes. Dies entspricht der Umsetzung dieser Bestimmung.

3.3.6.4 Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;"

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

Die Erfüllung der Verpflichtung setzt voraus, dass die staatlichen Stellen für die entsprechenden Einrichtungen eine Zuständigkeit haben. Dies ist in der Regel nur für die Universitätsklinken und die psychiatrischen Fachkliniken der Fall. Bereits im ersten Staatenbericht wurde erläutert, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privatgewerblichen und freien gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. Infolgedessen sind Vorgaben gegenüber den Trägern hinsichtlich des Gebrauchs des Dänischen nicht möglich.

Der Expertenausschuss hält einen systematischen Lösungsansatz zur Erfüllung dieser Verpflichtung für erforderlich, die er gegenwärtig als **nicht erfüllt** betrachtet. Er legt den Behörden nahe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Personen in verstärktem Maße die Möglichkeit zu bieten, in der dänischen Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden. Die solle eine Grundsatzpolitik in Bezug auf zweisprachiges Personal einschließen.

Die Landesregierung hat die Bundesregierung gebeten, im zweiten Staatenbericht auf folgendes hinzuweisen:

Dänisch sprechende Personen im Landesteil Schleswig gehören ganz überwiegend zur dänischen Minderheit. Der *Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.)* kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein* und übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem *Dänischen Gesundheitsdienst* sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Für Senioren werden Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des *Dänischen Gesundheitsdienst* in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie 18 Altenklubs ihre Leistungen an. Im Bereich des Landesteils Schleswig ist der *Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.* als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz. Diese Angebote des Dänischen Gesundheitsdienstes ermöglichen in besonderem Maße die Sicherstellung der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. c.

Des Weiteren sind die dänischen Seniorinnen und Senioren im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten.

In der Psychiatrischen Fachklinik im Landesteil Schleswig sprechen eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dänisch.

Für die übrigen Krankenhäuser ist das Land im Sinne der Charta nicht die zuständige Stelle. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die staatliche Krankenhausplanung sich auf die Sicherstellung des stationären Versorgungsbedarfes konzentriert, nicht aber weisungsbefugt ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Personalkörpers eines Krankenhauses. Verbindliche Vorgaben gegenüber einzelnen Häusern hinsichtlich des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprache sind daher nicht möglich. Nach hiesigen Erkenntnissen gibt es jedoch keine sprachlichen Barrieren bei der Betreuung der angesprochenen Minderheit.

Zwei private Krankenhäuser in Flensburg bieten Pflege und Betreuung in dänischer Sprache an. In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar (www.kh-nordfriesland.de).

Niederdeutsch

Die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen denen für Dänisch. Kritik und Empfehlung des Expertenausschusses gehen ebenfalls in die gleiche Richtung, so dass die Bestimmung als **nicht erfüllt** angesehen wird.

Niederdeutsch ist, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, als Regionalsprache in ganz Schleswig-Holstein verbreitet. In den Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen der Altenhilfe sind daher auch stets Personalangehörige mit niederdeutscher Sprachkompetenz beschäftigt. Sprachliche Barrieren bezüglich einer mündlichen Verständigung sind nicht bekannt.

3.3.7 Artikel 14 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit)

Die Bestimmungen dieses Artikels behandeln den grenzüberschreitenden Austausch.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 14 Abs. a; b;

Nordfriesisch: Art. 14 Abs. a.

Für Romanes wurde die Bestimmung nach Art. 14 Abs. a vom Bund übernommen.

3.3.7.1 Übereinkünfte mit anderen Staaten

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

"Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;"*

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen. Für Romanes ist die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Bundesgebiet benannt worden.

Dänisch

Die Erfüllung der Verpflichtung erfolgt durch die praktische Umsetzung der *Bonn-Kopenhagener Erklärungen* von 1955 und das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*, das für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark in Kraft getreten ist.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Die gemeinsame Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen ist seit dem 1. Januar 1999 der *Interfriesische Rat*. Er besteht aus Mitgliedern aller drei Frieslande und veranstaltet im dreijährigen Rhythmus den Friesenkongress. Die nordfriesischen Organisationen arbeiten im *Friesenrat Sektion Nord e. V.* zusammen, der aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird. Die Landesregierung sah hierdurch die Verpflichtung als erfüllt an.³²

³² Die Verpflichtung war zum damaligen Zeitpunkt auch deshalb übernommen worden, weil sie nach Auffassung des Bundes über das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten erfüllt ist. Entgegen den Ausführungen im ersten Staatenbericht (vg. S. 169) ist das Rahmenübereinkommen aber bisher im Königreich der Niederlande nicht in Kraft.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung jedoch als **nicht erfüllt**. Zugleich kommt er zu dem Schluss, dass die von Schleswig-Holstein vorgelegte Implementierung eine chartagerechte Umsetzung der Verpflichtung nach Art. 14 Buchst. b wäre. Diese Bestimmung ist vom Land aber bisher nicht übernommen worden.

Hier offenbart sich ein grundsätzliches Problem Charta. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein Austausch von Verpflichtungen, auch wenn es dadurch zu keinen qualitativen Änderungen im Schutzzumfang der Sprache kommt, nicht möglich. Die Bundesregierung beabsichtigt, dieses Problem - auch am Beispiel des Nordfriesischen bei Artikel 14 - im zweiten Staatenbericht zu thematisieren.

Romanes

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten entspricht nach Inkrafttreten für die Republik Österreich dieser Bestimmung hinsichtlich Romanes. Für Schleswig-Holstein ist diese Bestimmung ohne Bedeutung.

3.3.7.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

"Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- b zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird."*

Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für **Dänisch** übernommen.

Dänisch

Die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite und Sønderjyllands Amt auf dänischer Seite sind Partner der am 16. September 1997 durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland. Ziel der Vereinbarung ist, die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit zur Stärkung der Entwicklung der Gesamtregion im europäischen Kontext zu schaffen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört u. a. die Bildung (Aus- und Weiterbildung sowie der Sprachunterricht). Die Zielsetzung in diesem Bereich besteht in der Verbreitung von Kenntnissen über die benachbarte Kultur, um dadurch kulturelle Barrieren zu überwinden. Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert. In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die nationalen Minderheiten einbezogen, insbesondere die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche

Minderheit in Dänemark. Im Regionalrat, dem Gremium der Organisation, das sowohl beratende wie koordinierende Aufgaben hat, sind auf deutscher Seite drei Repräsentanten von *Sydslesvigsk Vælgerforening*, dem *Südschleswigschen Wählerverband (SSW)*, Mitglied.

Im Juni 2001 unterzeichneten die schleswig-holsteinischen Landesregierung und Sønderjyllands Amt eine Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Sønderjyllands Amt.

Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung als **erfüllt**.

Nordfriesisch

Für Nordfriesisch wurde die Verpflichtung bisher nicht übernommen. Der Expertenausschuss sieht die Bestimmung durch die bestehende Zusammenarbeit im *Interfriesischen Rat* als erfüllt an. Auf die Ausführungen unter 3.3.7.1 für Nordfriesisch wird verwiesen.

4 Zusammenfassung

1. Vom Expertenausschuss des Europarates wird dem Land Schleswig-Holstein eine ambitionierte Minderheiten- und Regionalsprachenpolitik bescheinigt. Gleichwohl werden im ersten Monitoringbericht mehrere Verpflichtungen als nicht bzw. nur förmlich umgesetzt bewertet. Die Feststellungen und Vorschläge, die der Expertenausschuss getroffen hat und die vom Ministerkomitee verabschiedet worden sind, beziehen sich vorwiegend auf Defizite in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auf das Schulverwaltungsrecht und die Medienpräsenz.
2. Der Landesregierung erscheint die vom Expertenausschuss geäußerte Kritik nicht in allen Fällen und in vollem Umfang gerechtfertigt. Insbesondere die Forderungen nach weiteren rechtlichen Regelungen durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften würden zu einer weiteren Bürokratisierung beitragen und tragen den sprachlichen Verhältnissen vor Ort nicht immer ausreichend Rechnung.

Die Landesregierung hat mit ihren Beiträgen zum zweiten deutschen Staatenbericht versucht, durch zusätzliche Informationen die Kritik zu vermuteten Umsetzungsdefiziten zu widerlegen oder abzubauen. Insofern bleibt abzuwarten, ob der Expertenausschuss aufgrund dieser ergänzenden Informationen zu einer veränderten Einschätzung hinsichtlich der Umsetzung in Schleswig-Holstein gelangen wird.

3. Bei den Sprachgruppen besteht übereinstimmend die Auffassung, dass die Sprachencharta positive Entwicklungen für die jeweilige Minderheiten- oder Regionalsprache in Gang gesetzt hat. Die Anerkennung von Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch als Minderheiten- oder Regionalsprachen Europas werden begrüßt. Der Prozesshaftigkeit der Sprachencharta wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Staatenberichte werden als hilfreich und wichtig empfunden.
4. Die Wünsche und Forderungen der Sprachgruppen gehen aber oftmals deutlich über die mit den Bestimmungen eingegangenen Umsetzungsverpflichtungen des Staates hinaus. Aus Sicht der Landesregierung unterliegen die Sprachgruppen dabei gelegentlich der Annahme, alle Maßnahmen zur Aktivierung und Reaktivierung der Regional- oder Minderheitensprachen könnten oder müssten durch staatliche Maßnahmen - sei es finanziell oder verwaltungstechnisch - erfolgen.
5. Für den Erhalt- und die Weiterentwicklung ihrer Minderheiten- oder Regionalsprachen messen die Sprachgruppen den Bestimmungen in den Artikeln 8 bis 14 (Teil III) eine unterschiedliche große Bedeutung zu. Auf die Beiträge im **Forum** wird verwiesen.

Von höchster Relevanz wird durchgängig Artikel 8 mit den Bereichen Kindergarten, Schule und Hochschule angesehen.

Eine ähnliche hohe Bedeutung wird dem Medienbereich (Artikel 11) zugewiesen. Alle Sprachgruppen bemängeln gleichermaßen - wenn auch in abgestufter Weise - eine zu geringe Medienpräsenz. Hier stehen sich grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen bezüglich der verfassungsrechtlichen Schranken und damit der Möglichkeiten staatlicher Einflussnahme gegenüber.

Die Möglichkeiten neuer Techniken und neuer Formen wie das Internet oder die Offenen Kanäle werden insgesamt noch unzureichend genutzt.

Als bedeutsam wird auch Artikel 10 angesehen. Der Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen im Umgang mit den Behörden wird zumindest für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch gewünscht.

Als weitgehend spannungsfrei werden die Bestimmungen der Artikel 9, 13 und 14 bewertet. Artikel 12, der den kulturellen Bereich umfasst, ist kaum Gegenstand der Diskussion und kann insgesamt als umgesetzt gelten.

6. Die öffentliche Diskussion zeigt häufig unterschiedliche Auffassungen darüber, wie die Verpflichtungen aus Teil III umzusetzen sind. Dem menüartigen Charakter der Charta wird dabei nur unzureichend Rechnung getragen. Eine Differenzierung nach Sprachen, Sprachgebieten und ausgewählten Verpflichtungen tritt in den Hintergrund. Die Diskussion wird davon bestimmt, was wünschenswert ist und nicht davon, wozu sich das Land verpflichtet hat. Auch der Expertenausschuss unterliegt gelegentlich, zum Beispiel bei Artikel 10, dieser Haltung.
7. Die Erfahrungen mit der Charta haben gezeigt, dass ihr Wert vor allem in ihrem Geist besteht und nicht in den Buchstaben der oftmals vagen und ohne rechtliche Bestimmtheit formulierten Verpflichtungen. Nur durch eine abgestimmte und schrittweise Weiterentwicklung kann dem Anliegen des Sprachenschutzes erfolgreich Rechnung getragen werden.
8. Das Land leistet seit Jahren hierzu seinen Beitrag. Nur auf dieser Grundlage war es überhaupt möglich, die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch für einen Schutz nach Teil III anzumelden. In ihrem Bemühen, den „Geist der Charta“ weiterhin umzusetzen, geht die Landesregierung auch über die Anforderungen übernommener Verpflichtungen hinaus.
9. Der Monitoringbericht des Expertenausschusses zeigt, dass vom Land, trotz des bereits hohen Schutzstandards auch in Zukunft weitere An-

strebungen zur Umsetzung der Charta erwartet werden. Dies fällt in der gegenwärtigen angespannten Haushaltssituation nicht leicht. Aus Sicht der Landesregierung ist der Erhalt des Status quo unter den gegenwärtigen Bedingungen bereits eine beachtliche Leistung.

Die Empfehlungen des Ministerkomitees machen deutlich, dass Rückschritte aus finanziellen Gründen sehr kritisch geprüft und auf die Auswirkungen der Sprachförderung hinterfragt werden.

10. Die Landesregierung strebt insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation des Landes zurzeit keine Übernahme neuer Verpflichtungen aus Teil III an. Der Schwerpunkt der Arbeit wird in einer vertiefenden Umsetzung bereits übernommener Verpflichtungen und in einer weiteren Bekanntmachung der Sprachencharta in der Öffentlichkeit gesehen. Dies soll in einem offenen und konstruktiven Dialog mit den betroffenen Sprachgruppen in Schleswig-Holstein erfolgen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Erster Staatenbericht). Berlin / Bonn 2000.

Europarat: Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta, der entsprechend Artikel 16 der Charta dem Ministerkomitee des Europarates vorgelegt wird (Monitoringbericht) – **DEUTSCHLAND**. Straßburg 2002.

Minderheitenbericht 2002 der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Kiel 2002.

Nordfriisk Instituut (Hrsg.): „Sprachenland Nordfriesland“. Bredstedt 1998.

Sprache ist Vielfalt – Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein. Hrsg.: Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 2001.



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 15/459 (neu)
15. Wahlperiode 00-10-11

Anlage 1

Bericht und Beschlussempfehlung des Europaausschusses

Umsetzung der Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/82

Der Landtag hat den oben genannten Antrag dem Europaausschuss federführend und dem Innen- und Rechtsausschuss mitberatend durch Beschluss vom 11. Mai 2000 überwiesen. Der Europaausschuss hat über den Antrag in zwei Sitzungen, zuletzt am 11. Oktober 2000, beraten.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Europaausschuss dem Landtag einstimmig, den Antrag in der unten stehenden Fassung anzunehmen:

„Umsetzung der Charta der Regional- und Minderheitensprachen

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich angesehen wird, die Kenntnis der Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium zu berücksichtigen.
2. Der Landtag appelliert an die Kommunen und die kommunalen Gebietskörperschaften, ebenfalls bei Einstellung in den öffentlichen Dienst der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich angesehen wird, die Kenntnis der Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium zu berücksichtigen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, nach Erscheinen des ersten Staatenberichts der Bundesregierung im Landtag die eigenen Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen darzustellen und darzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen vorgesehen sind.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, jeweils in der Mitte der Legislaturperiode einen Bericht vorzulegen, in dem die Ergebnisse der Sprachenför-

derungsmaßnahmen der Landesregierung dargestellt werden.

5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf zu prüfen, ob weitere Einzelpunkte der Charta analog zu den angemeldeten Punkten zu Regional- und Minderheitensprachen in anderen Bundesländern für die in Schleswig-Holstein beheimateten Regional- und Minderheitensprachen angemeldet werden können.
6. Der Landtag erwartet bei der Umsetzung der Bestimmungen der Charta für Regional- und Minderheitensprachen eine enge Abstimmung zwischen den norddeutschen Bundesländern.“

Rolf Fischer
Vorsitzender

Anlage 2

Hauptempfehlungen des Ministerkomitees vom 4. Dezember 2002**Das Ministerkomitee -**

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

im Hinblick auf die Ratifikationsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde;

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat; [nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses;]

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem ersten Staatenbericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch "vor Ort" gewonnen hat, zugrunde liegen;

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. **spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat;**
2. **spezifische Planungs- und Überwachungsmechanismen schaffen und eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherstellen;**
3. **umgehende Maßnahmen ergreifen, um den Unterricht in der nordfriesischen, der saterfriesischen und der niedersorbischen Sprache zu stärken, die in besonderem Maße vom Aussterben bedroht sind, und insbesondere die Kontinuität von Unterrichtsangeboten in diesen Sprachen im gesamten Schulsystem sicherstellen;**
4. **die Grundausbildung und Fortbildung von Lehrkräften für alle Regional- oder Minderheitensprachen verbessern;**
5. **eine Strukturpolitik einführen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;**
6. **den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen in stärkerem Maße zu Bewusstsein bringen, dass sie die Möglichkeit haben, ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache bei Verwaltungs- und in den gegebenen Fällen bei Justizbehörden auszuüben;**
7. **zur Förderung der Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien einen aktiveren Beitrag leisten.**

Anlage 3

Chronik zur Europäischen Sprachcharta

24.06.1992	Die Charta wird vom Ministerkomitee des Europarats als völkerrechtliches Übereinkommen beschlossen
05.11.1992	Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland
02.03.1993	Ministerpräsident Björn Engholm fordert die Bundesregierung auf, Friesisch und Niederdeutsch nach Teil II der Charta zu berücksichtigen. <i>(Hinweis: Ursprünglich wurde die Charta nur für Dänisch und Sorbisch verhandelt.)</i>
Sommer 1993	Die offizielle Übersetzung - eine zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung - liegt vor
Herbst 1993	Die Landesregierung prüft die Voraussetzungen für eine Anmeldung von Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch nach Teil III (mindestens 35 Punkte); Die Prüfung folgt dem Grundsatz der Kostenneutralität; Ergebnis: Eine Anmeldung nach Teil III ist möglich
22.12.1993	Ministerpräsidentin Heide Simonis unterrichtet den Landtag, die Bundesregierung, die Verbände und die norddeutschen Länder über das Ergebnis der Ressortprüfung.
10.01.1994	Gemeinsames Gespräch der Minister- und Landtagspräsidentin mit den Minderheiten in Kiel
28.01.1994	Landtagsdebatte: Anträge der F.D.P. (LT-Drs. 13/1615) und CDU-Landtagsfraktionen (LT-Drs. 13/1674)
15.03.1994	Kabinettsbefassung (Nr. 58/1994): Beschluss zur Anmeldung von Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch nach Teil III
29.06.1994	Gemeinsamer Antrag der Landtagsfraktionen (LT-Drs. 13/2060) mit weiteren Punkten für Niederdeutsch
14.09.1994	Umlaufbeschluss der Konferenz Norddeutschland (KND) zu Niederdeutsch und Friesisch; die Länderkoordination obliegt SH
28.09.1994	Abstimmungsgespräch der Länder zu Niederdeutsch in der Landesvertretung SH, Bonn
14.02.1995	Schreiben der Ministerpräsidentin an die Regierungschefs der Länder betreffend Niederdeutsch und Friesisch (Grundlage ist der Beschluss der KND vom 23.01.95)
28.02.1995	Kabinettsbefassung (75/1995): Nachprüfungen für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch
20.03.1995	Die Ministerpräsidentin unterrichtet die Landtagspräsidentin
30.05.1995	Beschluss der Ständigen Vertragskommission der Länder (StVK); Dänisch, Friesisch, Sorbisch und Niederdeutsch sollen nach Teil III geschützt werden; Romanes nach Art. 7 Abs. 5 der Charta
26.01.1996	Thematisierung der Charta im Rahmen der Landtagsdebatte zum Minderheitenbericht
Herbst 1996	Ressortprüfung für Romanes
20.03.1997	Bund-Länder-Zentralrat-Gespräch zu Romanes im BMI
Sommer 1997	Erneute Ressortprüfung für Romanes

Sommer 1997	Der Bund teilt das Ergebnis seiner formalen und verfassungsrechtlichen Prüfung für die von den Ländern angemeldeten Verpflichtungen mit. Es ergeben sich auch Auswirkungen für SH.
Herbst 1997	Erarbeitung der Denkschrift zum Ratifikationsgesetz
22.12.1997	Bund-Länder-Zentralrat-Gespräch zu Romanes, BMI; Der Zentralrat hält Schutz nach Teil II für unakzeptabel
23.01.1998	Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Sprachencharta gegenüber dem Europarat (Auflistung aller Bund/Länder-Verpflichtungen für Sprachen, die nach Teil III geschützt werden)
26.01.1998	Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Sprachencharta gegenüber dem Europarat (Freiwillige Auflistung aller Bund/Länder-Verpflichtungen für Sprachen, die nach Teil II geschützt werden)
13.02.1998	Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 125/98)
17./18.03.1998	Die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder befassen sich auf ihrer Sitzung in Berlin mit der Charta (Romanes)
27.03.1998	Protokollerklärung von Minister Gerd Walter im Bundesrat wegen der Nichtberücksichtigung von Art. 11 Abs. 3 (Medien)
07.05.1998	Gemeinsamer Entschließungsantrag der Fraktionen im Deutschen Bundestag zu Romanes (Drs. 13/10657)
17.07.1998	Das Vertragsgesetz zur Ratifizierung der Charta vom 09.07.98 tritt in Kraft
18.08.1998	Veranstaltung im BMI aus Anlass der Ratifizierung mit Vertretern der Minderheiten
06.08.1998	Das BMI teilt mit, dass Hessen nachträglich vier Verpflichtungen für Romanes anerkennt und nunmehr die Voraussetzungen für Schutz von Romanes nach Teil III erfüllt
16.09.1998	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Europarat
10.11.1998	Kabinettsbefassung (274/1998): Sachstand und Nachmeldungsbeschluss für Friesisch zu Art. 10 (2) g
01.01.1999	Die Charta tritt für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft
05.02.1999	Fachtagung im Niederdeutschzentrum Leck
09. - 11.06.1999	1. Implementierungskonferenz in Bonn
26.11.1999	SH (Staatskanzlei) übersendet den Beitrag zum ersten Staatenbericht an das BMI
Dezember 1999	Der Chef der Staatskanzlei unterrichtet den Landtagspräsidenten über den Stand der Umsetzung in Schleswig-Holstein
April 2000	Antrag des SSW zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – (Drucksache 15/82 vom 26.04.2000): Minderheitensprachen als Einstellungskriterium
18.10.2000	Der Landtag bittet die Landesregierung um einen Bericht zur Umsetzung der Charta in Schleswig-Holstein
7./8.11.2000	2. Implementierungskonferenz in Bonn
07.12.2000	Übergabe des Ersten Staatenberichtes durch die Bundesregierung

	an den Generalsekretär des Europarates
18.05.2001	Ministerpräsidentin Heide Simonis und ihre Minderheitenbeauftragte Renate Schnack stellen in Kiel die Broschüre „Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein - Sprache ist Vielfalt“ vor; anschließend wird die Broschüre an Kreise, Gemeinden und Landesdienststellen versandt
09.07.2001	Fachtagung „Charta kompakt - Charta konkret“ zum Themenschwerpunkt „Medien“ im Nordfriisk Insituut, Bredstedt; Vertiefung mit Fachgespräch am 14.11.01
18. - 24.10.2001	Der Expertenausschuss des Europarates hält sich im Rahmen des Monitoringverfahrens zu Gesprächen am 18. und 19. Oktober in SH auf.
3./4.12.2001	3. Implementierungskonferenz in Sankelmark
22.05.2002	Die Ministerpräsidentin verteilt Türschilder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung im Rahmen der Aktion „Sprache ist Vielfalt“
05.07.2002	Verabschiedung des Berichtes durch den Expertenausschuss des Europarates (Vorlage an das Ministerkomitee des Europarates)
14.08.2002	Zuleitung des Berichts (engl.) durch das Generalsekretariat (Directorate of Co-Operation for Local and Regional Democracy) an den Ständigen Vertreter Deutschlands beim Europarat
19.09.2002	Das Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen tritt in Kraft. Durch das Gesetz wird der Schutzzumfang für Nordfriesisch - Art. 10 (2) g - in SH, Saterfriesisch in NI und Romanes in HE erweitert.
Oktober 2002	Vorläufige Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland (BMI) zum Bericht des Expertenausschusses
28.11.2002	Ressortabfrage zum Monitoringbericht sowie zur Vorbereitung der 4. Implementierungskonferenz und zur Erstellung des Zweiten Staatenberichts
26./27.03.2003	4. Implementierungskonferenz in Berlin
25./26.06. 2003	5. Implementierungskonferenz in Berlin
September 2003	Der Landtag debattiert den Sprachenchartabericht 2003
Vor. Ende 2003	Zuleitung des Zweiten Staatenberichts durch die Bundesregierung an den Generalsekretär des Europarates

Anlage 4

Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III der Charta

Stand: 30. Juni 2003

	D	NF	Ndt	R
Artikel 8 - Bildung				
Art. 8 (1) a) i),ii,iii) oder iv)	iv	iii/iv	iv	
Art. 8 (1) b) i),ii,iii) oder iv)	iv	iv	iii	
Art. 8 (1) c) i),ii,iii) oder iv)	iii/iv	iv	iii	
Art. 8 (1) d) i),ii,iii) oder iv)	iii			
Art. 8 (1) e) i),ii) oder iii)	ii	ii	ii	
Art. 8 (1) f) i),ii) oder iii)	ii/iii	iii	iii	iii
Art. 8 (1) g)	x	x	x	x
Art. 8 (1) h)	x	x	x	x
Art. 8 (1) i)	x	x	x	
Art. 8 (2)	x	x	x	
Artikel 9 - Justiz				
Art. 9 (1) a) i)				
Art. 9 (1) a) ii)				
Art. 9 (1) a) iii)				
Art. 9 (1) a) iv)				
Art. 9 (1) b) i)				
Art. 9 (1) b) ii)				
Art. 9 (1) b) iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) c) i)				
Art. 9 (1) c) ii)				
Art. 9 (1) c) iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) d)				
Art. 9 (2) a) -c)	a)	a)	a)	a)
Art. 9 (3)				
Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungen				
Art. 10 (1) a) i) -v)	v	v	v	v
Art. 10 (1) b)				
Art. 10 (1) c)			x	
Art. 10 (2) a)			x	
Art. 10 (2) b)			x	x
Art. 10 (2) c)				
Art. 10 (2) d)				
Art. 10 (2) e)				
Art. 10 (2) f)			x	
Art. 10 (2) g)		x		
Art. 10 (3) a) - c)				
Art. 10 (4) a)				
Art. 10 (4) b)				
Art. 10 (4) c)	x	x	x	x
Art. 10 (5)	x	x		x

	D	NF	Ndt	R
Artikel 11 - Medien				
Art. 11 (1) a) i),ii) oder iii)				
Art. 11 (1) b) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) c) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) d)	x	x	x	x
Art. 11 (1) e) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) f) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) g)				x
Art. 11 (2)	x	x	x	x
Art. 11 (3)				
Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen				
Art. 12 (1) a)		x	x	x
Art. 12 (1) b)		x	x	
Art. 12 (1) c)	x	x	x	
Art. 12 (1) d)	x	x	x	x
Art. 12 (1) e)	x	x		
Art. 12 (1) f)	x	x	x	x
Art. 12 (1) g)	x	x	x	x
Art. 12 (1) h)		x		
Art. 12 (2)	x	x		x
Art. 12 (3)	x	x	x	x
Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben				
Art. 13 (1) a)	x	x	x	x
Art. 13 (1) b)				
Art. 13 (1) c)	x	x	x	x
Art. 13 (1) d)	x	x	x	x
Art. 13 (2) a)				
Art. 13 (2) b)				
Art. 13 (2) c)	x		x	
Art. 13 (2) d)				
Art. 13 (2) e)				
Artikel 14 - Grenzüber- schreitender Austausch				
Art. 14 a)	x	x		x
Art. 14 b)	x			

35 36 35 27

Erläuterungen: **D** = Dänisch, **NF** = Nordfriesisch, **Ndt** = Niederdeutsch, **R** = Romanes

Verpflichtungen, die der Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt hat, wurden in den Katalog nicht aufgenommen. Soweit bei einer Verpflichtung mehrere Alternativen möglich sind, wurde die vom Land ausgewählte Alternative angegeben. Die Verpflichtungen für Romanes sind teilweise durch den Bund oder durch das Land erfüllt. Einige Verpflichtungen werden von Bund und Land erfüllt.

Anlage 5**Niederdeutsch in der Schule**

Runderlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
- X 5/X 210 - vom 7. Januar 1992

Viele Menschen in Schleswig-Holstein sprechen oder verstehen Niederdeutsch. Das Niederdeutsche, das umgangssprachlich als Plattdeutsch bezeichnet wird, ist ein wichtiger Bestandteil der sprachlichen Lebenswelt vieler Schülerinnen und Schüler. Vor allem aber ist es Teil der Kultur des norddeutschen Raums.

In den letzten Jahren ist die Überlieferung des Niederdeutschen als lebendige Sprache des Alltags in der Region akut gefährdet. Der Rückgang der niederdeutschen Sprache und der Verlust der mit dem Niederdeutschen verbundenen Kultur in Literatur, Geschichte, Brauchtum und Umgangsformen betrifft alle Menschen in Schleswig-Holstein, gleich, ob sie niederdeutsch sprechen und verstehen können oder nicht. Damit ginge Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit verloren, sich in ihrer schleswig-holsteinischen Heimat zu orientieren.

Aus dieser Situation erwächst der Schule eine erhöhte Verantwortung für dieses Kulturgut. Verbindliche Aufgabe der Schule ist es daher, in den dafür geeigneten Fächern Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen.

Daneben soll die Schule die Fähigkeit, niederdeutsch zu sprechen, fördern und zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermuntern. Hierfür bieten sich insbesondere Arbeitsgemeinschaften an.

Für eine Beschäftigung mit dem Niederdeutschen im Unterricht spricht weiterhin: Kenntnisse in der niederdeutschen Sprache erweitern das Sprachvermögen. Gerade im Vergleich zum Hochdeutschen kann sich die Fähigkeit entwickeln, einfache, überschaubare Sätze zu bilden und anschauliche und gegenständliche Wörter zu wählen. Kenntnisse des Niederdeutschen erleichtern den Zugang zu anderen Sprachen, wie z.B. dem Englischen. Sie vertiefen das Verständnis für die heimatische Geschichte und Kultur.

Niederdeutsch kann und soll nicht als eigenes Fach oder mit einem Stundenanteil in der Stundentafel ausgewiesen werden. Die durch das Niederdeutsche geprägte Kultur muss durchgängiges Unterrichtsprinzip in schleswig-holsteinischen Schulen werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften einzurichten.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Lehrerinnen und Lehrern aus Schulen und Hochschulen und aus Personen, die sich in besonderer Weise in Schleswig-Holstein für

die Pflege und Erhaltung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Kulturguts einsetzen, soll dafür sowie für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung Vorschläge erarbeiten.

Für die Beschäftigung mit dem Niederdeutschen bieten sich in der Schule bereits jetzt vielfältige Möglichkeiten. Besonders im Fach Deutsch soll das Niederdeutsche in den Unterricht einbezogen werden. Je nach Schulform und Altersstufe sind klassische und moderne niederdeutsche Texte zu lesen, und die Eigenart dieser Literatur ist zu erarbeiten. Hierbei sollte heitere und ernste Literatur gleichermaßen berücksichtigt werden. Ein Vergleich der verschiedenen landschaftlichen Ausprägungen des Niederdeutschen, seiner vielfältigen Unterschiede in Wortwahl und Klang kann Schülerinnen und Schüler hinführen zur Toleranz gegenüber anders denkenden und anders sprechenden Menschen. Bei der Behandlung bestimmter heimatkundlicher und regionalgeschichtlicher Themen im Heimat- und Sachunterricht wie in den Fächern Erdkunde und Geschichte bietet sich dafür das Niederdeutsche in Verbindung mit verschiedenen Unterrichtsgegenständen an. Auch in anderen Fächern kann Niederdeutsch zwanglos in den Unterricht einbezogen werden. So können z.B. im Musikunterricht niederdeutsche Lieder, Singspiele und Tänze den Unterricht beleben.

In Arbeitsgemeinschaften können Schülerinnen und Schüler niederdeutsche Spielszenen und Spiele einüben und aufführen, Hörspiele gestalten und zeitgemäße, wohnortnahe Themen in niederdeutscher Sprache aufbereiten. Veranstaltungen der Schule sollten durch niederdeutsche Beiträge bereichert werden. Die sprachliche Umwelt selbst kann Unterrichtsgegenstand sein, z.B. in der Fragestellung „Wer spricht wann mit wem worüber plattdeutsch?“ Ebenso können niederdeutsche Sendungen in Funk und Fernsehen sowie Beiträge in Zeitungen untersucht werden.

Den Schulen wird ausdrücklich empfohlen, mit Schülergruppen an außerschulischen Veranstaltungen, bei denen das Niederdeutsche gepflegt wird (z.B. Lesewettbewerbe, Heimattage, Nachbarschaftsfeste, Theateraufführungen) teilzunehmen und sie mit eigenen Beiträgen auszugestalten. Es ist ebenfalls förderlich, niederdeutsch sprechende Personen aus dem öffentlichen Leben in die Schule zu holen.

In die Bücherei einer jeden Schule gehört eine Auswahl geeigneter niederdeutscher Literatur. Jede Schule sollte mit einigen Klassensätzen jugendgerechter Lesestoffe ausgerüstet sein. Die Verwendung von Tonträgern ist für die Vermittlung des Sprachklanges besonders hilfreich. Das IPTS wird entsprechende Empfehlungen für Literatur und Tonmaterialien veröffentlichen.

Forum	
F 1	<p>Die dänische Minderheit – Sprachenchartabericht in Schleswig-Holstein</p> <p>1. Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Dänisch</p> <p>Für <i>Sydslesvigsk Forening</i> als Kulturträger der dänischen Minderheit sind die zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die konkrete Umsetzung in Schleswig-Holstein ein wichtiges Signal dafür, dass die Minderheitensprache Dänisch aktiv von Bund und Land gefördert und unterstützt werden soll. Für an die 50.000 Angehörige der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein wurde damit ein entscheidender Schritt hin zur kulturellen und sprachlichen Gleichstellung von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung im Grenzland getan.</p> <p>Mit der Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein wurde erstmals ein konkretes Instrument geschaffen, an dem die dänische Minderheit die Förderung der dänischen Sprache im Alltag und in der Öffentlichkeit messen kann.</p> <p>Der von der Landesregierung herausgegebenen Broschüre „<i>Sprache ist Vielfalt</i>“ kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Wir hoffen, dass die Broschüre dazu beitragen wird, insbesondere Entscheidungsträger und Multiplikatoren verstärkt über Sinn und Inhalt der Europäischen Sprachencharta zu informieren. Dazu gibt die Broschüre wichtige Anhaltspunkte, welche Rechte und Möglichkeiten sich aus der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für die Angehörigen der dänischen Minderheit ergeben.</p> <p>Wir wollen hier auch das Projekt „<i>Die sprachenfreundliche Gemeinde</i>“ in Nordfriesland erwähnen, welches im Europäischen Jahr der Sprachen 2001 ins Leben gerufen wurde. In Verbindung mit diesem Projekt hat die dänische Minderheit aktiv an Sitzungen, Sprachveranstaltungen, u. a. am „<i>Sprachfestival</i>“ in Leck am 29. September 2001 teilgenommen.</p> <p>Insgesamt begrüßen wir, dass die Landesregierung mit dem geplanten Sprachenchartabericht den Evaluierungsprozess der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein ernst nimmt und damit die Gelegenheit gibt, im Einzelnen zur aktuellen Situation der dänischen Sprache im nördlichen Landesteil Stellung zu nehmen.</p>

2. Erreichtes und künftige Erwartungen

In **Artikel 8** werden die Bedingungen für den Dänisch-Unterricht formuliert. Dabei geht es um Kindergärten, Schulen, Lehrerausbildung, Studienmöglichkeiten und um die Einbeziehung des Dänischen in die allgemeine Bildung.

Der dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) ist Träger der dänischen Kinderarbeit und Schulen im Landesteil Schleswig. *Dansk Skoleforening for Sydslesvig* erfüllt somit die Anforderungen des Landes hinsichtlich der Artikel 8 (1a), 8 (1b) und 8 (1c) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und übernimmt damit Aufgaben, die sonst das Land zu lösen hätte. Dennoch wird die Arbeit des dänischen Schulvereins zurzeit nur zu ca. 47 % vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Insbesondere bei der Schülerbeförderung trägt das Land nur knapp 7 % der Kosten bei. Auf längere Sicht ist diese Kostenverteilung nicht akzeptabel und gefährdet die Arbeit des Schulvereins. Deshalb muss die Landesregierung insbesondere in der Frage der gerechteren Finanzierung der Schülerbeförderung eine Lösung finden.

Wir begrüßen, dass der Dänisch-Unterricht an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren ausgebaut worden ist. Der SSF schließt sich der Forderung des Regionalrates der Region Schleswig/Sønderjylland an, wonach das Fach Dänisch bis 2006 als zweite Fremdsprache ab der 7. Klasse an allen Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien im Landesteil Schleswig unterrichtet werden sollte. Dennoch beherrscht auch heute noch der weitaus größte Teil der Mehrheitsbevölkerung im Grenzgebiet nicht die dänische Sprache. Auch wegen der verbesserten Möglichkeiten auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt ist daher ein weiterer Ausbau des Dänisch-Unterrichts an den öffentlichen Schulen dringend nötig.

Dazu gehört natürlich auch, dass die Dänisch-Ausbildung an der Universität Flensburg weiter ausgebaut wird, damit genügend Lehrerinnen und Lehrer diese Sprache an den öffentlichen Schulen lehren können. Zur Stärkung der Grenzregion als Bildungsstandort ist für uns die Weiterführung der gemeinsamen grenzüberschreitenden Studiengänge an der Universität Flensburg und der *Syddansk Universitet* unabdingbar.

Artikel 9 regelt die Anwendung von Urkunden und Beweismitteln in den Regional- und Minderheitensprachen. Es ist positiv, dass dänische Urkunden im Umgang mit der Justiz benutzt werden können. Allerdings sollte festgestellt werden, dass die notwendigen Kosten für die Übersetzung solcher Schriftstücke nicht zu Lasten des Einzureichenden gehen.

Das gleiche gilt für die in **Artikel 10** von den Vertragsparteien sichergestellte Forderung, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes sichert die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden Sprache - d. h. in einer anderen als der Amtssprache vorzulegen - zwar zu, aber unklar ist weiterhin, inwieweit der Antragsteller selbst die Kosten der Übersetzung tragen muss. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung der Kostenfrage im Sinne der Europäischen Sprachencharta wünschenswert.

Sydslesvigsk Forening begrüßt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Initiative des SSW einstimmig eine EntschlieÙung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst (Drs. 15/82 und 15/459) beschlossen hat. Damit hat er dem Geist des Artikels 10 Rechnung getragen.

Artikel 10 Abs. 4 c befasst sich mit der Problemstellung, dass Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, die Möglichkeit gegeben werden sollte, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem die jeweilige Sprache gebraucht wird. Wir würden uns zur Umsetzung dieser Forderung ein spezielles Förderprogramm für Dänisch sprechende Beschäftigte wünschen. Dadurch könnte gezielt der Anteil der dänischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im Landesteil Schleswig erhöht werden. Ein solches Förderprogramm würde die Initiativen einer Reihe von Kommunen unterstützen, die - wie die Flensburger Verwaltung - anhand von Türschildern auf Dänisch sprechende Mitarbeiter hinweisen. Für die dänische Minderheit bleibt es ein zentraler Bestandteil der Europäischen Sprachencharta, dass sich ihre Mitglieder in ihrer Muttersprache an die öffentlichen Behörden wenden können.

Artikel 11 befasst sich mit dem Thema Sprachen und Medien. Es ist richtig, dass es den Angehörigen der dänischen Minderheit durch die unmittelbar an Dänemark angrenzende Lage des Siedlungsgebietes möglich ist, das gesamte Rundfunkprogramm des Königreiches zu empfangen. Aber diese Programme beschäftigen sich wenig oder gar nicht mit dem Alltag der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und erfüllen daher aus unserer Sicht nicht die Anforderungen, die sich aus Artikel 11 der Europäischen Sprachencharta ergeben. Es bleibt eine Verpflichtung der öffentlichen Hand, die Medien zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunksendungen in Dänisch zu ermutigen.

Auch wenn es einige Fortschritte bei der Ausstrahlung von dänischsprachigen Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien gegeben hat,

bleibt festzustellen, dass die dänische Sprache in der Medienlandschaft Schleswig-Holsteins kaum Beachtung findet. In diesem Zusammenhang sollte die Landesregierung überlegen, ob nicht die SSW-Initiative aus dem Jahre 1999 zur „*Förderung der Regional- oder Minderheitensprache in den Medien*“ (Drs. 14/2597) wieder aufgegriffen werden sollte. Zielsetzung dieser Initiative war es, durch eine Änderung des NDR-Staatsvertrages „sicherzustellen, dass regelmäßige Beiträge in angemessener Anzahl und Länge in dem im Sendegebiet existierenden Regional- bzw. Minderheitensprachen gesendet werden.“

Sydslesvigsk Forening bedauert weiterhin, dass die dänische Minderheit nicht mehr in den Gremien der „*Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR)*“ vertreten ist, obwohl es der SSW in einer Gesetzesinitiative gefordert hatte. Ein Vertreter der Minderheit würde mit seinem kulturellen Hintergrund eine Bereicherung der ULR-Arbeit darstellen und könnte das Thema „*Regional- und Minderheitensprachen in den Medien*“ gezielt in den zuständigen Organen zur Sprache bringen.

Hinsichtlich der Bestimmungen von Artikel 11 Abs. 1 e zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in dänischer Sprache muss darauf hingewiesen werden, dass die zweisprachige Tageszeitung „*Flensborg Avis*“ ausschließlich vom dänischen Staat finanziell gefördert wird. Uns ist nicht bekannt, dass andere Tageszeitungen in Schleswig-Holstein Artikel in dänischer Sprache veröffentlichen. Hier gibt es aus unserer Sicht ein Defizit bezüglich der Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 1 e der Charta.

Artikel 12 betrifft die kulturelle Tätigkeit und Einrichtungen, die zur Förderung der dänischen Sprache notwendig sind. Hier begrüßt *Sydslesvigsk Forening*, dass die Landesregierung die dänischen Kulturträger *Sydslesvigsk Forening*, *Jaruplund Højskole* und *Dansk Centralbibliotek* durch die Förderung des Landes unterstützt. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass das Land nur einen kleineren Teil des gesamten Haushaltes der dänischen Kulturorganisationen trägt - dies gilt insbesondere für *Dansk Centralbibliotek*, deren Landesförderung nur 3 % ausmacht.

Dazu ist die Landesförderung in den letzten Jahren kontinuierlich herabgesetzt worden, was bereits zu negativen Konsequenzen für die Förderung der dänischen Sprache und Kultur im nördlichen Landesteil geführt hat. Angesichts der schlechten Haushaltslage des Landes stellt sich für uns die Frage, ob durch eine institutionelle Förderung des Bundes eine Verstetigung der Finanzierung der dänischen Kulturträger ermöglicht werden könnte. Wir erwarten die Unterstützung seitens der Landesregierung in dieser Angelegenheit.

3. Bedeutung und Ausblick

Die dänische Minderheit lebt in einer Region mit kultureller und sprachlicher Vielfalt, was sowohl von den Minderheiten als auch von der Mehrheitsbevölkerung als ein besonderes Merkmal unseres Landesteils angesehen wird. Im Alltag gibt es keine strengen Sprachgrenzen mehr, vielmehr gibt es den für unser Grenzland typischen Gebrauch von Dänisch, Deutsch, Plattdeutsch, Friesisch oder Südjütländisch. Diese Entwicklung, die durch den so genannten „Grenzkampf“ behindert wurde, ist über Jahrhunderte gewachsen.

Der Erhalt dieses kulturellen Erbes ist aber nicht zuletzt angesichts der globalen Entwicklungen im kulturellen und sprachlichen Bereich zusehends unter Druck geraten - zum Beispiel durch die Ausbreitung der englischen Sprache gerade bei den Jugendlichen, wenn es um Internet und Medien geht. Dieses gilt auch für den Gebrauch der Minderheitensprache Dänisch in unserer Region.

Sydslesvigsk Forening ist daher der Auffassung, dass die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen künftig eine entscheidende Rolle spielen kann bei Erhalt und Pflege der dänischen Sprache im Landesteil Schleswig.

Jens A. Christiansen
Generalsekretär Sydslesvigsk Forening

Flensburg, den 23. Mai 2003

F 2

**Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V.
Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Charta der
Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein**

1. Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Nordfriesisch

Die Existenz der Sprachencharta, die Unterzeichnung der Charta durch die Bundesregierung und die aktive Unterstützung durch die Landesregierung sind in vielerlei Hinsicht überaus wichtig für die Minderheitensprache Nordfriesisch. Im allgemeinen ist zu sagen, dass, in dem Nordfriesisch als Minderheitensprache gemäß der Charta anerkannt wird, die erhöhte Wertschätzung der nordfriesischen Sprache durch den Bund zum Ausdruck gebracht wird. Diese Anerkennung und Wertschätzung hat für beide Seiten Vorteile. Nordfriesisch erfährt eine Aufwertung und Förderung und die Bundesrepublik Deutschland schließt sich offiziell einer fortschrittlichen europäischen Minderheitenpolitik an, die in Europa auch entsprechende Beachtung findet. In diesem Kontext sind auch die Aktivitäten der Landesregierung und des Landtages in Schleswig-Holstein zu sehen, welche für eine offene Zusammenarbeit mit den Friesen steht. Dass nun auch ein gesonderter schleswig-holsteinischer Chartabericht vorgelegt wird, ist ein deutliches Signal, dass die Landesregierung weitere Schritte gehen will und den Evaluierungsprozess nicht nur ernst nimmt, sondern ihn auch eigenständig fördert. Die Friesen sehen sich selbst in der Pflicht, sich für ihre Sprache einzusetzen und werden ihre Anstrengungen hierfür auch weiter verstärken, aber sie sehen als Bürger der Bundesrepublik Deutschland auch den Staat als solches in der Pflicht, die friesische Sprache zu schützen und zu fördern. Im gegenseitigen Vertrauen zwischen Staat und den Vertretern der Minderheitensprache Nordfriesisch sollen diese Bestrebungen fortgesetzt werden und die Ergebnisse der Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein zeigen, dass dies auch möglich ist.

2. Erreichtes und künftige Erwartungen

In **Artikel 8** werden die Bedingungen für den Friesischunterricht in den Schulen, die Lehrerausbildung, die Studienmöglichkeiten und die Einbeziehung des Friesischen in die allgemeine Bildung formuliert. Die Zahlen des Friesischunterrichts sprechen für sich. In den letzten mehr als 10 Jahren sind sowohl die Schülerzahlen als auch die gegebenen Stunden markant gestiegen, was gerade auch auf die Politik der Landesregierung zurückzuführen ist. Ziel muss es aber sein, diese Entwicklung zu verstetigen. Das heißt, der Unterricht muss weiter ausgebaut werden und die Lehrerausbildung an den Hochschulen verbessert werden. Die Änderung der Landesprüfungsordnungen für zukünftige Lehrkräfte hat die Situation nicht verbessert, obwohl die Landesregierung hier eine Sonderregelung

zugunsten des Friesischen zugelassen hat.

Die Friesen erwarten hier konkrete Schritte zur Aufnahme des Faches Friesisch in die allgemeinen Lehrpläne des Landes. So würde die Grundlage geschaffen, den Friesischunterricht auszuweiten und für zukünftige Lehrkräfte eine Motivation geschaffen, zusätzlich Friesisch zu studieren. Damit würde außerdem die Möglichkeit gegeben sein, weitere Punkte der Charta zu erfüllen.

Weiter erwarten die Friesen, dass die Landesregierung, bei den zukünftigen Verhandlungen über Zielvereinbarungen mit den betroffenen Hochschulen, die Hochschulangebote für Friesisch absichert und nach Möglichkeit einen Ausbau dieser erreicht.

Der **Artikel 9** befasst sich mit dem Umgang der Justizbehörden mit Regional- und Minderheitensprachen. In bestimmten Verfahren können Urkunden und Beweismittel auch in friesischer Sprache vorgelegt werden. Bisher ist noch kein Verfahren bekannt geworden, in dem friesischsprachige Urkunden und Beweismittel vorgelegt wurden, aber vor dem Hintergrund von Erfahrungen im Verwaltungsbereich wäre es positiv, wenn im Vorwege festgelegt würde, dass die möglicherweise notwendigen Kosten für Übersetzung dieser Schriftstücke nicht zu Lasten des Einreichenden gehen.

Im **Artikel 10** geht es um die Nutzung von Regional- und Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben. Vorweg ist zu sagen, dass sich hier besonders viele Möglichkeiten zur Verwendung der friesischen Sprache ergeben. Erste Erfahrungen haben hier gezeigt, dass die Vorlage von Schriftstücken in einer Minderheitensprache nicht immer unproblematisch ist. Während in einigen Fällen keine Probleme entstanden, haben in Einzelfällen Behörden eine deutsche Übersetzung verlangt, die vom Einreichenden beigebracht werden sollte. Hier wäre es in Zukunft sinnvoll, dass die Behörden angewiesen werden, selbständig für eine Übersetzung zu sorgen, da sonst der Sinn der entsprechenden Chartabestimmungen unterlaufen werden würde. Vor diesem Hintergrund wäre es sicherlich förderlich, wenn man es den Verwaltungsbehörden erlauben würde, Schriftstücke auch auf Friesisch zu verfassen und den Gebrauch von Friesisch in Behörden ausdrücklich zuzulassen (beides gilt bisher nur für Niederdeutsch), wodurch wiederum weitere Chartabestimmungen erfüllt würden. Der Friesenrat stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag mit seiner EntschlieÙung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst (Drs. 15/82 und 15/459) schon den richtigen Weg gegangen ist, der jetzt in weitere konkrete Bestimmungen münden muss. Wird die Einstellung von friesischsprachigem Personal bei ansonsten gleicher fachlicher Eig-

nung besonders gefördert, ließen sich noch besser die Bestimmungen der Charta mit Leben erfüllen.

Außerordentlich positiv sieht der Friesenrat die Tatsache, dass nachträglich noch die Bestimmung in Art. 10 (2 g) aufgenommen wurde, die die Nutzung von Ortsnamen regelt. Durch diese Regelung und deren Umsetzung in Landesrecht konnte der Wunsch der Friesen nach zweisprachigen Ortsschildern in Nordfriesland erfüllt werden. Die Aufstellung dieser Schilder macht aber insoweit Schwierigkeiten, weil jeder Ort mit Mehrheitsentscheidung über die Ergänzung der bestehenden Ortsschilder entscheiden muss und diese damit von der Initiative vor Ort und der Offenheit und Informiertheit der entsprechenden handelnden Personen abhängig sind. Hier wäre eine überörtliche verpflichtende Regelung in Zukunft sehr hilfreich.

Ein ähnlicher Wunsch besteht in Bezug auf die Beschilderung in und an öffentlichen Gebäuden. Diese ist zwar nicht in der Charta geregelt, aber trotzdem eng mit dem Sinn des Art. 10 (2 g) verbunden. Die Friesen würden es begrüßen, wenn - ähnlich wie bei den Sorben - die grundlegendsten Beschilderungen in und an öffentlichen Gebäuden in Nordfriesland zweisprachig in Deutsch und in Friesisch ausgeführt würden und hierzu ebenfalls eine verpflichtende Regelung verfasst würde. Demgemäß begrüßt der Friesenrat ausdrücklich, dass der Landtagspräsident eine Initiative aus den Reihen der Landtagsabgeordneten umsetzt und so im Landtag einige mehrsprachige Beschilderungen erstellt werden.

Der **Artikel 11** befasst sich mit dem Thema Sprachen und Medien. Der Friesenrat stellt fest, dass die Landesregierung und der Landtag auf vielfältige Art und Weise versucht haben, die Rundfunkanstalten zur Sendung von friesischsprachigen Beiträgen zu ermutigen. Dies hat punktuell zu positiven Ergebnissen geführt. Der Friesenrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft des NDR friesische journalistische Talente zu fördern und auszubilden. Die Kooperation des NDR mit dem Offenen Kanal, die Einrichtung einer friesischen Seite auf der Homepage der Welle Nord, die Durchführung des Erzählwettbewerbs Ferteel Injsen und die Bereitschaft des NDR möglichst viele friesischsprachige O-Töne im Hörfunk und Fernsehen zu senden, machen die Bereitschaft des NDR deutlich, die Bemühungen der friesischen Volksgruppe um die Förderung ihrer Sprache zu unterstützen. Gleichwohl muss man feststellen, dass die Repräsentanz des Friesischen in den Medien derzeit immer noch völlig unzureichend ist und man die auf europäischer Ebene erreichten Standards für Minderheiten nicht annähernd erreicht. Eine besondere Verantwortung hat hier der öffentlich-rechtliche Norddeutsche Rundfunk, auf den auch das Land Schleswig-Holstein einen mittelbaren Einfluss hat.

Gerade die Massenmedien haben für die allgemeine Präsenz und für den

qualitativen Ausbau der Sprache eine enorme Bedeutung, weshalb die Friesen auch gerade in diesem Bereich einschneidende positive Veränderungen anstreben. Dass dies rechtlich und inhaltlich möglich ist, zeigt die Lage der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige – wenn auch nur kurze – Fernsehsendungen in sorbischer Sprache verfügen. Der Friesenrat regt daher an, dass die Landesregierung anstrebt, den NDR-Staatsvertrag entsprechend zu ändern und auch die landesrechtlichen Regelungen für privaten Rundfunk entsprechend anpasst. So könnten dann ebenfalls weitere Bestimmungen der Charta erfüllt werden.

Die im **Artikel 12** zu kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen genannten Zielsetzungen sind allesamt für das Friesische angemeldet worden. Alle Bestimmungen befassen sich mehr oder weniger direkt mit den allgemeinen Möglichkeiten der kulturellen Förderung. In diesem Bereich sind in den letzten Jahren für die Friesen beachtliche Resultate erzielt worden, die maßgeblich durch die Landesregierung und den Landtag positiv beeinflusst wurden. Erstmals erhalten die Friesen eine Bundes-Projektförderung, die anfangs 100.000 DM betrug und später auf 500.000 DM (255.000 Euro) erhöht wurde. Hierdurch ist es zum ersten Mal möglich, größere sprachfördernde Projekte durchzuführen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Landesmittel für die Friesen in den letzten Jahren im wesentlichen gleich geblieben sind, was, vor dem Hintergrund der allgemeinen schlechten Haushaltslage des Landes, durch den Friesenrat ebenfalls als positives Signal gesehen wird. Es wird niemanden verwundern, dass sich der Friesenrat natürlich den Erhalt und die Ausweitung dieser finanziellen Förderung wünscht und hierzu feststellt, dass sowohl Minderheiten im Inland als auch deutsche Minderheiten im Ausland über eine bessere und auch gesichertere finanzielle Förderung verfügen. Deshalb strebt der Friesenrat als mittel- und langfristiges Ziel die deutliche Erhöhung der Haushaltsansätze und ihre haushaltsrechtliche Absicherung an.

Der Friesenrat stellt fest, dass kurzfristig Mittel bereitgestellt werden müssen, die dem Nordfriisk Instituut in Bräist/Bredstedt mindestens eine Aufrechterhaltung ihrer derzeitigen Tätigkeit ermöglicht. Das Nordfriisk Instituut erfüllt mit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und seinen sprachfördernden Aktivitäten öffentliche Aufgaben, die einer entsprechenden öffentlich bereitgestellten Finanzausstattung bedürfen. Derzeit droht aus finanziellen Gründen eine Einschränkung des Betätigungsfeldes des Nordfriisk Instituut.

Des Weiteren strebt der Friesenrat die Einrichtung einer festen Haushaltsstelle zur Förderung der friesischen Sprache im Bundeshaushalt an, um so die jährliche Projektförderung abzusichern.

In Bezug auf wirtschaftliches und soziales Leben sind in **Artikel 13** Vorschriften angemeldet, die eine Diskriminierung der friesischen Sprache ausschließen sollen. Zu diesem Artikel regt der Friesenrat an, eine Bestimmung zu prüfen, die auf eine aktive Förderung der friesischen Sprache hinauslaufen würde. In Absatz 2, Punkt b wird vorgeschlagen, dass der Gebrauch der betreffenden Sprachen in den der Kontrolle des Staates unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) gefördert wird. Diese Bestimmung ist noch nicht für das Friesische angemeldet worden. Vor dem Hintergrund, dass der Landtag mit seiner EntschlieÙung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst schon einen ersten Schritt getan hat, erscheint es sinnvoll diese EntschlieÙung auch auf den öffentlichen Sektor im Wirtschafts- und Sozialbereich anzuwenden. Möglicherweise könnte eine Prüfung ergeben, dass dann auch die o. g. Bestimmung der Charta erfüllt würde.

Der **Artikel 14** geht auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein und enthält die Verpflichtung zu zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften mit Staaten in denen dieselbe oder eine ähnliche Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird. In Bezug auf das Friesische kommt hier Westfriesland in den Niederlanden (Westerlauwersk Fryslân) in Betracht. Es besteht weiterhin der Wunsch der Nordfriesen nach einer engeren institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Nordfriesen auf der einen Seite und Stellen in der Provinz Fryslân auf der anderen Seite. Solch eine Zusammenarbeit könnte auf vielen Feldern zu positiven Ergebnissen führen und die derzeitigen interfriesischen Aktivitäten stärken. Der Friesenrat erkennt die grundsätzliche Offenheit der Landesregierung in dieser Frage an und sieht in der Förderung von Austauschprogrammen zwischen den Frieslanden ein besonders wichtiges Aktivitätsfeld.

3. Bedeutung und Ausblick

Die Impulse, die von der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen ausgehen, sind für die Friesen und die Mehrheitsbevölkerung gleichermaßen inspirierend. Beide werden durch die Charta ange-regt, im ständigen Kontakt miteinander nach Lösungen konkreter Probleme zu suchen. Hierbei ist die in Artikel 15 und 16 festgelegte Berichtspflicht, die in besonderer Art und Weise in Schleswig-Holstein durch einen Landesbericht ergänzt wird, ein wichtiger Baustein. Gerade auch, dass die Sprachgruppen in Schleswig-Holstein dazu aufgefordert wurden, zur Charta und deren Umsetzung Stellung zu nehmen zeigt, dass hier nicht nur über die Sprachen geredet wird, sondern eine aktive Sprachenpolitik mit den Sprachgruppen gemacht wird. Dies ist ein hoher Wert an sich und durchaus auch auf europäischer Ebene vorbildlich.

Um die Charta mit noch mehr Leben zu erfüllen, ist es wichtig, dass die Friesen einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum erhalten. Dies ist auch schon vor längerer Zeit durch die Landesregierung und durch den Landtag erkannt worden, indem man sich für eine „Stiftung für das friesische Volk“ eingesetzt und einen entsprechenden Kapitalstock auf Landesebene angelegt hat. Leider ist die Stiftung bisher noch nicht Wirklichkeit geworden, aber der Friesenrat weiß sich mit der Landesregierung und dem Landtag in dem Ziel der Einrichtung der „Stiftung für das friesische Volk“ weiterhin einig.

Auf Bundesebene wird es in Zukunft wichtig sein, dass die Bundespolitik für die Minderheitenpolitik weiterhin sensibilisiert wird. Die Ernennung eines Bundesbeauftragten für die Belange der nationalen Minderheiten (Friesen, Dänen, Sorben sowie Sinti und Roma) war ein erster wichtiger und begrüßenswerter Schritt. Neben diesem Schritt regt der Friesenrat an, ein Gremium für Fragen der nationalen Minderheiten (Friesen, Dänen, Sorben sowie Sinti und Roma) in Deutschland an, welches beim Bundestagspräsidenten angesiedelt sein sollte. Als Vorbild gilt hier das in den letzten Jahren sehr erfolgreiche und bewährte Friesengremium auf Landesebene.

In Ergänzung zum Landesbericht zur Charta der Regional- und Minderheitensprachen regt der Friesenrat an, einen Sprachförderplan für das Land Schleswig-Holstein aufzustellen in dem die Ziele und künftigen Maßnahmen der Sprachpolitik für einen bestimmten Zeitraum formuliert werden und der dann, nach Ablauf dieses Zeitraumes, auch evaluiert werden kann. Durch eine Festlegung von sprachpolitischen Zielen und der konkreten Umsetzung von geplanten Maßnahmen könnte das Land Schleswig-Holstein weiter europäische Maßstäbe setzen. So werden über kurz oder lang auch Möglichkeiten geschaffen, über die derzeit angemeldeten Chartabestimmungen hinaus, weitere Chartabestimmungen zu erfüllen und später nachzumelden. Dies würde gerade auch dem dynamischen Charakter der Charta der Regional- und Minderheitensprachen entsprechen.

Språkeårbe:	Språcharbe:
Di goue wale as e forûtseeting,	Der gute Wille ist die Voraussetzung,
dåt müülj stoont fâåst bai e kiming,	das Ziel steht fest am Horizont,
jü plooning wiset e wåi,	die Planung zeigt den Weg,
dåt konkreet hooneln brångt laawen	das konkrete Handeln bringt Leben,
ån goue waane schan åltens deertu,	und gute Freunde gehören immer dazu,
dan bloot gemiinsom wårt dår müülj långd.	denn nur gemeinsam wird das Ziel erreicht.

In diesem Sinne sieht der Friesenrat einer weiteren positiven Zusammen-

	<p>arbeit auf Bundes- und Landesebene entgegen.</p> <p>Ingwer Nommensen Vorsitzender Franche Rädj</p> <p>Niebüll, den 23. April 2003</p>
--	--

F 3

**Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. –
Landesverband Schleswig-Holstein**

**Romanes und die Europäische Charta für Regional- oder
Minderheitensprachen**

**Die Bedeutung der Sprachencharta für die Minderheitensprache
Romanes**

Zunächst möchten wir noch einmal deutlich machen, dass das Romanes, die Sprache von uns Sinti und Roma, eine mündlich t r a d i e r t e Sprache ist. Sie ist heute noch so lebendig wie vor 1000 Jahren und ist uns immer noch so wichtig wie eh und je. Diese Sprache ist entscheidend für unsere Identität, die in den vergangenen Jahrhunderten keine Anerkennung gefunden hatte und der erst allmählich eine Daseinsberechtigung zugesprochen wird.

In diesem Rahmen kommt der Sprachencharta eine große Bedeutung zu. Auch wenn das Romanes zunächst nur für den Teil II anerkannt ist: Unsere Sprache ist damit überhaupt zum ersten Mal offiziell als **eigenständige** Sprache anerkannt, ihr wird zum ersten Mal ein **Wert** zugesprochen, den Europa für erhaltenswürdig erachtet. Mit der Anerkennung der Sprache aber wird gleichermaßen die **Akzeptanz der Sprecher** dieser Sprache ausgesprochen, nämlich der Sinti und Roma, deren Geschichte bislang von der Ausgrenzung aus der Gesellschaft überall in Europa gekennzeichnet war.

Wenn wir zurückschauen, um festzustellen, was die Sprachencharta uns konkret gebracht hat, sehen wir, dass **diese Anerkennung** für uns bislang die wichtigste Erfahrung ist. Hinzu kommt die Sicherheit, dass etwa ein Lehrer, der zu einem Schüler aus unserer Minderheit sagt: „Deine Geheimsprache wird hier an der Schule nicht gesprochen!“ nicht mehr nur unmoralisch handelt, sondern gegen eine europäische Vereinbarung verstößt.

Ansonsten hat die Sprachencharta durchaus auch Irritationen ausgelöst. Kern dieser Irritationen ist der bewusste Verzicht einer Verschriftung des Romanes von Seiten der **deutschen** Sinti und Roma. Zu lange hatte die Sprache eine Schutzfunktion, die so machen unserer Menschen das Überleben gesichert hatte. Zu tief sitzt die Furcht vor neuerlichem Leid, zu jung und zu punktuell sind die Erfahrungen einer wirklichen Einbeziehung in die Gesellschaft.

Auf der einen Seite glauben nun manche Politiker, die Sprachencharta sei nicht das richtige Instrument, um eine rein mündlich gebrauchte Sprache in vollem Umfang zu schützen. Auf der anderen Seite gibt es Befürchtungen auf Seiten der Sinti, die Sprachencharta erfordere die Verschriftung des Romanes.

Nun ist dieses Vertragswerk durchaus nicht so gehalten, dass es **einfach** zu verstehen ist - nicht nur für viele von uns, die aufgrund der bisherigen Bildungsbenachteiligung unserer Minderheit kaum lesen und schreiben können. Wir mussten feststellen, dass auch **andere** unsicher in der Deutung der Bestimmungen sind. Die Konsequenz daraus darf unserer Meinung nach jetzt aber **nicht** sein, dass man auf beiden Seiten dieses wichtige Instrument gegen die Gleichmachung der Kulturen auf Eis legt oder sogar ablehnt. Die Konsequenz muss stattdessen sein, die Chancen, welche die Sprachencharta **auch und gerade** für das Romanes und seine spezifischen Bedingungen bereithält, weiter auszuloten und nach beiden Seiten zu verdeutlichen.

In diese Richtung geht unsere Perspektive. Ganz konkret erstreben wir die Anerkennung weiterer Kriterien nach Teil III der Charta an. Entsprechend unserer Auffassung, wonach gerade Bildungsarbeit zur Aufhebung unserer Randposition beiträgt, steht dabei Artikel 8 der Charta im Mittelpunkt unseres Interesses. Hier sind in Schleswig-Holstein bereits Vorbedingungen geschaffen worden. In dem nun schon bundesweit bekannten Mediatorenmodell, in dem an verschiedenen Kieler Schulen muttersprachliche Mitarbeiterinnen zum Einsatz kommen, wird deutlich, wie eine erfolgreiche Integrationsarbeit von dem Willen zum Kultur- und Spracherhalt abhängt.

Nicht zuletzt weil Bildungspolitik zur Kulturhoheit der Länder gehört, sind wir der Meinung, dass es auch Sache der **Länder** und der **Ländervertretungen** der Minderheit sein muss, hier gangbare Wege zu finden. Die Sprachencharta kann hier einen sehr wichtigen Beitrag leisten.

Künftige Erwartungen an die Sprachencharta

Wir erwarten die Umsetzung der darin enthaltenen Ziele, d. h. in erster Linie den Schutz des Romanes, auch wenn es sich weiterhin um eine allein mündlich gesprochene Sprache handelt. Die Ablehnung der Verschriftung durch die deutschen Sinti darf zum jetzigen Zeitpunkt kein Hindernis bei den Bemühungen zum Schutz und zur Förderung sein. So wird eine Anerkennung nach Teil III auch in Schleswig-Holstein angestrebt. Vor allem im Bereich der Medien (Rundfunk), im kulturellen Bereich (Förderung von CD-Musikproduktionen mit Romanes-Texten) und im Bereich Bildung (Verbreitung der Mediatorinnenarbeit) sind konkrete Ansatzpunkte zur

Förderung des Romanes auch ohne übermäßige finanzielle Investitionen zu finden.

Wir erwarten ferner, dass Sinti und Roma bei ihren Bemühungen, ihre Sprache lebendig zu erhalten, unterstützt werden.

Zum Beispiel: Viele Angehörige unserer Minderheit wohnen in Häusern gemeinsam mit der Mehrheitsbevölkerung. Diese Integration hat zu Folgendem beigetragen: Unsere Sprache, das Romanes, wird nicht mehr richtig gesprochen, denn durch die Zersiedlung (wir nennen es einmal so) ist unser Kontakt zu unseren Leuten nicht mehr so gegeben. Der Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft gerät in Gefahr. Wir können unsere Kultur nicht mehr richtig weitergeben. Die Frage stellt sich, warum nicht? Weil sich der nette Nachbar (Nicht-Sinto) beschwert, wenn wir Besuch von anderen Sinti haben. Dann kann es einmal etwas lauter werden oder die Türen gehen öfters auf und zu. Diesen Schwierigkeiten könnte man durch ein verbessertes Kulturverständnis begegnen. In Form von eigenen Bauprojekten für Sinti und Roma, organisiert durch Baugenossenschaften, würden sich diese Fälle lösen lassen.

Es ist schrecklich, wenn eine der ältesten Sprachen verloren gehen würde. Für uns ist die Sprache gleichzusetzen mit **unserer Kultur und unserem Leben**. Nimmt man uns unsere Sprache, dann „sterben“ wir.

Was können die Sprachgruppen selbst leisten, um die vom Land übernommenen Verpflichtungen umzusetzen?

Romanes ist (noch) eine lebendige Sprache. Für die meisten Familien ist der Gebrauch der Sprache selbstverständlich. Um aber eine bessere Bildung für die Kinder zu erreichen und um dem Sprachverlust durch Zersiedelung entgegenzuwirken, brauchen die Menschen Unterstützung, auch durch die Politik.

Im Bereich der muttersprachlichen Jugend- und Kinderfreizeitbetreuung sieht der Landesverband nach wie vor eine seiner wesentlichen Aufgaben. Allerdings ist diese Aufgabe nur ehrenamtlich nicht leistbar.

Matthäus Anton
2. Vorsitzender

Kiel, den 7. Juli 2003

F 4

Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein**Das Niederdeutsche und die Europäische Charta für Minderheiten- oder Regionalsprachen**

Gegenüber einem so jungen Vertragswerk wie der Europäischen Charta ist es sicherlich erlaubt, noch einmal grundsätzliche Fragestellungen zu entwickeln, die einerseits Inhalt und Form der Charta betreffen, andererseits aber auch ihre Erfolgchancen und Durchsetzbarkeit zum Thema haben.

Es gab am Anfang skeptische Stimmen, die sowohl die Anwendbarkeit der Charta auf das Niederdeutsche, die Abspiegelung der für das Niederdeutsche bestehenden Probleme in der Charta und die Ferne der Charta zum „niederdeutschen Alltag“ zum Inhalt hatten.

Inzwischen ist die Zustimmung zur Charta deutlich gewachsen; dies ist sicherlich auch in der sich abzeichnenden Absicht begründet, Inhalte der Charta durchzusetzen (Berichte), wie auch in der Arbeit derjenigen Personen, die sich insbesondere in der Verbindung zu nationalen und zu europäischen Gremien engagieren.

Hier entsteht möglicherweise ein **positiver Druck** auf die Umsetzung bzw. Erhaltung von staatlichen Zusagen bzw. garantierten Fördermaßnahmen.

Auch der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein ist ein Instrument, das mit Bezug auf die Europäische Charta eingerichtet worden ist und das seine Legitimation durch eine auf die europäische Politik bezogene Ausrichtung seiner Arbeit erhält.

* * *

Einige Anmerkungen zu **Wirksamkeit und Verbreitung** der Charta sind erforderlich:

Bisher sind Inhalt und Reichweite der Charta eher Funktionärswissen. Die Vermittlung an die Sprecher - an das Sprachvolk - ist trotz verschiedener Umsetzungsversuche, u. a. Faltblätter, Konferenzen, Zeitungsartikel usw. bisher nicht hinreichend gelungen.

Das Berichtswesen ist stark auf staatliche Stellen konzentriert. Ein unmittelbarer Kontakt zwischen Sprechern und deren Vertretungen hat bisher kaum stattgefunden, wäre aber wahrscheinlich eine Voraussetzung für konkrete Ergebnisse.

Die Charta wird erst dann ihre Wirksamkeit entfalten können, wenn ihre Festlegungen und Garantieankündigungen von allen Sprechern, aber auch von den Institutionen wie Gemeinden, Schulen und Medien, Verwaltungen etc. sachgerecht und korrekt wahrgenommen und als Verpflichtung akzeptiert werden.

Uns scheint der breite Ansatz für die Umsetzung der Charta der Funktion von Sprache grundsätzlich angemessen zu sein. Geprüft werden muss aber auch die **situative Anwendbarkeit**.

* * *

Nach wie vor besteht die irrtümliche Auffassung, dass das Niederdeutsche eine Amtssprache in den niederdeutschen Bundesländern sei; die Diskussion um dieses Problem ist nicht produktiv.

Auseinandersetzungen wie sie z. B. um das Niederdeutsche als Sprache der Verwaltung bzw. des Gerichts geführt werden, sind aus systematischen Gründen sicherlich wichtig und berechtigt, verstellen aber den Blick auf die wirklich notwendigen Auseinandersetzungen um die **generationsbezogene Weitergabe** des Niederdeutschen. Hier könnten Pyrrhussiege errungen werden, die zur öffentlichen Durchsetzung des Niederdeutschen wenig beitragen.

Für einen positiven Fortgang in der nächsten Zeit wird es darauf ankommen, ob Institutionen wie der Plattdeutsche Rat, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund, die Zentren in Leck und Ratzeburg, der Niederdeutsche Bühnenbund, der Amateur-Theater-Verband und viele andere plattdeutsche Initiativen im Lande ihre Arbeit erweitern können und deutlich **mehr als bisher mit den Sprechern des Niederdeutschen zu gemeinsamen Aktivitäten** kommen.

* * *

Alle diese Aufträge gehen von der Europäischen Charta aus. Nicht nur angesichts der geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen ergeben sich diese Folgerungen:

Notwendig ist eine **Evaluierung** der Bereiche der Förderung des Niederdeutschen nach dem Grad ihrer **Wirksamkeit und ihrer Nachhaltigkeit für die Fortexistenz der Sprache**.

Das bedeutet, dass auch die Charta-Punkte auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit und Bedeutung für die Weitergabe der Sprache hin zu analysieren sind.

Es müssen - nicht nur aus arbeitsökonomischen Gründen - die wenigen Charta-Punkte ausgewählt werden, von denen effektive sprachfördernde Einflüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

* * *

Für die Interpretation und Umsetzung der Charta ist ein **Austausch** mit anderen Sprachgruppen in Europa von herausragender Bedeutung. Austausch bedeutet, dass nicht nur auf der Ebene der Funktionäre in europäischen Institutionen miteinander konferiert wird, sondern dass die Sprachgruppen und ihre Organisationen durch gegenseitige Besuche und Konferenzen Kenntnisse und Erfahrungen sammeln und voneinander lernen, wie gut oder wie schlecht in anderen Ländern das Verhältnis zwischen Regionalsprache und Hochsprache ist und wie die Sprachen nebeneinander funktionieren.

Im niederdeutschen Bereich ist die regionale Abschottung eines der Hindernisse für die Entwicklung einer weiterführenden Sprachpolitik; die Abschottung trägt im Wesentlichen auch zur öffentlichen Fehleinschätzung des Niederdeutschen bei. Eine Öffnung des Niederdeutschen für die Sprachgruppen in Europa würde sowohl das strategische Vermögen der niederdeutschen Gruppe stärken als auch das Ansehen der Sprache erhöhen.

* * *

Charta-Punkte mit nachhaltiger Wirksamkeit

Ohne das Gesamtwerk der Europäischen Charta einengen zu wollen, halten wir eine Reihe von Chartapunkten für wesentlich für die weitere Existenz des Niederdeutschen.

Artikel 8 - Bildung

Wir glauben, dass Bildung und Ausbildung eine erstrangige Bedeutung für die weitere Existenz des Niederdeutschen haben, so dass gerade die Erfüllung dieser Charta-Punkte einzufordern ist - nämlich der Unterricht in und über Niederdeutsch in folgenden Bereichen:

- 1. vorschulische Erziehung**
- 2. Grundschulunterricht**
- 3. Sekundarbereich**

Hier sind die Voraussetzungen sowohl nach der Charta als auch nach dem Landes-Erlass und den schleswig-holsteinischen Lehrplänen vielfach

erst zu schaffen. Den geschaffenen politischen Instrumenten muss nun die Umsetzung in Schule und Universität folgen.

Für die **Aus- und Weiterbildung der Lehrer** (Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium) sind an der Universität in Flensburg ebenfalls erst Voraussetzungen zu schaffen.

Entsprechend muss der Anteil Niederdeutsch durch entsprechendes **qualifiziertes Aufsichtsorgan** überwacht werden.

Der gesamte Bereich der niederdeutsch geprägten Kultur (von der Alltagswelt bis zur Literatur - historisch und gegenwartsbezogen) ist nur zum Teil in den Universitären und noch geringer in den schulischen Unterricht regelhaft und kontinuierlich integriert.

Ergänzend sei hier auch die Notwendigkeit der Förderung im Bereich der **Erwachsenenbildung** genannt.

Artikel 11 - Medien

Ein zweiter - nach aller Einsicht zentraler Bereich - ist der der **medialen** Verwendung des Niederdeutschen. Wir glauben, dass die wiederholte Ermutigung durch die Landesregierung an die öffentlich-rechtlichen und an die privaten Rundfunkanstalten zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in Niederdeutsch wichtig ist.

Gleiches gilt auch für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen.

Ebenso wichtig wäre die Ermutigung/Anregung zur regelmäßigen Veröffentlichung von **Zeitungsartikeln in Niederdeutsch**.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Für die niederdeutsche Kultur ist es unbedingt erforderlich, dass insbesondere für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in der Regionalsprache geschaffenen Werke in stärkerem Maße als bisher gesorgt wird.

Für die Vermittlung von Werken durch Übersetzung oder Synchronisation sollte mehr als bisher getan werden. Mittel stehen dafür auf Antrag (Rundfunk- und Fernsehförderung) zur Verfügung. Sie werden offenbar selten abgerufen.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Die Nutzung der Regionalsprache in der Wirtschaft ist sicherlich vielerorts gegeben. Eine Einflussnahme scheint aber nicht besonders realistisch.

Ein Aspekt sollte aber beachtet werden: die Lebensqualität sollte für regionalsprachliche Menschen in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Altersheimen durch das Angebot regionalsprachlicher Betreuung verbessert werden – auch hier sollte auf Kontinuität und Verlässlichkeit hingearbeitet werden.

* * *

Wir schließen hier unsere Auseinandersetzung mit dem europäischen Experten-Bericht zur Charta an, der bereits eine Gewichtung der Charta-Punkte für Schleswig-Holstein enthält; die Stellungnahme ist für den hier vorliegenden Bericht bearbeitet.

Stellungnahme zum Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Europäischen Charta

Niederdeutsch in Schleswig-Holstein

Der europäische Expertenbericht ist als herausragendes und druckvolles Überwachungsinstrument zur Umsetzung der Charta für Minderheiten- oder Regionalsprachen anzusehen. Den Urteilen des Berichts kommt in den Augen der Sprecher der Sprachgruppen hohe Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Bericht wird zum ersten Mal überprüft, inwieweit die im Staatenbericht enthaltenen Aussagen (die Anmeldung zu den Punkten) bei einer Überprüfung vor Ort standhalten.

Mit den angemeldeten Punkten haben die Länder/Staaten den Status Quo der jeweiligen Sprachförderung zum Zeitpunkt des Beitritts zur Sprachcharta festgehalten. Damit sind diese Punkte als zu bewahrende Inhalte anzusehen, die nicht unterschritten werden dürfen. Vielmehr ist aus dem Gedanken der Sprachförderung eine Weiter-, eine Aufwärtsentwicklung für die bezeichneten Sprachen abzuleiten.

Anhand der von den Staaten gemeldeten Punkte wird über positive oder negative Abweichungen berichtet und die Relevanz der Aussagen des Staatenberichts geprüft. Auf der Grundlage dieses Vorgehens kommt dann der Expertenbericht zu Wertungen, ohne im einzelnen Ursachen und Hintergründe beschreiben zu können.

Es fällt immer wieder ins Auge, dass

1. der Expertenbericht Unschärfe bzw. Vagheit in den Wertungen selbst

erkennen lässt

2. aber auch die Vagheit des Staatenberichts bzw. der ergänzenden Erläuterungen konstatiert.

Die zu beurteilenden Sachverhalte sind oft weder zu quantifizieren noch zu qualifizieren. Es ist nicht zu erkennen, ob es sich bei den Förderungspunkten um dauerhafte z. B. durch Bildung oder Ausbildung gebahnte und gesicherte Wege des Spracherhalts handelt oder eher um zufällige Nutzungen der Regionalsprache. Der Grad der Obligatorik der Sprachförderungsmaßnahme ist fast überhaupt nicht zu erkennen. Dieser Eindruck scheint durch den Staatenbericht mit verursacht zu sein.

Unkenntnis bzw. nicht gesammelte Kenntnis könnte z.B. die Ursache für die Nichtbeachtung von Tätigkeiten von sehr vielen Organisationen und Vereinen sein, die im niederdeutschen Bereich tätig sind, so z.B. die unterschiedlichen Organisationen der niederdeutschen Theater, die erheblichen Bildungsangebote des SHHB und der Ortskulturringen. Nur die Volkshochschulen werden mit ihren Kursen verzeichnet.

Entwicklungen wie etwa die Gründung eines Plattdeutschen Rates etc. finden keinen Widerhall. Die Konzentration auf staatliche Institutionen scheint zwar zunächst einmal vorgegeben, da auch der Bericht als Staatenbericht abgefasst wird. Spätestens allerdings beim Besuch des Landes hätte eine breitere Widerspiegelung der niederdeutschen Szene erfolgen können. So werden einseitig eine Reihe von Aktivitäten Institutionen des Landes zugeschrieben, die bereits sehr viel länger durch Vereine und Verbände im Lande durchgeführt werden.

Artikel 8 (Bildung)

Dieser Artikel hat das besondere Augenmerk für die Zukunft des Niederdeutschen verdient. Es ist richtig - wie der Bericht anerkennt -, dass Niederdeutsch in Vorschule bzw. Kindergarten vermittelt wird. Welchen Grad von institutioneller Kontinuität dieses Angebot hat, wie die Institutionen dafür qualifiziert werden und inwiefern sie zu solchen Angeboten verpflichtet sind, ist in Schleswig-Holstein nicht geregelt. Hier fehlt der Aspekt einer qualifizierenden Institution und einer Fortbildungsstätte für alle Kreise in Schleswig-Holstein. Eine gesetzliche Grundlage für das Niederdeutsche in Kindergärten ist nicht vorhanden.

Auch in Bezug auf den Anteil von Niederdeutsch im Schulunterricht ist deutlich, dass eine Verbindlichkeit des Niederdeutschen nicht existiert und eine Kontrolle des Niederdeutschen als Unterrichtsanteil nicht stattfindet. Weder als Fach noch als integrierender Teil des Lehrplans hat das Niederdeutsche eine fest umrissene Rolle.

In Bezug auf die Universitätsausbildung der Lehrer bleibt anzumerken, dass ein Angebot eines Studienfaches Niederdeutsch in Flensburg nicht zu erkennen ist. Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts sind Angelegenheit der Wissenschaft, insbesondere dann, wenn grundsätzliche Voraussetzungen für ein Fach-Curriculum fehlen. Derartige Ansätze zum Ausbau eines Faches Niederdeutsch sind an der Universität Flensburg nicht zu erkennen.

Auch in der Lehrerfortbildung gibt es keinen verpflichtenden Anteil für das Niederdeutsche.

Mit der Entwicklung des Curriculums für das Fach Niederdeutsch ist auch erst eine Aufsicht mit entsprechender Sachkenntnis und Funktion zu bestimmen.

Der Sachverständigen-Bericht ist staatslastig (s.o.), nicht erwähnt werden daher die zahlreichen Angebote von Vereinen:

die Schreibwerkstätten für biographisches Schreiben, fiktionales Schreiben (Erzählungen), Hörspiele, Vortrag und Rhetorik-Seminare
Seminare zu Journalismus und Medien, Orthographie usw.
Vereinsarbeit usw. des SHHB

Artikel 9 - Justizbehörden

Für die Justizbehörde gilt, dass es hier und da Niederdeutsch in mündlicher Verhandlung gebraucht wird. Für den schriftlichen Gebrauch und für die Dolmetschertätigkeit ist allerdings zu fragen, ob es entsprechend **diplo-mierte Dolmetscher** für Gerichtsverfahren gibt und an welcher Stelle derartige Dolmetscher ausgebildet werden und wo sie bekannt gegeben sind.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleister

Der Gebrauch des Niederdeutschen in Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben ist durch Grundsatzurteil geregelt. Es wird unterschieden zwischen dem Niederdeutschen als *Fremdsprache* und dem Hochdeutschen als *Amtssprache*. Nach wie vor ist also das Hochdeutsche Amtssprache für jeden Behördenverkehr.

In den Behörden gibt es die oft bekundete Bereitschaft, Mehrsprachigkeit in den Behörden zu beachten. Welche Kontinuität durch Absichtserklärungen, etwa Niederdeutsch als Einstellungskriterien zu berücksichtigen, erreicht werden kann, ist nicht erkennbar. Letztlich muss daher eine Kon-

tinuitätsgarantie schlicht bezweifelt werden.

Offenbar stellt sich das Problem der Verbindlichkeit für Minderheitensprachen gänzlich anders als für das Niederdeutsche (Diskriminierungsproblem, Sprachvolkproblem etc.).

So ist also auch wenig Interesse an der Formulierung niederdeutscher Anträge zu beobachten, da hier die Bereitschaft und Kompetenz zur Formulierung bei den wenigsten Sprachteilhabern vorauszusetzen ist. Niederdeutsch als Schriftsprache vor allem als Sprache der schriftlichen Öffentlichkeit ist wenig entwickelt.

Ebenso ist die systematische Entwicklungsfähigkeit der Sprache, ihre Multifunktionalität, nicht dadurch nachgewiesen, dass gelegentlich in Ratssitzungen Niederdeutsch gesprochen wird.

Die Absicht, Mitarbeitern, die im Bereich der Landesverwaltung tätig sind und die in regionalsprachlicher Umgebung eingesetzt werden wollen, bei dieser Absicht zu unterstützen, bleibt unverbindlich.

Artikel 11 - Medien

In Bezug auf die Medien gilt, dass die Ermutigung zum **Ausstrahlen von Sendungen** in niederdeutscher Sprache durchaus wiederholt und verstärkt werden sollte. Ein einmaliger Aufruf wird hier kaum genügend Wirkung zeigen.

Der Hinweis auf die Förderung der Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache sollte modifiziert werden. Nach allen Erfahrungen ist die Sendung von hochdeutsch-niederdeutschen Formaten eher geeignet bei einem breiten Publikum anzukommen als reine Niederdeutschsendungen.

Die Verbreitung von niederdeutschen Artikeln **in Zeitungen** ist aufgrund von wenig Kompetenz in den Redaktionen kaum möglich. Hier werden Kurse für Redakteure angeboten werden müssen, die wiederum durch Mittel der Landesregierung gefördert werden.

Artikel 12 - Kultur

Allgemein gilt, dass die Förderung von kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen zurzeit von deutlich fallender Tendenz ist. Mittel sind gestrichen, z.B. für Literaturgesellschaften bzw. für Vereine, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen.

Nach unserer Kenntnis gibt es keine Förderung des Zugangs zur nieder-

deutschen Sprache, d.h. von Übersetzungen von niederdeutschen Texten ins Hochdeutsche, Englische etc. Es gibt zurzeit kein Interesse, aus anderen Sprachen am Niederdeutschen. Dagegen ist die **Übersetzung** von fremdsprachigen Texten ins Niederdeutsche an der Tagesordnung; so sind für das Ohnsorg-Theater und andere Theater sehr viele fremdsprachige Texte ins Niederdeutsche übersetzt worden. Ebenso sind Übertragungen von Asterix und Obelix-Heften wie auch des Kultromans Harry Potter erfolgt. Hierfür sind aber keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Es ist nicht bekannt und auch bisher nicht sichtbar, dass die allgemeinen Kulturträger in Schleswig-Holstein dazu angehalten würden bzw. angeregt würden, das Niederdeutsche zu berücksichtigen. Dennoch gibt es eine große Zahl von Mitwirkungen von Sprechern des Niederdeutschen bei kulturellen Veranstaltungen, u.a. beim Schleswig-Holstein-Tag, landesweiten Plattdeutschen Tagen, Literaturfrühling etc. Hier wäre eine wichtige Aufgabe die Vernetzung der Kulturträger und der Veranstaltungen.

Neben der Landesbibliothek hat auch das von Schleswig-Holstein geförderte Bremer Institut die **Sammlung** von niederdeutschem Schriftgut übernommen. Es besteht aber zurzeit weder eine regelmäßige Sammlung von Rundfunkmaterial in einem Rundfunkarchiv, noch gibt es ein Theaterarchiv.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

In Bezug auf diesen Artikel scheint der Hinweis wichtig, dass an sozialen Brennpunkten wie der Betreuung von Bevölkerung in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Heimen nicht garantiert werden kann, dass das Personal niederdeutsch spricht, wie es sinnvoll und **human** erscheint. Hier müssten Regeln entwickelt werden, nach denen in jeder Institution das Bereitstellen von niederdeutsch sprechendem Personal verbindlich ist.

Dr. Willy Diercks
Vorsitzender des Plattdeutschen Rats und
Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes

Molfsee, im Mai 2003